



Präsidioldepartement des Kantons Basel-Stadt

**Statistisches Amt**

**Ausgabe 2016**

---

# **Sozialberichterstattung**

---

**Herausgeber** Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt

---



Statistisches Amt  
Kanton Basel-Stadt  
Binningerstrasse 6  
Postfach  
4001 Basel

Tel. 061 267 87 27  
[www.statistik.bs.ch](http://www.statistik.bs.ch)

## Impressum

### **Herausgeber**

Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt  
Postfach, Binningerstrasse 6, 4001 Basel  
Telefon 061 267 87 27, Fax 061 267 87 37  
[www.statistik.bs.ch](http://www.statistik.bs.ch), [stata@bs.ch](mailto:stata@bs.ch)

### **Fachlicher Input**

Sarah Thönen, Amt für Sozialbeiträge  
Andrea Papezik, Amt für Sozialbeiträge  
Jacqueline Lätsch, Sozialhilfe

### **Autorinnen und Autoren**

Mathias Bestgen (Projektleitung), Martina Schriber  
Helen Amberg und Dr. Oliver Bieri, Interface: Schwerpunktthema

### **Verantwortlich für die Leistungsbeschriebe**

Für die jeweilige Leistung zuständige Fachstellen

## Inhalt

Kommentar zur Sozialberichterstattung 2016.....	II
1 Einleitung.....	1
2 Übersicht Sozialleistungen .....	2
3 Schwerpunktthema Familienmietzinsbeiträge .....	5
4 Harmonisierte Sozialleistungen .....	12
5 Alimentenhilfe .....	16
6 Arbeitslosenhilfe .....	21
7 Ausbildungsbeiträge .....	24
8 Behindertenhilfe .....	27
9 Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV.....	30
10 Familienmietzinsbeiträge.....	34
11 Kinder- und Jugendhilfe.....	38
12 Notschlafen .....	42
13 Notwohnen .....	45
14 Prämienverbilligung.....	48
15 Sozialhilfe .....	53
16 Tagesbetreuung .....	57
17 Tagesstrukturen .....	61
18 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) .....	64
19 Beistandschaften .....	67
20 Tabellen.....	70

# Evaluation der Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt

## Kommentar zur Sozialberichterstattung 2016

Von Christoph Brutschin, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Mit dem diesjährigen Bericht erscheint die baselstädtische Sozialberichterstattung zum fünften Mal. Wiederum präsentieren die verschiedenen Kapitel die Sozialleistungen des Kantons Basel-Stadt mit den wichtigsten Kennzahlen und Entwicklungen. Seit dem ersten Bericht wurde bereits dreimal einem speziellen Thema ein Schwerpunktkapitel gewidmet: den Themen «Harmonisierte Sozialleistungen» (2011), «Wohnen» (2012) sowie «Schulden» (2014).

Die diesjährige Sozialberichterstattung widmet sich der Evaluation der Familienmietzinsbeiträge. Das Amt für Sozialbeiträge (ASB) hat dem Forschungsbüro Interface Politikstudien den Auftrag erteilt, die erreichten Haushalte und die Wirkung der Familienmietzinsbeiträge zu analysieren und sie mit dem System der Ergänzungsleistungen für Familien der Kantone Solothurn und Waadt zu vergleichen. Das diesjährige Schwerpunktkapitel präsentiert die wichtigsten Ergebnisse. Die vollständige Studie ist auf der Homepage des ASB abrufbar.

### Die lange Geschichte der Mietzinsbeiträge

Es freut mich, dass Interface Politikstudien dem Kanton Basel-Stadt für die Familienmietzinsbeiträge ein sehr gutes Zeugnis ausstellt. Die Mietzinsbeiträge haben in Basel-Stadt eine lange und bewegte Geschichte. Bereits im Jahr 1926 wurden im Rahmen der Armenfürsorge diesbezügliche Subjekthilfemassnahmen eingeführt. Gut dokumentiert ist diese pionierhafte Sozialleistung aber erst seit dem Jahr 1957, als das Gesetz über Mietzinsbeiträge an kinderreiche Familien eingeführt wurde. Familien mit drei oder mehr Kindern konnten Beiträge erhalten, sofern das Einkommen bestimmte kinderzahlabhängige Limiten nicht überschritt. Als nächstes erfolgte im Jahr 1971 die Einführung von Mietzinsbeiträgen an Betagte.

Eine Studie des Instituts für Sozialwissenschaften der Universität Basel aus dem Jahr 1983 zur Basler Wohnungspolitik<sup>1</sup> zeigt, dass 1982 lediglich 22 Familien die Leistung in Anspruch nahmen, gegenüber 933 alleinlebenden Betagten sowie 62 betagten Ehepaaren. Die Studie empfahl dem Regierungsrat, die Mietzinszuschüsse auszubauen und dabei den Einbezug von Familien mit weniger als drei Kindern sowie die Ausdehnung auf invalide Personen zu prüfen. Bis zur Umsetzung dieser Empfehlung sollte es jedoch noch Jahre dauern.

Als im Jahr 1995 das heutige Mietbeitragsgesetz (MBG) in Kraft trat, wurden dann sowohl Familien mit mindestens einem Kind als auch Personen mit einer Alters- oder Invalidenrente in den anspruchsberechtigten Kreis einbezogen. Zu einer spezifischen Leistung für Familien, wie wir sie heute kennen, wurden die Mietzinsbeiträge mit der Revision des MBG im Jahr 2009. Dank dem kontinuierlichen Aufbau der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV seit ihrer Einführung im Jahr 1966 war die Unterstützung von Rentnerinnen und Rentner bis 2008 anzahlmässig auf unter zehn Fälle zurückgegangen und wurde per 2009 beendet. Lediglich Rentnerhaushalte mit Kindern können zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV auch kantonale Familienmietzinsbeiträge erhalten. Wie die aktuelle Evaluation der baselstädtischen Familienmietzinsbeiträge zeigt, ist dies aktuell bei 60 Familien der Fall. Ihre Miete liegt jeweils über dem Grenzwert der Ergänzungsleistungen von 15 000 Franken im Jahr, der aktuell für grössere Familien in städtischen Grosszentren nicht ausreicht. Dies hat übrigens auch der Bundesrat anerkannt und schlägt aktuell dem Bundesparlament vor, die Mietzinsobergrenzen bei den Ergänzungsleistungen nach Haushaltsgrösse abgestuft und regional differenziert anzuheben.<sup>2</sup>

Während in den Jahren vor 2009 jeweils rund 200 Haushalte kantonale Mietzinsbeiträge erhielten, wurden die Leistungen mit den Revisionen von 2009 und 2013 so ausgebaut, dass heute rund 2 000 Familien unterstützt werden können.

### Die gezielte Wirksamkeit der Familienmietzinsbeiträge

Die Familienmietzinsbeiträge entfalten ihre Wirkung dort, wo das Haushaltsbudget durch die Wohnungsmiete stark belastet wird. Im schweizerischen Durchschnitt machen die Wohnkosten rund 16 Prozent der Haushaltsausgaben aus. Dieser Anteil ist bei den Haushalten mit tiefem Einkommen jedoch deutlich höher. Die Mietzinsentwicklung der letzten Jahre trifft deshalb

<sup>1</sup>Frey René L. et al. (1983): Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik in Basel-Stadt. Institut für Sozialwissenschaften der Universität Basel.

<sup>2</sup>Botschaft des Bundesrates vom 17. Dezember 2014 zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) (Anrechenbare Mietzinsmaxima).

einkommensschwache Haushalte besonders stark. Ihre Belastung durch steigende Wohnkosten kann dazu führen, dass die Existenzsicherung gefährdet ist und Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. Genau dort setzen die Familienmietzinsbeiträge an. Dank dieser bedarfsabhängigen, familienpolitischen Sozialleistung können wir in Basel-Stadt mit begrenzten finanziellen Mitteln die Belastung gezielt bei 2 000 Familien mit tiefem Einkommen von durchschnittlich 29 auf 21 Prozent reduzieren. In Kombination mit der Prämienverbilligung, welche gleichzeitig die Belastung durch die Krankenkassenprämien reduziert, kann so bei 792 Familien verhindert werden, dass sie die Unterstützung der Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Bei den übrigen Familien mit Mietzinsbeiträgen kann ihre Situation ausserhalb der Sozialhilfegrenze gefestigt werden. Das entspricht dem Ziel, Familien mit einem Einkommen rund um die Sozialhilfegrenze zu unterstützen. Wenn jedoch Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligung nicht ausreichen, um eine Familie von der Sozialhilfe abzulösen, dann ist eine Unterstützung durch die Sozialhilfe mit ihren weitergehenden Beratungs- und Integrationsmassnahmen angebracht.

Elf Prozent der Familien und zwei Prozent der Gesamthaushalte erhalten in Basel-Stadt Familienmietzinsbeiträge. Es freut mich, dass die Evaluation bestätigt, dass die unterstützten Haushalte über die ganze Stadt verteilt wohnhaft sind. Dies ist einer der Vorteile dieser bedarfsabhängigen Unterstützung. Diese örtliche Diversifizierung ist sinnvoll, da sie die soziale Durchmischung in der Stadt und im Quartier fördert. Im Unterschied zu Sozialwohnungen können die Familien jederzeit in eine andere Wohnung, auch in ein anderes Quartier umziehen. Umgekehrt müssen sie bei einem Anstieg des Familienbudgets die Wohnung nicht unfreiwillig verlassen. Mit steigendem Einkommen reduziert sich einfach die staatliche Unterstützung.

### **Vermeidung von Fehlanreizen**

Die Evaluation bestätigt, dass die Familienmietzinsbeiträge punkto Erwerbsanreize gut ausgestaltet sind. So besteht jederzeit ein Anreiz, mehr zu verdienen. Ein steigendes Einkommen führt zu einem erhöhten verfügbaren Einkommen, auch wenn die bedarfsabhängigen Sozialleistungen mit steigendem Einkommen abnehmen. Ebenso besteht kein Anreiz, aufgrund der Unterstützung eine teurere Wohnung zu wählen. Die durchschnittlichen Bruttomieten der unterstützten Familien liegen meist deutlich unter den massgebenden Höchstmietzinsen.

### **Breitere Wirkung mit begrenzten Mitteln**

Ein weiteres Thema, dem sich die Evaluation widmet, ist der Vergleich mit den Ergänzungsleistungen für Familien der Kantone Waadt und Solothurn. Wie die Studie zeigt, lassen sich die drei Systeme nicht eins zu eins vergleichen. Die Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt sind am grosszügigsten, was die Zusammensetzung der Familie betrifft. So können Familien mit minderjährigen Kindern oder Kindern bis 25 Jahre in Erstausbildung in Basel-Stadt Leistungen erhalten. In Solothurn ist der Anspruch auf Familien mit Kindern bis sechs Jahre, in Waadt auf Familien mit Kindern bis 16 Jahre begrenzt. Dafür erhalten die Haushalte in Solothurn und Waadt grössere Unterstützungsleistungen, was ihnen erlaubt, schon mit kleineren eigenen Einkommen von der Sozialhilfe abgelöst zu werden. Basel-Stadt unterstützt also mehr Haushalte mit kleineren Beträgen. Auch wenn sich die Ausgestaltung unterscheidet, reiht sich Basel-Stadt mit den Familienmietzinsbeiträgen in die Reihe derjenigen Kantone ein, die Familien durch eine spezifisch auf sie ausgerichtete Bedarfsleistung zielgerichtet unterstützen. Den Entscheid im Jahr 2012 von Regierungsrat und Grosse Rat, die Familienmietzinsbeiträge nicht durch Ergänzungsleistungen für Familien zu ersetzen und stattdessen die bestehenden Leistungen auszubauen, halte ich deshalb immer noch für einen guten.

Die Evaluation zeigt, dass die Familienmietzinsbeiträge ein gutes Instrument für die Entlastung von Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sind. Mit wenig personellen und finanziellen Ressourcen und einer zielgerichteten Konzeption werden die angestrebten Zielgruppen erreicht und es kann für viele Familien in Basel-Stadt ein grosser Unterschied gemacht werden. Die Familienmietzinsbeiträge sind heute mehr denn je ein wichtiges Instrument in der baselstädtischen Familien- und Sozialpolitik.



# 1 Einleitung

Die Sozialberichterstattung des Kantons Basel-Stadt ist ein jährlich erscheinender Kennzahlenbericht. Darin enthalten sind ein kurzer Überblick über das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz sowie detaillierte Informationen zu den verschiedenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Kantons Basel-Stadt. Zum Inhalt gehören Ausführungen zu den Leistungen selbst, zu Anzahl und Zusammensetzung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger sowie zu den kantonalen Ausgaben.

Nebst den aktualisierten Sozialkennzahlen widmet sich der diesjährige Bericht in einem Schwerpunktthema den Familienmietzinsbeiträgen. Das Forschungsbüro Interface wurde beauftragt, die erreichten Haushalte und die Wirkung der Familienmietzinsbeiträge zu analysieren und sie mit dem System der Ergänzungsleistungen für Familien der Kantone Solothurn und Waadt zu vergleichen. Interface fasst im diesjährigen Schwerpunktkapitel die Studienergebnisse zusammen.

Seit 2012 sind die Kantone verpflichtet, mittels jährlicher Abrechnung mit den Krankenkassen 85% der Forderungen zu übernehmen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben. Die entsprechenden Zahlen wurden im Vorjahr im Rahmen des Schwerpunktthemas «Schulden» ausgewiesen. Neu ergänzen sie das Kapitel «Prämienverbilligung».

Die Kapitel zu den einzelnen Leistungen sind nach folgendem Muster aufgebaut: Zunächst findet sich ein Leistungsbeschreibung, in welchem die Zuständigkeit für die jeweilige Leistung, die anspruchsberechtigten Personen, die Finanzierung sowie die Rechtsgrundlagen erläutert werden. Im anschliessenden Kapitel «Überblick» werden die im darauffolgenden Kapitel «Kennzahlen» aufgeführten Grafiken erklärt. Im Fokus stehen hierbei die Zahlen des aktuellen Berichtsjahres sowie auffällige Entwicklungen. Die den Grafiken zugrundeliegenden Zahlen werden im Kapitel «Tabellen» ausgewiesen. Bei sämtlichen Grafiken wird auf die entsprechende Tabelle verwiesen.

## 2 Übersicht Sozialleistungen

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit basiert auf den drei Stufen Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt kennt aktuell verschiedene bedarfsabhängige Leistungen.

### Das dreistufige System der sozialen Sicherheit

Die soziale Sicherheit setzt sich in der Schweiz aus einem dreistufigen System aus Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen zusammen. Die Grundversorgung, welche in der Regel aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, umfasst insbesondere die Systeme Bildung, öffentliche Sicherheit sowie Rechtssicherheit und kommt prinzipiell allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute. Sozialversicherungen kommen bei spezifischen Ereignissen wie z. B. Alter, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit zum Tragen und zwar ohne Abklärung der Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person (z. B. Altersvorsorge). Sie werden mehrheitlich über Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanziert. In der Schweiz werden traditionellerweise folgende zehn Zweige der Sozialversicherung unterschieden:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)
- Berufliche Vorsorge
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Familienzulagen
- Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EO)
- Militärversicherung

Nebst den grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes gehörenden Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Leistungen aus. Einige sind bundesrechtlich vorgeschrieben, in der Ausgestaltung besteht jedoch ein grosser kantonaler Spielraum. Bei den Bedarfsleistungen wird zwischen den Kategorien Sozialhilfe im engeren Sinne und Sozialhilfe im weiteren Sinne unterschieden. Letztere umfasst der Sozialhilfe vorgelagerte bedarfsabhängige Leistungen bei bestimmten Risiken (z. B. Familiengründung oder Arbeitslosigkeit). Bedarfsleistungen übernehmen einerseits die Funktion, Lücken zur Sicherung der Grundversorgung zu schliessen (z. B. Mietzinsbeiträge) oder werden in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen erbracht (z. B. Arbeitslosenhilfe). Bedarfsleistungen werden grundsätzlich an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entrichtet. Die Sozialhilfe im engeren Sinne dient als letztes Auffangnetz, wenn alle vorgelagerten Bedarfsleistungen nicht ausreichen, um die Existenz zu sichern (vgl. Abb. 2-3).

Der Kanton Basel-Stadt kennt verschiedene bedarfsabhängige Sozialleistungen, die nachfolgend anhand des Berichtsjahrs 2015 erläutert werden. Neben Anzahl und Struktur der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler sowie den ausbezahlten kantonalen Leistungen liegen auch Auswertungen zu Mehrfachbezügen vor, welche folgende Leistungen beinhalten können:

- Alimentenbevorschussung
- Arbeitslosenhilfe
- Ausbildungsbeiträge
- Beihilfen zur AHV/IV
- Familienmietzinsbeiträge
- Prämienverbilligung
- Sozialhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe
- Tagesbetreuung inkl. Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder

Dazu kommen weitere staatliche Verbilligungen und einkommensabhängige Rabatte oder Erlasse z. B. für Sportlager, Mittagstische, Tagesferien oder Kostenbeteiligungen bei Zahnbehandlungen oder beim schulpsychologischen Dienst. Im Unterschied zu den bedarfsabhängigen Leistungen wird heute für die eben angesprochenen Rabatte und Verbilligungen mehrheitlich auf bereits vorliegende Berechnungen bei den Sozialleistungen zurückgegriffen (insb. Prämienverbilligungskategorie).



### Anzahl Personen bzw. Fälle pro Leistung

Die Abbildungen zu den Personen- bzw. Fallzahlen sowie zu den ausbezahlten Leistungen illustrieren die Grössenverhältnisse zwischen den im Kanton Basel-Stadt angebotenen Bedarfsleistungen (vgl. Abb. 2-1). Mit 26 959 begünstigten Personen sind auch 2015 die Prämienverbilligungen (exkl. Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen, welche ihre Prämienverbilligung direkt vom Leistungserbringer erhalten) die am häufigsten in Anspruch genommene Bedarfsleistung. 11 592 Personen erhalten Sozialhilfe. Ergänzungsleistungen zur AHV werden von 7 623 Personen in Anspruch genommen. 7 073 erhalten Ergänzungsleistungen zur IV. An 5 317 Personen werden Beihilfen zur IV und an 5 154 Personen Beihilfen zur AHV entrichtet. Die meisten Bezügerinnen und Bezüger von Beihilfen beziehen auch Ergänzungsleistungen, da diese die Grundlage für den Bezug der Beihilfen bilden. Die Anzahl Kinder in subventionierten Tagesbetreuungsverhältnissen (Tagesheim, Tagesfamilie oder Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder) beläuft sich 2015 auf 3 483. Insgesamt 2 097 in Ausbildung stehende Personen kommen in den Genuss von Stipendien. Familienmietzinsbeiträge kommen bei 1 974 Mietverhältnissen zum Tragen. In 769 Fällen ist eine Alimentenbevorschussung von Nöten. 2015 leben 424 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in einem Heim. Die Arbeitslosenhilfe ermöglicht 32 Stellensuchenden Beschäftigungs- bzw. Bildungsmaßnahmen.

### Ausgaben für Sozialleistungen

Die Prämienverbilligungen stellen nicht nur die höchste Anzahl Begünstigter, sie verursachen mit 153,4 Mio. Franken auch die höchsten kantonalen Ausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen. Ebenfalls im dreistelligen Millionenbereich befinden sich die Ausgaben für die Sozialhilfe mit 134,3 Mio. Franken und die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV mit einer Höhe von 121,5 Mio. Franken respektive 107,8 Mio. Franken. Die ausserfamiliäre Unterbringung von Jugendlichen schlägt mit 46,8 Mio. Franken zu Buche. Die Subventionierung der Tagesbetreuungsplätze verursacht Kosten von 36,3 Mio. Franken. Es werden Stipendien in der Höhe von 12,0 Mio. Franken vergeben. 9,5 Mio. Franken werden für Mietzinsbeiträge zur Verfügung gestellt. Für die Beihilfen zur IV und AHV werden 4,7 Mio. Franken respektive 4,8 Mio. Franken aufgewendet. Alimente werden mit einem Betrag von 3,5 Mio. Franken (netto, nach Abzug des Alimenteninkassos) bevorschusst. Für die Arbeitslosenhilfe werden 2015 1,7 Mio. Franken aufgewendet. Somit ergeben sich für die erwähnten Leistungen Gesamtausgaben in der Höhe von 636,3 Mio. Franken (vgl. Abb. 2-2).

### Sozialhilfe als letztes Netz der Sicherheit

Die Sozialhilfe kommt zum Tragen wenn die vorgelagerten Bedarfsleistungen nicht zur Existenzsicherung ausreichen. In Abbildung 2-4 ist die Entwicklung der Personen und Zahlfälle, welche mindestens einmal im Jahr eine Sozialhilfeleistung erhalten haben ersichtlich. 2015 beziehen im Kanton Basel-Stadt 11 592 Personen Sozialhilfe. Davon sind 10 867 Personen bei der Sozialhilfe der Stadt Basel gemeldet. Insgesamt 7 628 Zahlfälle werden im Kanton gezählt, 7 156 davon in der Stadt Basel. Die Ausgaben für die Sozialhilfe ausgewiesen in Form der Nettounterstützung I belaufen sich 2015 auf 134,3 Mio. Franken (vgl. Abb. 2-5). Die Nettounterstützung I umfasst ausbezahlte Leistungen abzüglich Alimentenertrag, Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen.

---

#### Erläuterungen

**Ausgaben für Prämienverbilligungen und Ergänzungsleistungen** 2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

**Zahlfall** Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder wirtschaftliche Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für welche die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

**Nettounterstützung I** Sie setzt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich Alimentenertrag und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen zusammen.

Verteilung Personen/Fälle pro Leistung im Berichtsjahr 2015 im Kanton Basel-Stadt

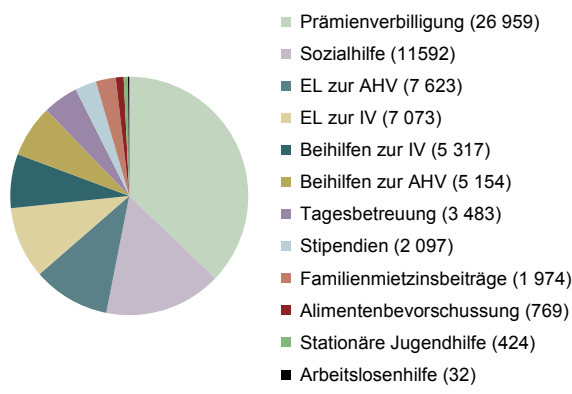


Abb. 2-1/T2-1; Quellen: Vgl. entsprechende Kapitel.  
Prämienverbilligung: Reine Prämienverbilligung exkl. Ergänzungsleistungen- und Sozialhilfebeziehende.

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz

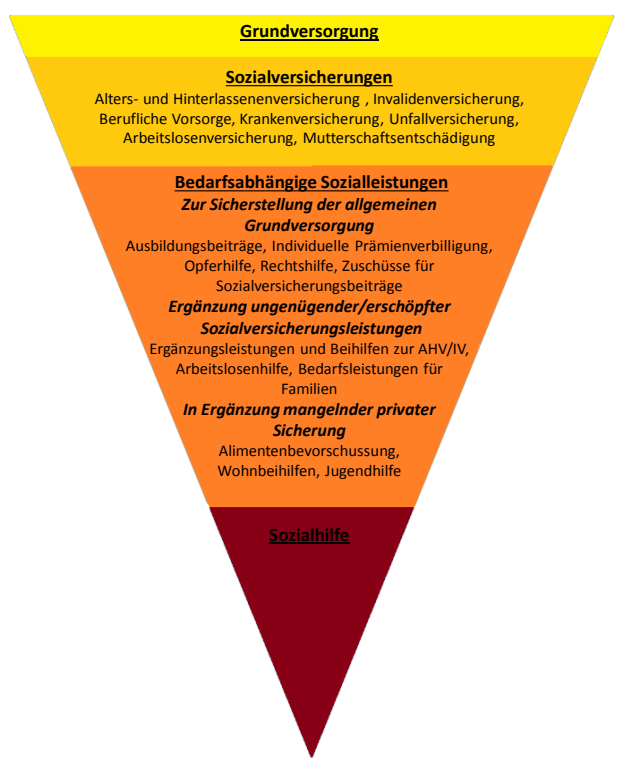


Abb. 2-3; Quellen: BFS, Statistisches Amt BS.

Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken im Berichtsjahr 2015 im Kanton Basel-Stadt

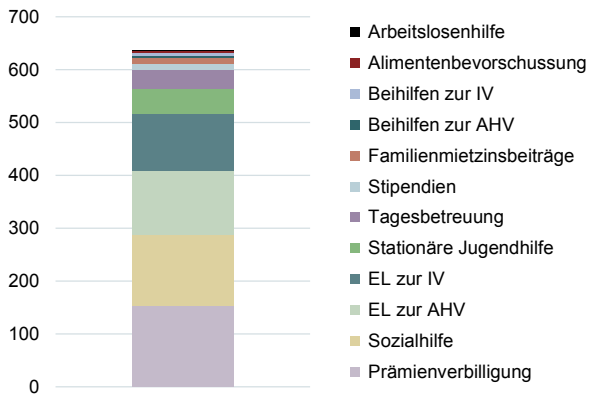


Abb. 2-2/T2-2; Quellen: Vgl. entsprechende Kapitel.

Zahlfälle und Personen, kumuliert pro Jahr

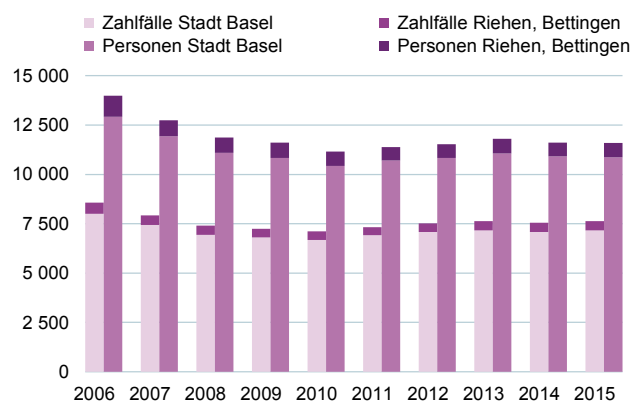


Abb. 2-4/T15-1; Quelle: MIS des WSU, Sozialhilfe Riehen.

Nettunterstützung I in Mio. Franken

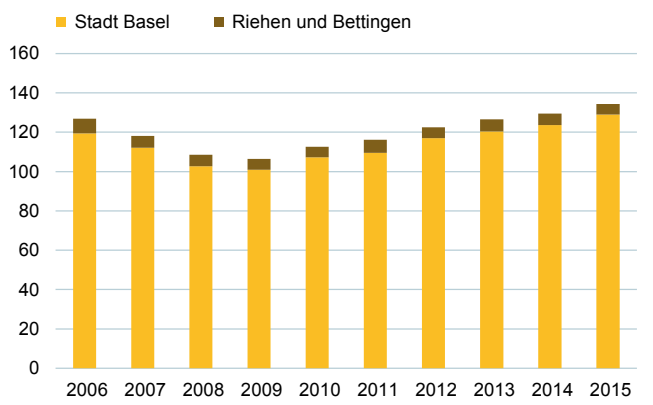


Abb. 2-5/T15-1; Quelle: MIS des WSU, Sozialhilfe Riehen.

### 3 Schwerpunktthema Familienmietzinsbeiträge

Interface Politikstudien Forschung Beratung hat im Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) die Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt (FAMI) evaluiert. In diesem Kapitel präsentiert Interface die wichtigsten Ergebnisse der Evaluation<sup>3</sup>.

#### 3.1 Zahlen und Fakten zum Vollzug

Ende 2015 erhielten knapp 2 000 Familien in Basel-Stadt Familienmietzinsbeiträge. In Kapitel 10 der vorliegenden Publikation wird die Leistung genauer beschrieben sowie ein Überblick über die wichtigsten Kennzahlen zur FAMI 2015 gegeben. Seit dem Ausbau der FAMI per 2009 haben die jährlichen Neuanmeldungen um rund 200 Anträge von 839 auf 1 058 zugenommen (vgl. T3-1). Aufgrund des Ausbaus der Leistung ist entsprechend die Zahl der Ablehnungen sowie der Revisionen angestiegen. Ablehnungen können einerseits in Folge der Revision, das heisst der Überprüfung der laufenden Leistung, ausgesprochen werden (z. B. aufgrund einer neuen Einkommenssituation) oder bereits bei Stellung des Antrags (z. B. Einkommensüberschreitung). Die Ablehnungsquote der Anträge und die Ablehnungsquote in Folge von Revisionen zwischen 2009 und 2014 zeigen keine grossen Schwankungen. Durchschnittlich wurden zwischen 2009 und 2014 37% der Neuanmeldungen abgelehnt, während die Ablehnungsquote in Folge von Revisionen bei 20% liegt.

**T3-1 Neuanmeldungen, Revisionen und Ablehnungen 2009-2014**

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Neuanmeldungen	839	911	1 065	1 013	1 183	1 058
Revisionen	430	909	1 244	1 617	2 148	2 391
Ablehnungen	405	496	675	731	767	851
Ablehnung des Antrags	305	338	380	395	395	399
Ablehnung nach Revision	100	158	275	336	372	452
Ablehnungsquote Anträge (Neuanmeldungen)	36%	37%	36%	39%	33%	38%
Ablehnungsquote nach Revision in %	23%	17%	22%	21%	17%	19%

Quelle: Prozessdaten FAMI Basel-Stadt, Stand 25.11.2015.

Die häufigsten Ablehnungsgründe 2014 sind in Tabelle T3-2 aufgeführt (Gründe, welche weniger als 15 Fälle betreffen, werden unter der Rubrik «Übrige» zusammengefasst). Auch in den vorherigen Jahren waren dies die häufigsten Gründe, die zur Ablehnung des Antrags führten.

**T3-2 Ablehnungsgründe 2014**

Merkmal	Anzahl Fälle	Anteil an allen Fällen
<b>Ablehnung des Antrags</b>		
Einkommensüberschreitung	137	34%
Unvollständige Unterlagen	65	16%
Karenzfrist ist noch nicht abgelaufen	45	11%
Unterbelegung der Wohnung	40	10%
Keine Kinder	32	8%
Sozialhilfebezug	28	7%
Übrige	52	14%
Total	399	100%
<b>Ablehnung nach Revision</b>		
Auszug aus Wohnung	124	27%
Einkommensüberschreitung	110	24%
Sozialhilfebezug	84	19%
Haushalt-Veränderung	45	10%
Keine Kinder	26	6%
Übrige	63	14%
Total	452	100%
<b>Total Ablehnungen</b>	851	100%

Quelle: Prozessdaten FAMI Basel-Stadt, Stand 25.11.2015.

<sup>3</sup>Die vollständige Studie ist auf der Homepage des ASB abrufbar ([www.asb.bs.ch](http://www.asb.bs.ch)).

Der Vollzug der FAMI erfolgt zusammen mit der Prämienverbilligung (PV) durch das Amt für Sozialbeiträge. Für die Bearbeitung der 1 861 FAMI-Fälle wurden 2014 gut zwei Vollzeitäquivalente eingesetzt. Pro Vollzeitäquivalent wurden rund 880 Fälle pro Jahr bearbeitet.

### 3.2 Charakterisierung der Haushalte mit FAMI

2014 zählt der Kanton Basel-Stadt 98 504 Privathaushalte, wovon in 17 054 Haushalten (17%) minderjährige Kinder leben.<sup>4</sup> Knapp 2 000 (2%) aller Privathaushalte respektive 11% der Haushalte mit minderjährigen Kindern werden durch FAMI unterstützt.<sup>5</sup> Einelternfamilien sowie Familien mit mehr als einem Kind sind zudem häufiger auf FAMI angewiesen. So beziehen beispielsweise knapp ein Viertel aller Haushalte mit drei Kindern Familienmietzinsbeiträge. Weiter fällt auf, dass nahezu die Hälfte aller FAMI-beziehenden Haushalte Familien mit mindestens einem Kind unter sechs Jahren sind. Dagegen fällt der Anteil der Haushalte mit ausschliesslich Kindern zwischen 18 und 25 Jahren mit rund 4% eher tief aus.

Die detaillierte Betrachtung der Haushaltstypen zeigt, dass Familien bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter den FAMI-Beziehenden am häufigsten vorkommen (vgl. T3-3). Ungefähr gleich viele Haushalte können den Familientypen zwei Erwachsene mit einem oder drei Kindern oder Alleinerziehenden mit einem Kind zugeordnet werden.

#### T3-3 FAMI: Häufigkeit der Familientypen

Familientyp	Anzahl Fälle	Anteil an allen Fällen
Zwei Erwachsene mit zwei Kindern	605	31,0%
Zwei Erwachsene mit einem Kind	331	17,0%
Zwei Erwachsene mit drei Kindern	330	16,9%
Alleinerziehende mit einem Kind	328	16,8%
Alleinerziehende mit zwei Kindern	230	11,8%
Zwei Erwachsene mit mehr als drei Kindern	71	3,6%
Alleinerziehende mit mehr als zwei Kindern	57	2,9%
Total	1 952	100%

Quelle: BISS, Stand 09.12.2015

Insgesamt leben in den durch die FAMI begünstigten Haushalten knapp 7 100 Personen mit 94 verschiedenen Nationalitäten. Knapp die Hälfte der Beziehenden sind Schweizerinnen und Schweizer. 46% sind Erwachsene und 54% Kinder. Von den begünstigten Personen sind 31% Ortsbürger von Basel-Stadt, 17% sind Schweizerinnen und Schweizer aus einem anderen Kanton, 41% haben eine Niederlassungsbewilligung und 10% haben eine Aufenthaltsbewilligung. Die übrigen Beziehenden besitzen eine andere Bewilligung.

Vor der Gesetzesrevision im Jahr 2009 musste mindestens ein Elternteil im Haushalt den Schweizer Pass oder eine Niederlassungsbewilligung haben, um Anspruch auf FAMI zu haben. Gemäss dieser Regelung hätten 142 (7%) der heutigen FAMI-beziehenden Haushalte keinen Anspruch. In 850 (44%) der Haushalte wohnt ein Elternteil, welcher die Schweizer Staatsbürgerschaft oder eine Niederlassungsbewilligung hat. In den übrigen 960 Haushalten (49%) erfüllen beide Elternteile dieses Kriterium.

Die meisten FAMI-Beziehenden leben in den Wohnvierteln St. Johann (283), Gundeldingen (238) und Iselin (234). Auch in den Quartieren Matthäus (196) und Klybeck (151) wohnen einige Familien, die FAMI beziehen. In Abb. 3-1 ist weiter ersichtlich, dass im Vergleich zu allen Privathaushalten (2,0%) in den Quartieren Kleinhüningen (4,4%), Klybeck (4,3%), Rosenthal (3,9%) und St. Johann (3,1%) anteilmässig die meisten Haushalte begünstigt werden. In der Innenstadt (d. h. Altstadt Grossbasel, Vorstädte, Am Ring) sowie in Bettingen fällt dieser Anteil dagegen sehr tief aus.

<sup>4</sup> Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt: Wohnbevölkerung und Haushalte nach Gemeinde und Wohnviertel 2014, <http://www.statistik.bs.ch/zahlen/tabellen/1-bevoelkerung/haushalte.html>, Zugriff 12.01.2016.

<sup>5</sup> In der Statistik des Kantons Basel-Stadt werden lediglich minderjährige Kinder, das heisst Kinder unter 18 Jahren, berücksichtigt. Im Beitragssystem der FAMI werden Kinder in Erstausbildung bis 25 Jahre mitgezählt. Der Anteil durch die FAMI erreichter Haushalte ist mit 11 Prozent somit tendenziell überschätzt.

## Anzahl und Anteil Haushalte mit FAMI in % pro Wohnviertel

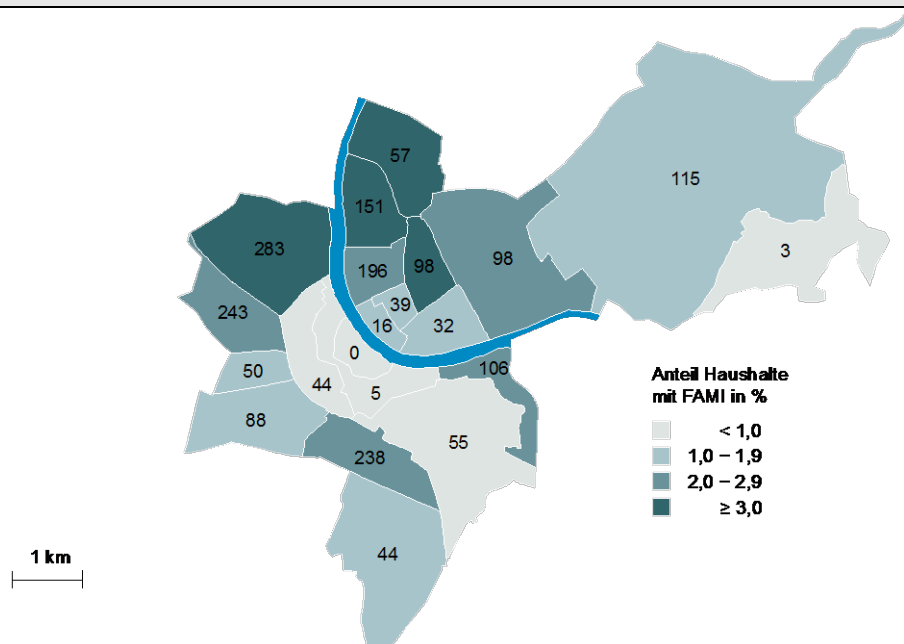


Abb. 3-1; Quelle: BISS, Stand 09.12.2015

Die meisten FAMI-Beziehenden wohnen in einer Dreizimmerwohnung (63%). Mehr als die Hälfte der Beziehenden schöpfen die Wohnungsbelegungsvorschrift aus. So wohnen beispielsweise Zweielternfamilien mit zwei Kindern (Vierpersonenhaushalt) mehrheitlich in einer Vierzimmerwohnung. Die andere Hälfte der FAMI-beziehenden Haushalte wohnt dagegen in kleineren Wohnungen als maximal erlaubt. Bei Alleinerziehenden darf die Zahl der Zimmer die Anzahl Personen im Haushalt um eins übersteigen. Diese Möglichkeit nutzen 389 der 615 Alleinerziehenden (63%).

Durchschnittlich bezahlen die FAMI-Beziehenden rund 14 600 Franken Miete (ohne Nebenkosten) pro Jahr. Ein Vergleich der durchschnittlichen jährlichen Nettomieten der Wohnungen der FAMI-Beziehenden mit den durchschnittlichen jährlichen Nettomieten aller Wohnungen des Kantons Basel-Stadt zeigt, dass FAMI-Beziehende eher in günstigeren Wohnungen leben als die übrige Bevölkerung des Kantons (vgl. Darstellung 3.11 in der vollständigen Studie).

Weiter zeigt sich, dass abgesehen von den Mieten der Zweipersonenhaushalte (alleinerziehende Person mit einem Kind) die durchschnittlichen Nettomieten unter den durch die Sozialhilfe vorgegebenen Grenzwerten liegen und damit in der Sozialhilfe vollständig anrechenbar wären. Zudem liegen die durchschnittlichen Bruttomieten der FAMI-Beziehenden meist deutlich unter dem massgebenden Höchstmietzins. Bei lediglich 173 der 1 952 Haushalte (9%) liegen die Bruttomieten über den Höchstmietzinsgrenzen. In diesen Fällen wird der anrechenbare Mietzins entsprechend plafoniert. Es besteht also – obwohl der FAMI-Betrag mit zunehmender Miete ansteigt – kein Anreiz, möglichst teure Wohnungen zu wählen und diese Grenze auszuschöpfen.

### 3.3 Wirkungen der FAMI auf Ebene der Haushalte

Um die Wirkungen der Familienmietzinsbeiträge bei den Zielgruppen aufzuzeigen, werden die Belastung des Haushaltsbudgets durch den Mietzins und das frei verfügbare Einkommen mit und ohne Familienmietzinsbeiträge untersucht.

Aus Abbildung 3-2 geht hervor, dass die unteren Einkommen wie vorgesehen stärker durch die FAMI entlastet werden, das heisst, der Anteil des FAMI-Betrags an der jährlichen Bruttomiete fällt höher aus. Im Einkommensbereich zwischen 20 000 und 40 000 Franken beträgt dieser Anteil über 40%. Zudem fällt auf, dass mit steigendem Einkommen die durchschnittlichen Mieten ansteigen, was wiederum zeigt, dass auch für Haushalte mit tiefem Einkommen kein Anreiz besteht, teurere Wohnungen zu wählen.

## Entlastung Bruttomiete durch FAMI in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens in Franken

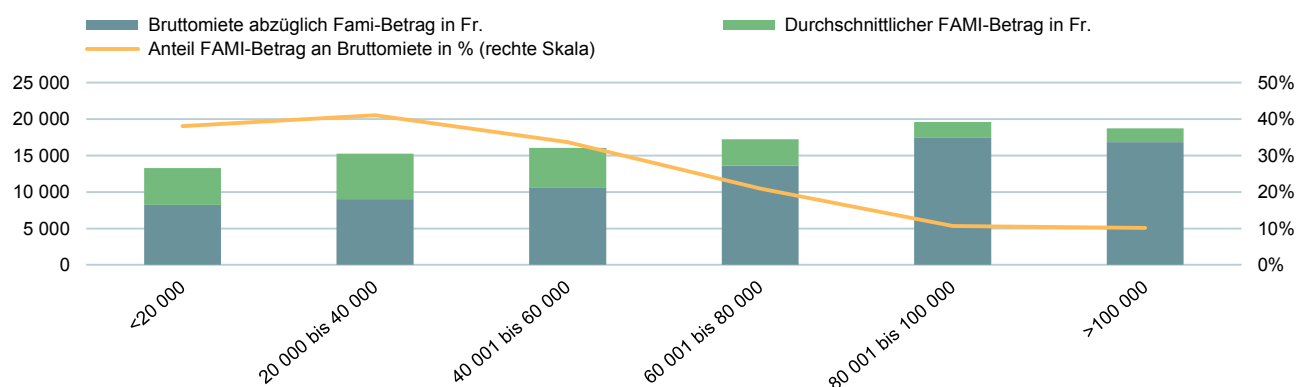


Abb. 3-2; Quelle: Interface, BISS (Stand 09.12.2015).

Haushalte mit zwei Erwachsenen und einem bis drei Kindern beziehen am häufigsten Familienmietzinsbeiträge. Da die Höhe der FAMI unter anderem von der Anzahl Zimmer und der Anzahl Personen im Haushalt abhängt, sind die durchschnittlichen FAMI-Beträge für die Familientypen «Zwei Erwachsene mit mehr als drei Kindern» sowie «Zwei Erwachsene mit drei Kindern» am höchsten (vgl. T3-4). Der Anteil des FAMI-Betrags an der Bruttomiete fällt bei den meisten Familientypen ungefähr gleich hoch aus. Für den Familientyp «Eine alleinerziehende Person mit einem Kind» ist die Entlastung der Bruttomiete durch die FAMI jedoch am tiefsten. Ein möglicher Grund ist, dass diese eher eine Dreizimmerwohnung anstelle einer der Anzahl Haushaltsmitglieder entsprechenden Zweizimmerwohnung wählen (vgl. Seite 7).

**T3-4 FAMI-Betrag und Bruttomiete nach Familientyp**

Familientyp	FAMI-Betrag	Bruttomiete	Entlastung Bruttomiete durch FAMI
Alleinerziehende mit einem Kind	3 712	14 762	25%
Zwei Erwachsene mit einem Kind	4 116	14 955	28%
Zwei Erwachsene mit zwei Kindern	4 771	16 643	29%
Alleinerziehende mit zwei Kindern	5 012	16 766	30%
Alleinerziehende mit mehr als zwei Kindern	5 305	17 918	30%
Zwei Erwachsene mit drei Kindern	5 460	17 862	31%
Zwei Erwachsene mit mehr als drei Kindern	6 785	21 107	32%

Quelle: BISS, Stand 09.12.2015

Die Gegenüberstellung des durchschnittlichen massgeblichen Einkommens, welches zur Berechnung der FAMI verwendet wird und den durchschnittlichen Bruttomieten zeigt, dass die Belastung des Haushaltsbudgets durch die Bruttomiete je nach Familientyp zwischen 27 und 33% beträgt. Das Haushaltsbudget wird deutlich weniger stark belastet, wenn die Bruttomiete um den FAMI-Betrag reduziert wird. Die Belastung liegt schliesslich noch zwischen 19 und 25%.

**Simulation des frei verfügbaren Einkommens**

Um zu ermitteln, welchen Einfluss die Familienmietzinsbeiträge auf die Arbeitsanreize der begünstigten Haushalte haben, wurde das frei verfügbare Einkommen berechnet. Die Auswirkungen sowie allfällige Schwelleneffekte werden am Beispiel des Familientyps «Eine alleinerziehende Person mit einem Kind» (ohne Alimenterbevorschussung) aufgezeigt.

Abbildung 3-3 zeigt die Entwicklung des verfügbaren Einkommens für eine alleinerziehende Person mit einem Kind auf. Auf den Einkommensbereich zwischen 0 und 43 000 Franken Bruttolohn wird nicht weiter eingegangen, weil dieser Bereich die wirtschaftliche Sozialhilfe betrifft und somit keine FAMI entrichtet wird. Die blaue Linie bildet das verfügbare Einkommen in der heutigen Situation, das heisst mit FAMI und Prämienverbilligung (PV) ab. Die grüne und die violette Linie stellen das verfügbare Einkommen ohne FAMI und mit PV respektive ohne FAMI und ohne PV dar.

Entwicklung des verfügbaren Einkommens nach Bruttoeinkommen in Franken – Beispiel alleinerziehende Person mit einem Kind

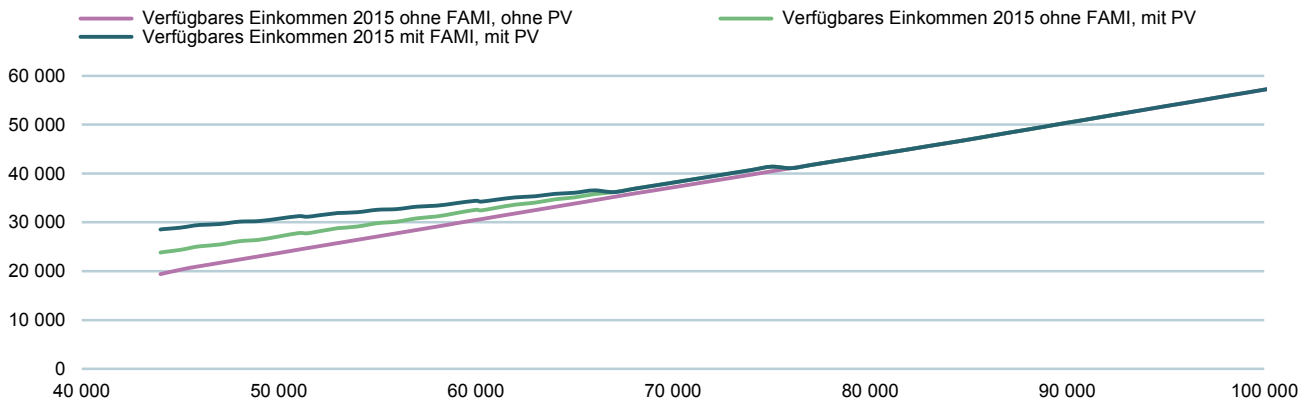


Abb. 3-3; Quelle: Interface

Die Simulation des frei verfügbaren Einkommens mit und ohne Familienmietzinsbeiträge sowie mit und ohne Prämienverbilligung zeigt, dass keine negativen Arbeitsanreize bestehen. Das heisst, mit steigenden Bruttoeinkommen steigt auch das frei verfügbare Einkommen. Zudem sind lediglich zwei minimale Schwelleneffekte (blaue Linie) bei Wegfall der Familienmietzinsbeiträge respektive bei Wegfall der Prämienverbilligung erkennbar. Die Höhe der Schwellen fällt jedoch vernachlässigbar klein aus (600 Franken pro Jahr bei Wegfall der FAMI und 948 Franken bei Wegfall der Prämienverbilligung). Bei einer Familie mit zwei Kindern zeigt sich ein ähnliches Bild (vgl. Kapitel 3.4.1 in der vollständigen Studie).

### 3.4 Wirkungen der FAMI auf sozialpolitischer Ebene

Mithilfe einer Schattenrechnung (hypothetische Berechnung des Anspruchs auf Sozialhilfe) soll aufgezeigt werden, welche und wie viele Haushalte ohne Familienmietzinsbeiträge, mit/ohne Alimentenbevorschussung (ABV) und mit/ohne Prämienverbilligung auf Sozialhilfe angewiesen wären.

Wenn die Haushalte weiterhin PV sowie ABV erhielten, jedoch keine FAMI, so wären von den insgesamt 1 952 unterstützten Haushalten 304 (16%) auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen. Wenn hingegen die Unterstützung sowohl durch die FAMI als auch durch PV und ABV wegfielen, so würden 792 (41%) der Haushalte in den Bereich der Bedürftigkeit fallen. Die folgende Tabelle T3-5 fasst die Ergebnisse der Schattenrechnung zusammen.

**T3-5 Ergebnisse Schattenrechnung**

Haushalte, die auf Sozialhilfe angewiesen wären ...	Anzahl FAMI-beziehende Haushalte	Anteil FAMI-beziehende Haushalte
Ohne FAMI, mit PV, mit ABV	304	16%
Ohne FAMI, ohne PV, ohne ABV	792	41%

Quelle: Interface, BISS (Stand 09.12.2015)

Am häufigsten wären Zweielternfamilien mit mehr als drei Kindern von einem Wegfall der FAMI betroffen, gefolgt von Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern. Haushalte bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern wären bei einem Wegfall der FAMI dagegen am wenigsten häufig betroffen.

Zudem zeigt sich aus der Schattenrechnung, dass nur ein Teil der FAMI-beziehenden Haushalte tatsächlich an der Schwelle zur Sozialhilfe steht. Das heisst bei Wegfall der FAMI wären 16% der aktuell beziehenden Familien auf Sozialhilfe angewiesen. Die FAMI entlastet also mehrheitlich Familien im unteren Einkommensbereich, jedoch auch direkt ausserhalb der Sozialhilfe, und wirkt somit subsidiär zu anderen Transferleistungen.

### 3.5 Vergleich mit Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) in den Kantonen Solothurn und Waadt

Die Systeme der FamEL und der FAMI unterscheiden sich bereits in der Grundkonzeption, was einen exakten Vergleich erschwert. Zur Berechnung der FamEL werden die Ausgaben den Einnahmen gegenübergestellt, wobei verschiedene Parameter wie beispielsweise der Lebensbedarf, die Mietkosten, die Gesundheitskosten oder Kosten für die Tagesbetreuung berücksichtigt werden. Die anerkannten Einnahmen und Ausgaben unterscheiden sich jedoch je nach Kanton und sind entsprechend in den beiden FamEL-Systemen der Kantone Solothurn und Waadt ebenfalls unterschiedlich festgelegt. Die detaillierten Grundlagen erlauben eine umfassende Berechnung der Existenzsicherung. Die FAMI ist dagegen konkret auf die Mietkosten ausgerichtet und berücksichtigt bei der Berechnung vier Parameter (Massgebliches Einkommen, Anzahl Personen im Haushalt, Anzahl Zimmer, Nettomietzins inklusive Nebenkostenpauschale).

Die Hauptunterschiede zwischen den FamEL und den FAMI zeigen sich in der Höhe der Leistung sowie dem festgelegten Alter der Kinder, welches zum Bezug der Leistung berechtigt. Im Kanton Solothurn können Familien mit Kindern unter sechs Jahren FamEL beziehen. Im Kanton Waadt liegt die Altersgrenze bei 16 Jahren, wobei die Leistungen für Familien mit Kindern unter sechs Jahren höher ausfallen. FAMI werden dagegen entrichtet, bis die Kinder 18 Jahre respektive bei Kindern in Erstausbildung 25 Jahre alt sind. Somit werden FAMI zwar über eine längere Zeitspanne ausgerichtet, die maximale Leistung der FAMI liegt mit 12 000 Franken pro Jahr jedoch deutlich unter jener der FamEL.

Ein weiterer Unterschied zeigt sich bezüglich der Wirkungen. Während bei den FAMI weder negative Arbeitsanreize noch Schwelleneffekte vorliegen, zeigen sich in beiden Systemen der FamEL negative Arbeitsanreize. Dies dürfte insbesondere daran liegen, dass die Beiträge in der FamEL höher ausfallen und mit zunehmenden Einkommen reduziert werden müssen. Dies kann dazu führen, dass die Leistung proportional zum zunehmenden Einkommen stärker reduziert wird, was schliesslich zu negativen Arbeitsanreizen führt. Entsprechend hoch kann auch der Schwelleneffekt bei Wegfall der FamEL ausfallen, wie dies im System des Kantons Solothurn der Fall ist. Im Kanton Waadt wird ein Schwelleneffekt verhindert, indem die Betreuungskosten und die Gesundheitskosten rückerstattet werden, sofern die Ausgaben höher ausfallen als die Einnahmen.

Auch hinsichtlich der Leistungen und der durch die Umsetzung anfallenden Kosten zeigen sich Unterschiede zwischen den drei Systemen. So wurden im Kanton Solothurn 853 Fälle mit einem Personalaufwand von 621 Franken pro Fall bearbeitet. Im Vergleich dazu beträgt der Personalaufwand pro Fall im Kanton Basel-Stadt 137 Franken, bei fast gleich vielen Vollzeit-äquivalenten. Dies lässt vermuten, dass die Abwicklung der FAMI-Fälle standardisierter und damit effizienter erfolgen kann als der Vollzug der FamEL-Fälle.

Gemessen an der Gesamtbevölkerung im Kanton werden mit den FAMI im Vergleich zu den FamEL mehr Haushalte erreicht. So werden im Kanton Basel-Stadt von den insgesamt 98 504 Privathaushalten 2% durch FAMI unterstützt. Dagegen erhalten im Kanton Solothurn lediglich 0,7% und im Kanton Waadt 0,8% aller Privathaushalte FamEL.<sup>6</sup>

Trotz der deutlichen Unterschiede in der Grundkonzeption, sind auch einige Gemeinsamkeiten zwischen den drei Systemen ersichtlich: So basieren alle drei Systeme auf dem Antragssystem, kennen eine Karenzfrist, die Anzahl im Haushalt lebender Personen ist ein wichtiger Parameter zur Berechnung der Leistung und die Systeme sind spezifisch auf Familien ausgerichtet und bedarfsabhängig ausgestaltet.

### 3.6 Fazit

Das Evaluationsteam kommt zum Schluss, dass kein Handlungsbedarf hinsichtlich der Konzeption, des Vollzugs, der Leistungen oder der Wirksamkeit bei den Zielgruppen sowie der sozialpolitischen Wirksamkeit der Familienmietzinsbeiträge ersichtlich ist.

Die Konzeption der Familienergänzungsleistungen ist zielgerichtet ausgestaltet und spricht die angestrebte Zielgruppe an. So werden grundsätzlich die «richtigen» Haushalte erreicht, das heisst Haushalte mit weniger Einkommen erhalten signifikant mehr FAMI (bei gleichbleibender Miete, Anzahl Personen im Haushalt und Wohnungsgrösse). Zwar scheinen die Berechnungen der Leistung durch die Berücksichtigung von vier verschiedenen Parametern kompliziert. Das Berechnungssys-

<sup>6</sup>Bundesamt für Statistik (BFS; 2014): Strukturhebung. Privathaushalte nach Haushaltstyp und Kanton 2014, Neuenburg.



tem reagiert jedoch auf geringfügige Veränderungen der Parameter und ermöglicht dadurch eine bedarfsgerechte Ermittlung der Mietzinsbeiträge. Der Vollzug ist durch die kombinierte Abwicklung mit der Prämienverbilligung effizient.

Die Familienmietzinsbeiträge reduzieren die Mieten der begünstigten Haushalte im Durchschnitt um 30% und entlasten damit das Haushaltsbudget wesentlich. Wie in der Konzeption vorgesehen, erhalten Haushalte mit weniger Einkommen mehr FAMI. Zudem setzen die Familienmietzinsbeiträge insbesondere dort an, wo gemäss Armutsforschung das Armutsrisiko erhöht ist, das heisst bei Alleinerziehenden oder bei Familien mit mehr als drei Kindern. Die sozialpolitische Wirksamkeit und der zielgerichtete Einsatz der finanziellen Mittel sind also nachweisbar.

Schliesslich geht aus der Analyse des verfügbaren Einkommens hervor, dass das Zusammenspiel der beiden Sozialleistungen Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligung funktioniert. So zeigen sich keine negativen Arbeitsanreize und kaum Schwelleneffekte. Auch andere Fehlanreize, wie beispielsweise den Anreiz, durch die Unterstützung eine teurere Wohnung zu wählen, sind nicht erkennbar.

## 4 Harmonisierte Sozialleistungen

Vom Kanton Basel-Stadt werden per Ende Dezember 2015 insgesamt 18 985 bedarfsabhängige, harmonisierte Sozialleistungen ausbezahlt. Diese Leistungen verteilen sich auf 16 145 Haushalte, wovon 2 580 Mehrfachbezügler sind.

Das Basler Informationssystem Sozialleistungen (BISS) umfasst Ende Dezember 2015 die in Abbildung 4-1 aufgeführten bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Im Weiteren enthält es Informationen darüber, ob Bezügerinnen und Bezüger dieser Leistungen zusätzlich Ergänzungsleistungen (EL) und Beihilfen (BH) zur AHV / IV oder Ausbildungsbeiträge (AB) empfangen.

Im BISS sind Ende des Jahres 2015 insgesamt 16 145 Haushalte erfasst. 13 565 davon beziehen eine einzige Leistung und 2 580 sind Mehrfachbezügler. Im Mehrjahresvergleich von 2011 bis 2015 zeigt sich, dass die Anzahl Haushalte mit Prämienverbilligung (PV) – per Ende Dezember 2015 sind dies 13 636 – relativ stabil bleibt. Im Bereich Tagesbetreuung (TB) nimmt die Anzahl im gleichen Zeitraum um 12,9% auf 2 331 Haushalte zu, bei den Familienmietzinsbeiträgen (FAMI) um 70,8% auf 1 990 Haushalte.

In Abb. 4-2 sind alle 13 636 Haushalte mit Prämienverbilligungen abgebildet. 78% dieser Haushalte beziehen PV als einzige Leistung und 9% erhalten zusätzlich FAMI. Die übrigen Haushalte mit PV verteilen sich auf diverse Leistungskombinationen. 63% der 2 331 Haushalte mit TB beziehen diese als einzige Leistung, 15% in Kombination mit PV und weitere 10% zusätzlich noch mit FAMI (vgl. Abb. 4-3). Insgesamt 1 990 Haushalte beziehen FAMI, 63% davon in Kombination mit PV und 12% zusätzlich noch mit TB (vgl. Abb. 4-4). 773 Haushalte beanspruchen per Ende Dezember 2015 ABV. Bei 31% stellt dies die einzige Leistung dar, bei 13% ist die ABV mit FAMI und PV kombiniert (vgl. Abb. 4-5). Von 240 Haushalten mit ausserfamiliärer Unterbringung (Jugendhilfe JH) beziehen 43% ausschliesslich diese Leistung (vgl. Abb. 4-5). Jugendanwaltschaftliche Unterbringungen (JUGA) betreffen insgesamt 15 Haushalte (vgl. Abb. 4-6).

Haushalte im BISS nach bedarfsabhängiger Sozialleistung

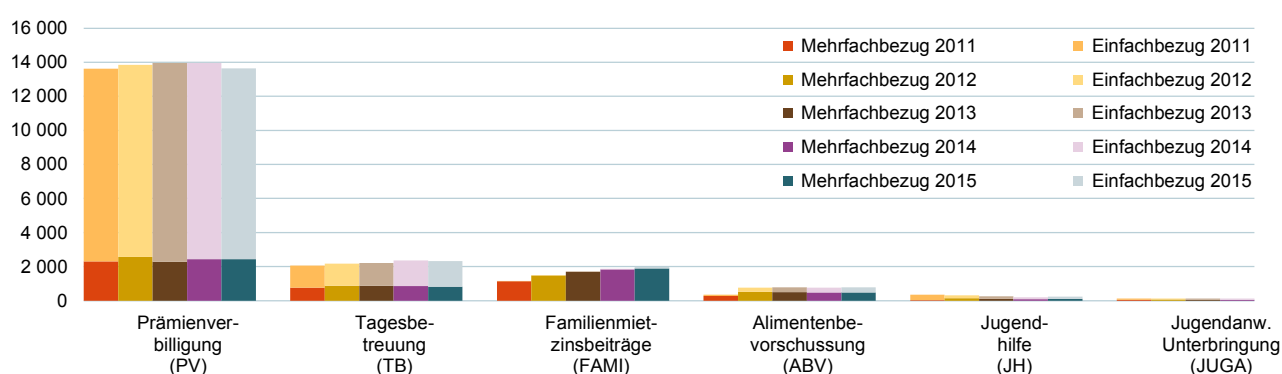


Abb. 4-1/T4-1; Quelle: BISS.

### Erläuterungen

**Stichtag** der Datenziehung ist der 4. Januar 2016 (2011: 31.12.2011; 2012: 4.3.2013; 2013: 4.1.2014; 2014: 4.1.2015).

**Ausbildungsbeiträge (AB) und Ergänzungsleistungen (EL)** Seit dem Jahr 2012 sind die Ausbildungsbeiträge nicht mehr dem Harmonisierungsgesetz unterstellt. Sie werden nur noch im BISS geführt, wenn ein Haushalt zusätzlich eine harmonisierte Sozialleistung erhält. Gleiches gilt für EL.

**Tagesbetreuung** Bei der Tagesbetreuung sind voll zahlende Haushalte nicht erfasst, bei den Ausbildungsbeiträgen diejenigen, deren Mitglieder ausserhalb des Kantons wohnen oder Beiträge im Rahmen der Entwicklungshilfe erhalten.

**Alimentenbevorschussung** Ab dem Jahr 2012 sind auch diejenigen Haushalte mit Alimentenbevorschussung oder Leistungen der Jugendhilfe enthalten, die gleichzeitig Sozialhilfe beziehen.

Haushalte mit Prämienverbilligung nach Leistungskombination per Ende Dezember 2015 (N=13 636)

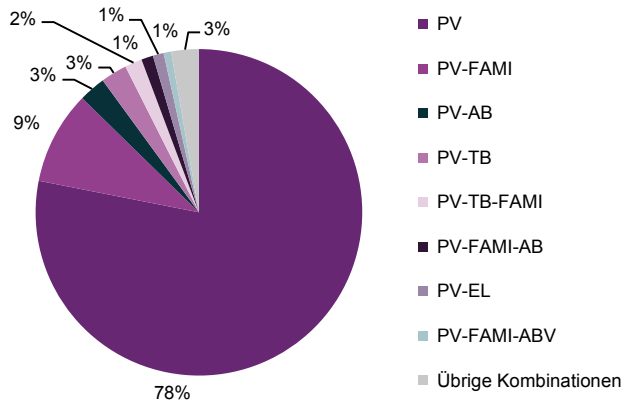


Abb. 4-2/T4-2; Quelle: BISS.

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Leistungskombination per Ende Dezember 2015 (N=2 331)

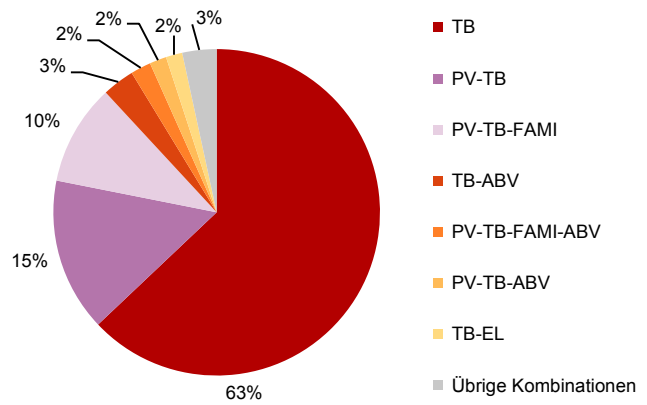


Abb. 4-3/T4-3; Quelle: BISS.

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Leistungskombination per Ende Dezember 2015 (N=1 990)

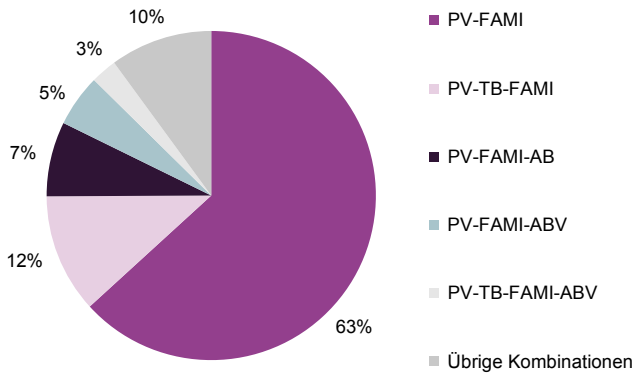


Abb. 4-4/T4-4; Quelle: BISS.

Haushalte mit Alimenterbevorschussung nach Leistungskombination per Ende Dezember 2015 (N=773)

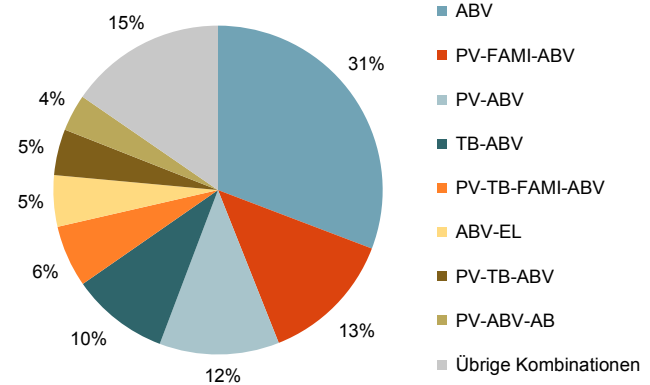


Abb. 4-5/T4-5; Quelle: BISS.

Haushalte mit Jugendhilfe nach Leistungskombination per Ende Dezember 2015 (N=240)

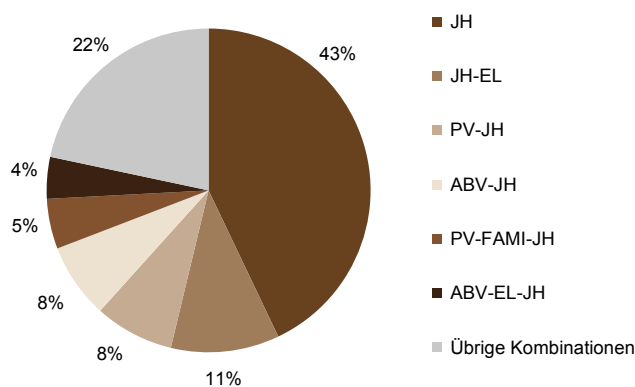


Abb. 4-6/T4-6; Quelle: BISS.

Haushalte mit jugendstaatsanwaltschaftlicher Unterbringung nach Leistungskombination per Ende Dezember 2015 (N=15)

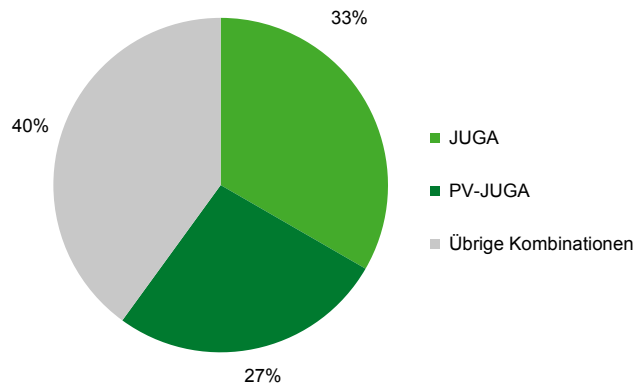


Abb. 4-7/T4-7; Quelle: BISS.

## 4.1 Mehrfachbezug

Im BISS sind Ende Dezember 2015 insgesamt 2 580 Haushalte geführt, welche mehr als eine harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistung beanspruchen. 94% davon erhalten Leistungen in Kombination zur Prämienverbilligung.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Haushalte mit Mehrfachbezug zusammensetzen. Als Mehrfachbezüger werden alle Haushalte definiert, die mehr als eine harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistung (PV, TB, FAMI, JH, ABV, JUGA) erhalten. Zudem können Haushalte zusätzlich zu den harmonisierten Leistungen in gewissen Fällen Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen zur AHV resp. zur IV sowie Ausbildungsbeiträge oder Sozialhilfe beziehen.

Im BISS werden Ende 2015 insgesamt 2 580 Haushalte geführt, welche mehr als eine harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistung beziehen. Dies entspricht 16% der 16 145 Haushalte welche insgesamt im BISS erfasst sind. 94% der Mehrfachbezüger erhalten eine Leistung in Kombination mit Prämienverbilligung. Mit 55% bezieht mehr als die Hälfte Prämienverbilligung und Mietzinsbeiträge, 14% Prämienverbilligung mit Tagesbetreuung und weitere 9% empfangen alle dieser drei Leistungen (vgl. Abb. 4-8). Die Haushalte mit Mehrfachbezug setzen sich per Ende Dezember 2015 zu 61% aus Zweielternfamilien und zu 39% aus Einelternfamilien zusammen. Mit 70% bezieht ein deutlich höherer Anteil der Zweielternfamilien Prämienverbilligung zusammen mit Mietzinsbeiträgen als dies bei den Einelternfamilien (31%) der Fall ist. Auch bei der Kombination von Prämienverbilligung und Tagesbetreuung liegen die Zweielternfamilien mit 16% vor den Einelternfamilien (12%). Bei sämtlichen Kombinationen mit Alimentenbevorschussung sowie den übrigen Kombinationen (13%), liegt der Anteil bei den Einelternfamilien markant höher als bei den Zweielternfamilien (vgl. Abb. 4-9).

37% der Ende 2015 registrierten Haushalte mit Mehrfachbezug sind schweizerischer Staatsangehörigkeit, 46% ausländischer und 17% gemischter. Bei den Zweielternfamilien ist die Hälfte ausländisch und je ein Viertel entweder schweizerisch oder gemischt. Bei den Einelternfamilien ist der Anteil der Haushalte mit schweizerischen Staatsangehörigen mit 56% deutlich höher als bei den Zweielternfamilien (24%; vgl. Abb. 4-10). Mit 76% erhalten ausländische Zweielternfamilien am häufigsten Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligung. Bei den schweizerischen bzw. den gemischten Haushalten liegt dieser Wert bei 67% bzw. 64%. Ausländische Haushalte weisen bei den Zweielternfamilien einen geringeren Anteil an Kombinationen mit TB aus als schweizerische und gemischte. Die Kombination TB und ABV ist bei ausländischen Einelternfamilien mit 11% deutlich ausgeprägter als bei den schweizerischen (5%). Ansonsten unterscheiden sich die Haushalte hinsichtlich der Staatsangehörigkeit nur geringfügig (vgl. Abb. 4-11).

Der Anteil der Kombination PV und FAMI nimmt bei den Zweielternfamilien mit steigender Anzahl Kinder zu. Bei einem Kind macht er 61%, bei über zwei Kindern 78% aus. Bei Einelternfamilien sinkt der Anteil an PV-TB mit steigender Kinderzahl (vgl. Abb. 4-12). Kombinationen mit TB nehmen sowohl bei den Eineltern- wie auch Zweielternfamilien markant ab, wenn das jüngste Kind über 6 Jahre alt ist. Bei Einelternfamilien steigt der Anteil PV-FAMI mit steigendem Alter von 8% bei den unter 7-Jährigen auf 52,9% bei den volljährigen Kindern (vgl. Abb. 4-13).

## 4.2 Kennzahlen

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Leistungskombination per Ende Dezember 2015 (N=2 580)

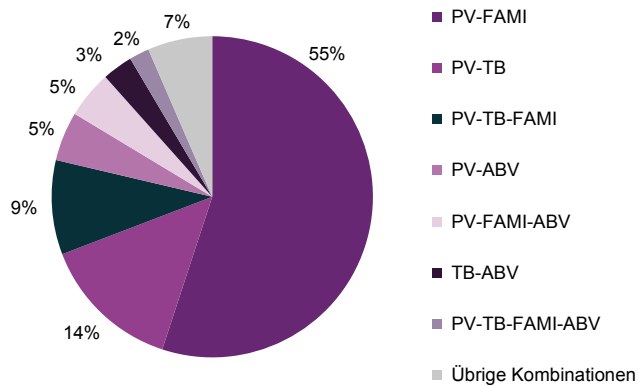


Abb. 4-8/T4-8; Quelle: BISS.

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Typ und Leistungskombination per Ende Dezember 2015 (N=2 580)

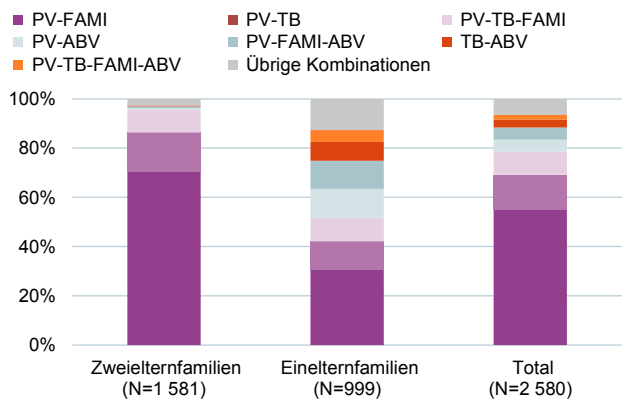


Abb. 4-9/T4-8; Quelle: BISS.

Ein- und Zweierelternfamilien mit Mehrfachbezug nach Staatsangehörigkeit per Ende Dezember 2015 (N=2 580)

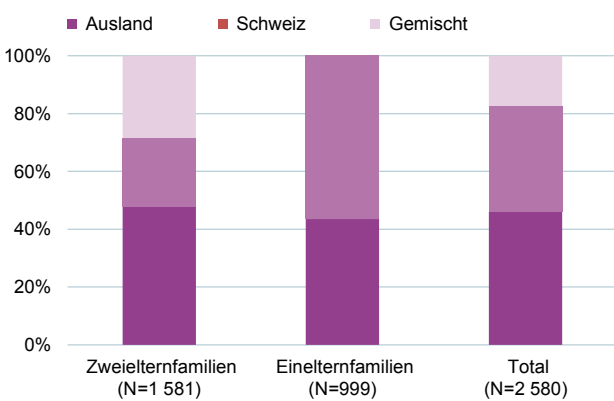


Abb. 4-10/T4-8; Quelle: BISS.

Ein- und Zweierelternfamilien mit Mehrfachbezug nach Staatsangehörigkeit und Leistungskombination per Ende Dez. 2015 (N=2 580)

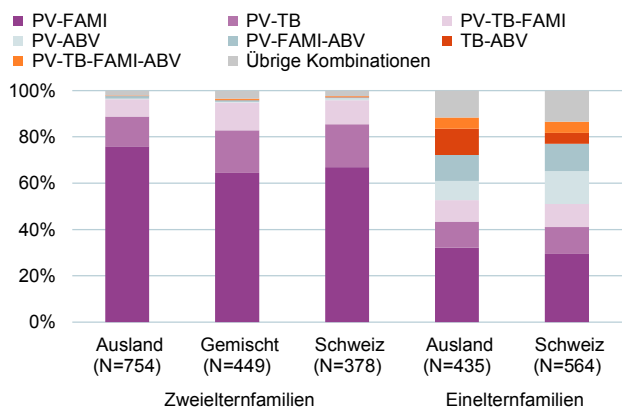


Abb. 4-11/T4-8; Quelle: BISS.

Ein- und Zweierelternfamilien mit Mehrfachbezug nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2015 (N=2 580)

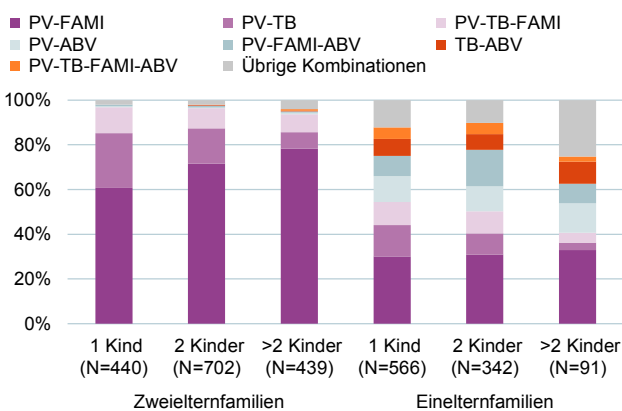


Abb. 4-12/T4-8; Quelle: BISS.

Ein- und Zweierelternfamilien mit Mehrfachbezug nach Alter des jüngsten Kindes per Ende Dezember 2015 (N=2 580)

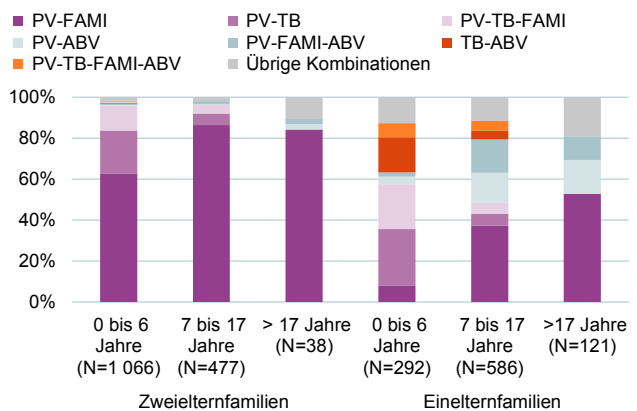


Abb. 4-13/T4-8; Quelle: BISS.

## 5 Alimentenhilfe

### 5.1 Leistungsbeschreibung

Die Alimentenhilfe richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten mit dem Inkasso (dem Eintreiben) von Unterhaltsbeiträgen haben. Es handelt sich dabei um Unterhaltsbeiträge, die zuvor in einem rechtskräftigen Urteil, einem vollstreckbaren Entscheid, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (früher Vormundschaftsbehörde) aufgesetzten Unterhaltsvertrag festgelegt wurden. Die Alimentenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (ASB) leistet in diesen Fällen kostenlos Inkassohilfe, d. h. sie fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge ein. Kommt eine zur Unterhaltszahlung verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach und die Klientin resp. der Klient weist aus wirtschaftlichen Gründen einen Bedarf nach dieser Leistung aus, kann der Kanton die Unterhaltsbeiträge der Kinder bevorschussen. Er übernimmt also vorübergehend und bis zu einem festgelegten monatlichen Maximalbetrag die ausstehenden Alimentenzahlungen. Die Alimentenhilfe hilft auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige, welche im Ausland wohnen. Sie steht generell für Beratungen in Bezug auf rechtliche Fragen zur Verfügung, welche in direktem Zusammenhang mit den Alimenter stehen.

Kinderunterhaltsbeiträge können gemäss den kantonalen Bestimmungen ganz oder teilweise bevorschusst werden. Diese Beiträge werden durch die Alimentenhilfe bevorschusst und beim Alimentenpflichtigen eingefordert. Ausstände von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen werden auch nach Anspruchsende der berechtigten Person weiterhin vom Alimentenpflichtigen eingefordert (Rückstandsfälle). Unterhaltsbeiträge, die nicht bevorschusst werden können – dazu gehören Ehegattenalimente und Kinderzulagen – werden ebenfalls beim Alimentenpflichtigen eingefordert (Vermittlungsfälle). Diese nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträge werden nach Zahlungseingang an die anspruchsberechtigte Person vermittelt.

**Anspruchsberechtigte Personen** Die Alimentenbevorschussung (ABV) richtet sich an Frauen und Männer mit dauerndem Wohnsitz in Basel-Stadt. Die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder kann von der Geburt bis zum 18. bzw. 20. Lebensjahr dauern, je nachdem, ob das Urteil über die Unterhaltsbeiträge vor oder nach der Revision von Art. 14 ZGB per 1.1.1996 gesprochen wurde, mit welcher die Volljährigkeit in der Schweiz von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde. Seit 2013 werden auch Unterhaltsbeiträge von volljährigen Kindern in Erstausbildung bevorschusst, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Ein Fall dauert solange, wie der Unterhalt im Rechtstitel (Scheidungsurteil) festgelegt ist, es sei denn, er wird aufgrund eines Wohnsitzwechsels oder des Erreichens der Einkommensgrenze abgeschlossen.

**Finanzierung** Die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Alimentenbevorschussung entstehen, trägt der Kanton.

**Berechnungsgrundlagen** Während die Inkassohilfe bedarfsunabhängig ist, gilt bei der Alimentenbevorschussung das Bedarfsprinzip. Für die Berechnung des Bedarfs wird die Einkommens- und Vermögenssituation (inkl. Freibeträge) berücksichtigt. Liegt das so berechnete Einkommen unter einer bestimmten Anspruchsgrenze, entsteht ein Anspruch auf Bevorschussung, wobei die Höhe der Auszahlung sich je nach Fall entweder an der Differenz zwischen dem ermittelten Einkommen und der Anspruchsgrenze (Differenzberechnung) oder an der Höhe des gesetzlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltstitels orientieren kann. Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags beläuft sich in Basel derzeit (1.1.2016) auf 940 Franken pro Monat und Kind und entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die AHV/IV. Mit Einführung des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG) per 2009 wurde auch die Alimentenbevorschussungsverordnung angepasst. Dabei wurde einerseits ein Freibetrag auf Erwerbseinkommen eingeführt und andererseits die Einkommensgrenze teilweise angehoben. Zudem haben seit dem 1.1.2013 auch volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung beziehungsweise maximal bis zum Abschluss des 25. Altersjahres Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge. Dafür wurde das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (ABVV) geändert.

#### Rechtsgrundlagen

- § 47 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EGzZGB)
- Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsforderungen (Alimentenbevorschussungsverordnung)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

**Zuständigkeit** Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

## 5.2 Überblick

Ende 2015 werden 769 Fälle mit Alimentenbevorschussung gezählt. Die Nettobevorschussung von Kinderalimenten nimmt gegenüber dem Jahr 2014 um 16% ab. Die Anzahl Inkassofälle beläuft sich auf 1 362.

### Alimentenbevorschussung (ABV)

Die Anzahl bevorschusster Fälle liegt Ende 2015 bei 769. Bei 344 dieser Fälle handelt es sich um Sozialhilfebeziehende, welche eine Bevorschussung erhalten. (vgl. Abb. 5-1). Die Nettobevorschussung beläuft sich für das Jahr 2015 auf 3,5 Mio. Franken. Dies bedeutet einen Rückgang um 16,4% gegenüber dem Vorjahr (vgl. Abb. 5-2). Hauptgrund dafür ist das im Vergleich zum Vorjahr erfolgreichere Alimenteninkasso (s. unten). Es werden im Jahr 2015 insgesamt 1 395 Alimente von Kindern und jungen Erwachsenen bevorschusst. Somit führt sich die leichte Reduktion dieser Zahl seit 2011 weiterhin fort (vgl. Abb. 5-3). 45,4% der Kinder und jungen Erwachsenen mit Alimentenbevorschussung sind zwischen 6 und 12 Jahre und 34,1% zwischen 13 und 17 Jahren alt. Auf die jungen Erwachsenen entfällt ein Anteil von 8,4%. 2014 lag dieser noch bei 4,6% (vgl. Abb. 5-4).

Mit einem Anteil von 92,4% bilden die Einelternfamilien die Hauptgruppe, welche in den Genuss von Alimentenbevorschussung kommt (vgl. Abb. 5-5). Bei der Betrachtung nach Herkunft entfallen 44,2% auf Familien mit ausländischer und 53,4% auf Familien mit schweizerischer Staatsbürgerschaft (vgl. Abb. 5-6). 48,8% der bevorschussten Fälle betreffen Familien mit einem Kind und 37,3% Familien mit zwei Kindern. Bei 13,8% sind Familien mit drei und mehr Kindern betroffen (vgl. Abb. 5-7). 44,8% der bevorschussten Haushalte verfügen über ein Einkommen von unter 40 000 Franken. Ein Einkommen zwischen 40 000 und 59 999 Franken weisen 47,0% auf, während 8,3% 60 000 Franken und mehr verdienen (vgl. Abb. 5-9). Mit 89,7% verfügt die Mehrheit der bevorschussten Haushalte über ein Vermögen von unter 10 000 Franken. 5,2% besitzen ein Vermögen zwischen 10 000 Franken und 19 999 Franken und ebenfalls 5,2% ein Vermögen von 20 000 Franken und mehr (vgl. Abb. 5-11).

### Alimenteninkasso

Der seit dem Jahr 2011 bestehende Trend sinkender Fallzahlen bezüglich des Alimenteninkassos setzte sich bis ins Jahr 2014 fort. 2015 liegt die Anzahl Fälle mit 1 362 lediglich einen Fall unter dem Vorjahr (vgl. Abb. 5-13). Im Jahr 2015 übernimmt die Alimentenhilfe die Inkassotätigkeit für ausstehende Kinderalimente in der Höhe von insgesamt 12,4 Mio. Franken. Davon handelt es sich bei 6,3 Mio. Franken um bevorschusste Alimente, wovon 2,8 Mio. Franken (2014: 2,3 Mio. Franken) eingetrieben werden konnten. Reine Vermittlungsfälle ergeben eine Forderungssumme von 6,1 Mio. Franken. Bei diesen konnten 2,3 Mio. Franken (2014: 2,2 Mio. Franken) erfolgreich eingefordert werden (vgl. Abb. 5-14). Ende 2015 sind insgesamt 3 140 Personen in Vermittlungsfälle der Alimentenhilfe involviert. Dabei handelt es sich einerseits um 1 296 Unterhaltspflichtige, die zur Zahlung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen verpflichtet sind; auf der anderen Seite stehen insgesamt 1 844 Personen mit Anspruch auf Alimente. Sie teilen sich auf 1 319 Kinder, 118 junge Erwachsene und 407 Ehegatten auf (vgl. Abb. 5-15).

---

### Erläuterungen

**BISS** Stichtagsauswertung vom 4.1.2016

**Mögliche Haushaltsformen** In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Alimentenbevorschussung direkt einem selbstständig lebenden Kind zugute kommt. Die Summe der Anzahl Einelternfamilien und Zweielternfamilien kann deshalb vom Total abweichen.

**Hypothetisches Einkommen** Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

**Andere Renten und Pensionen** Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser AHV und IV. Beispielsweise Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militärversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

**Erwerbsausfallentschädigung** Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder.

**Übrige Einkommen** Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsratshonorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

**Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn** Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

### 5.3 Kennzahlen

Anzahl Fälle mit ABV per Dezember

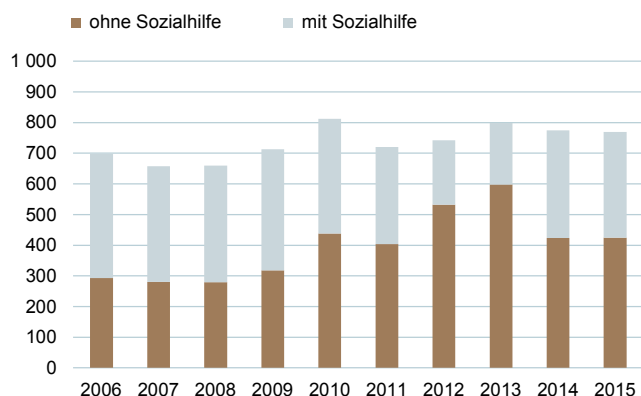


Abb. 5-1/T5-1; Quelle: ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf Alimentenbevorschussung.

Nettobevorschussung von Alimenten in Mio. Franken

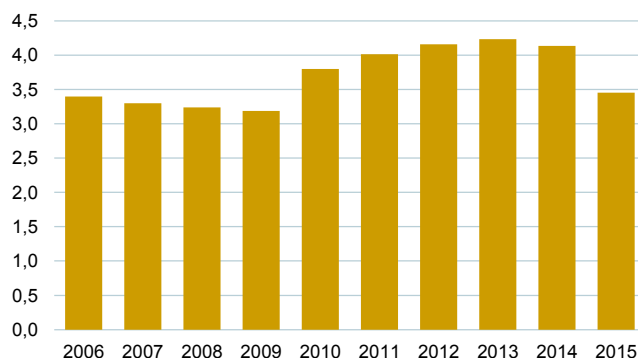


Abb. 5-2/T5-1; ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Die Nettobevorschussung bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso.

Anzahl Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung, kumuliert pro Jahr und inkl. Doppelzählungen

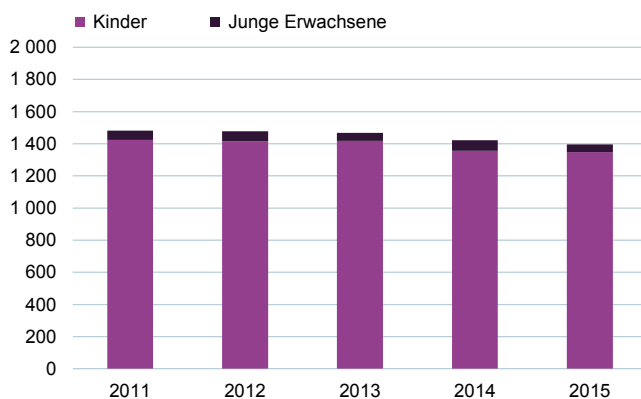


Abb. 5-3/T5-1; Quelle: ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Gezählt werden alle Kinder und jungen Erwachsenen, die im Berichtsjahr eine ABV bezogen haben. Doppelzählungen aufgrund Übertritt in Volljährigkeit bzw. innerkantonalem Wohnortwechsel.

Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung nach Alter, kumuliert pro Jahr (N=1 421)

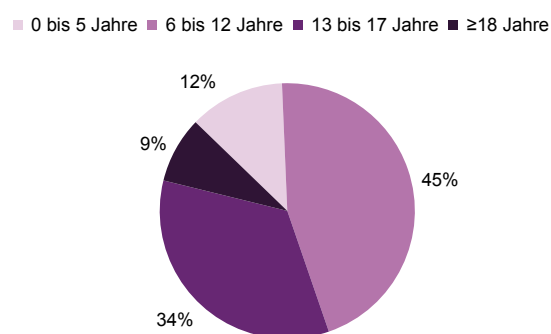


Abb. 5-4/T5-1; Quelle: ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Haushalte mit ABV nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2015 (N=773)

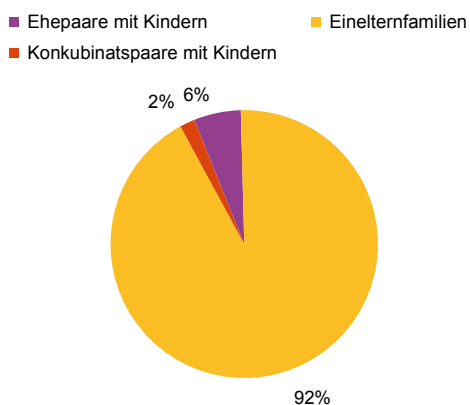


Abb. 5-5/T5-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit ABV nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende Dezember 2015

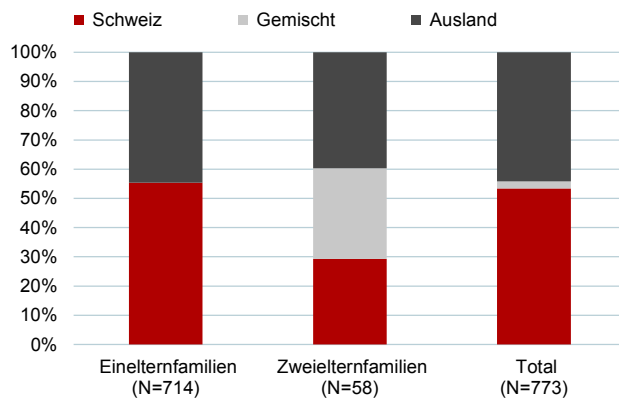


Abb. 5-6/T5-2; Quelle: BISS.



Haushaltstypen mit ABV nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2015

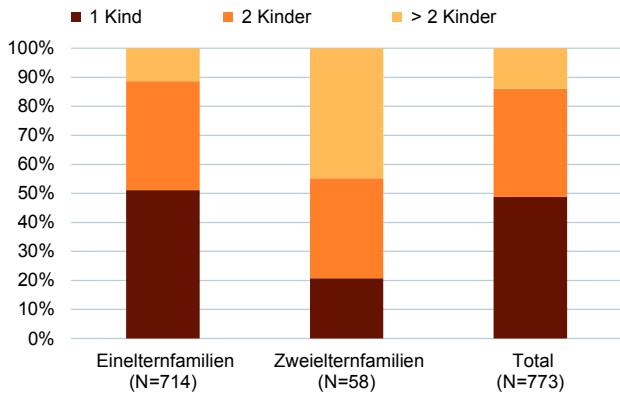


Abb. 5-7/T5-2; Quelle: BISS.

Haushalte mit ABV nach Haushaltstyp und Alter des jüngsten Kindes per Ende Dezember 2015

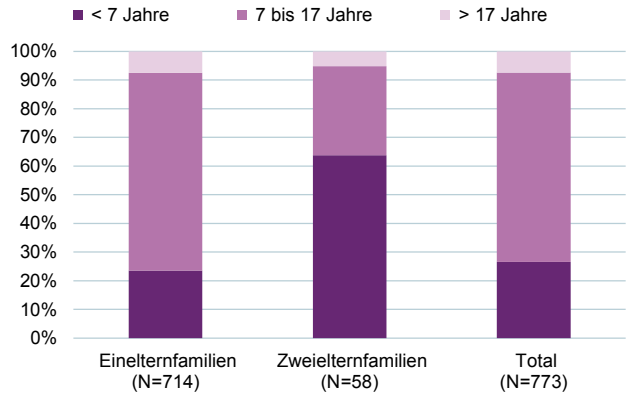


Abb. 5-8/T5-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit ABV nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2015

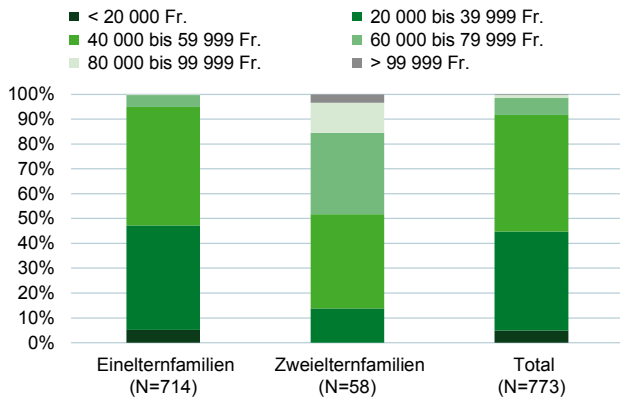


Abb. 5-9/T5-2; Quelle: BISS.

Vgl. S. 17 für Erläuterungen zum Freibetrag.

Haushalte mit ABV nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende Dezember 2015

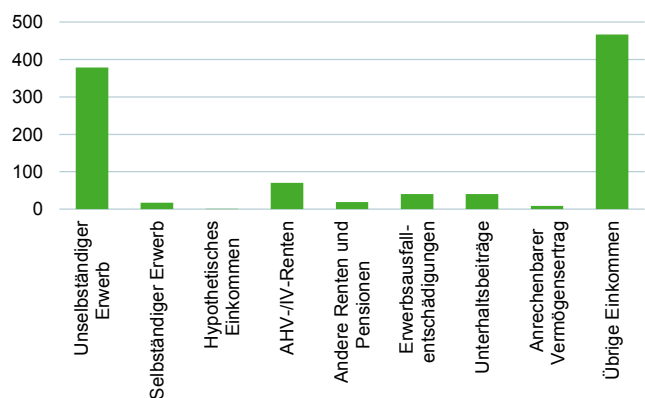


Abb. 5-10/T5-2; Quelle: BISS. Mehrfachnennungen möglich.

Vgl. S. 17 für Definitionen zu den Einkommensquellen.

Haushalte mit ABV nach Höhe des Vermögens vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2015

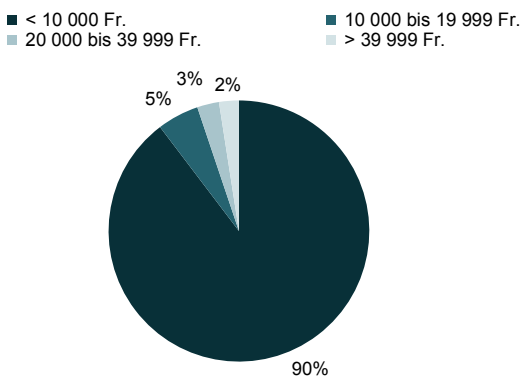


Abb. 5-11/T5-2; Quelle: BISS.

Vgl. S. 17 für Erläuterungen zum Freibetrag.

Haushaltstypen mit ABV nach Höhe des Beitrags pro Jahr per Ende Dezember 2015

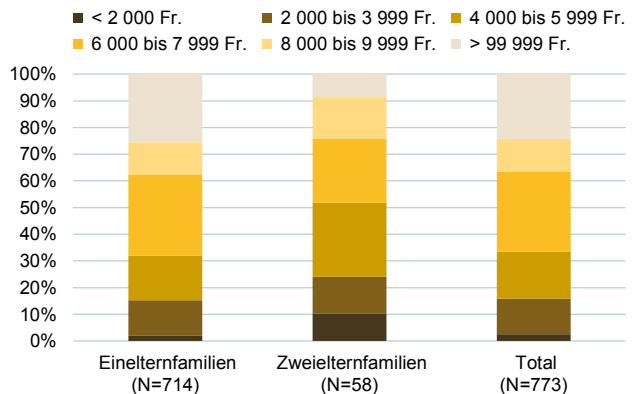


Abb. 5-12/T5-2; Quelle: BISS.

Anzahl Inkassofälle per Dezember

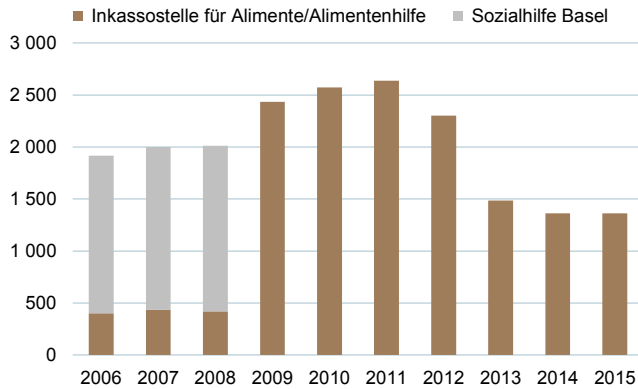


Abb. 5-13/ T5-3; Quelle: ASB, Abteilung Alimentenhilfe.  
Seit 2009 ist die Alimentenhilfe des ASB für Beratung, Abklärungen und Inkasso der Alimente zuständig.

Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken im Jahr 2015

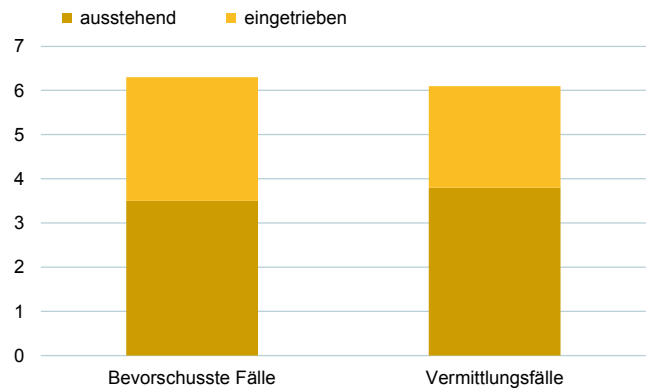


Abb. 5-14/T5-3; ASB, Abteilung Alimentenhilfe.  
Die Alimentenhilfe führt für die Vermittlungsfälle das Inkasso durch, zahlt ihnen aber keine Bevorschussung aus.

Anzahl Personen in Vermittlungsfällen per Dezember

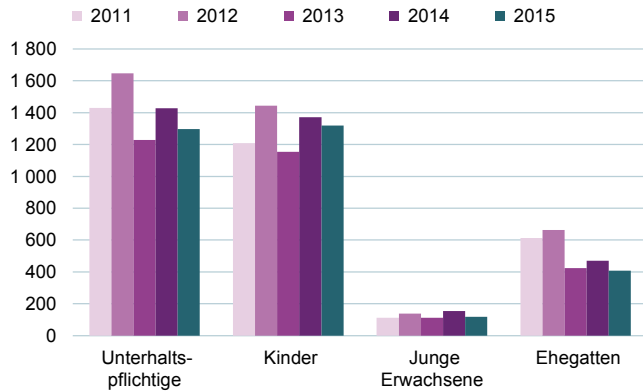


Abb. 5-15/T5-3; Quelle: ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

## 6 Arbeitslosenhilfe

### 6.1 Leistungsbeschreibung

Die Arbeitslosenhilfe bezweckt die Unterstützung von arbeitslosen Personen, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALV) ausgeschöpft haben sowie von Personen, welche gegenüber der ALV keine Ansprüche geltend machen können. Die Arbeitslosenhilfe dient somit der Überbrückung der Zeit zwischen Aussteuerung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ist auf Arbeitslose ausgerichtet, deren Vermittelbarkeit durch Qualifikation erhöht werden kann. Bezahlt werden die Leistungen in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw. Pauschalen für die Teilnahme an Weiterbildungs- bzw. Bildungsmassnahmen, jeweils für höchstens ein Jahr.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruchsberechtigt sind Personen, welche die letzten beiden Jahre vor der Antragsstellung in Basel wohnhaft waren, deren Anspruch auf Leistungen der ALV erschöpft ist (Aussteuerung) und deren Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann (Bedarfsprinzip). Ebenfalls berechtigt sind Personen, welche in den zwei Jahren vor der Antragsstellung ihre Selbständigkeit aufgegeben haben sowie Personen, welche im selben Zeitraum keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, aber mindestens sechs Monate erwerbstätig waren. Ferner ist die Einschätzung der Chance auf eine baldige Reintegration in den Arbeitsmarkt, also die Vermittelbarkeit ausschlaggebend, ebenso wie die Einschätzung der Aus- und Weiterbildungsfähigkeit einer Person.

**Finanzierung** Die Kosten der Arbeitslosenhilfe werden aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit des Kantons bezahlt. Die Höhe der verfügbaren Gelder wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt.

**Berechnungsgrundlagen** Bei den Abklärungen der Bedürftigkeit richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach den Richtlinien der Sozialhilfe. Die Berechnungen orientieren sich an den SKOS-Richtlinien (siehe → Ausführungen zur Sozialhilfe).

#### **Rechtsgrundlagen**

- Arbeitslosenhilfegesetz
- Verordnung zum Gesetz betreffend Arbeitslosenhilfe

**Zuständigkeit** Arbeitslosenhilfe des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt.

## 6.2 Überblick

Im Jahresdurchschnitt 2015 sind in Basel-Stadt 3 620 Personen als arbeitslos gemeldet, was einer Arbeitslosenquote von 3,8% entspricht. Gleichzeitig unterstützt die Arbeitslosenhilfe 2015 insgesamt 32 Teilnehmende mit Beschäftigungs- oder Bildungsmassnahmen.

### Arbeitslosigkeit

Im Jahr 2015 nimmt die Arbeitslosigkeit in Basel-Stadt leicht zu. Im Jahresdurchschnitt 2015 sind bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) 3 620 Personen als arbeitslos registriert, 258 mehr als im Jahr 2014. Die Arbeitslosenquote erhöht sich dementsprechend von 3,6% im Jahr 2014 auf 3,8% im Jahr 2015. Die Arbeitslosenquote der Ausländerinnen und Ausländer ist deutlich höher als diejenige der Schweizerinnen und Schweizer. Am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffen sind die ausländischen Männer, mit einem Anstieg der Arbeitslosenquote von 5,5% im Jahr 2014 auf 6,1% im Jahr 2015. Bei den Schweizerinnen wird hingegen die tiefste Arbeitslosenquote registriert (2,6% im Jahr 2015). Deutlich über dem Durchschnitt liegt auch die Arbeitslosenquote der Jugendlichen (Personen zwischen 15 und 24 Jahren), wobei diese zwischen 2014 und 2015 nur leicht von 4,3% auf 4,4% gestiegen ist. Im Jahresdurchschnitt 2015 sind 418 Jugendliche als arbeitslos gemeldet, 9 mehr als im Jahr 2014 (vgl. Abb. 6-1).

Die Arbeitslosen machen 2015 rund 70% der Stellensuchenden aus. Daneben gibt es 1 077 Stellensuchende im Zwischenverdienst, 122 Stellensuchende in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung und 389 andere Stellensuchende. Insgesamt sind 2015 durchschnittlich 5 208 Personen offiziell auf Stellensuche, 384 mehr als im Jahr 2014 (vgl. Abb. 6-2). Pro Monat werden 2015 ausserdem durchschnittlich 105 Personen von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert. Die Zahl der Ausgesteuerten hat sich in den letzten drei Jahren kaum verändert. Wieder leicht zugenommen hat hingegen die Anzahl der Langzeitarbeitslosen: im Jahr 2015 sind es 614 Personen, 23 mehr als 2014. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der gesamten Arbeitslosenzahl ist geringfügig von 17,6% im Jahr 2014 auf 17,0% im Jahr 2015 zurückgegangen (vgl. Abb. 6-3).

Die ausbezahlten Taggelder erreichen 2015 insgesamt 125,2 Mio. Franken, was einem Zuwachs um 11,4% gegenüber 2014 entspricht. Der höchste Wert der letzten 10 Jahre wurde 2010 mit 130,9 Mio. Franken registriert, als auch die Arbeitslosenquote die Spitze von 4,2% im Kanton Basel-Stadt erreicht hatte (vgl. Abb. 6-4).

### Arbeitslosenhilfe

Im Jahr 2015 werden 32 Beschäftigungs- und Bildungsmassnahmen von der Arbeitslosenhilfe in Basel-Stadt unterstützt, genau gleich viele wie 2014. Von den gesamten Massnahmen im Jahr 2015 sind 28 Beschäftigungsmassnahmen und 4 (Weiter-)Bildungsmassnahmen (vgl. Abb. 6-5).

Obwohl sich die Anzahl Massnahmen der Arbeitslosenhilfe zwischen 2014 und 2015 nicht verändert hat, sind die gesamten Ausgaben dafür zurückgegangen. Insgesamt werden für Massnahmen der Arbeitslosenhilfe 2015 rund 1,65 Mio. Franken investiert, rund 88 000 Franken bzw. 5,1% weniger als im Vorjahr. Von den gesamten Ausgaben im Jahr 2015 fliessen 1,6 Mio. Franken in Beschäftigungsmassnahmen und rund 50 000 Franken in Bildungsmassnahmen (vgl. Abb. 6-6).

---

### Erläuterungen

**Arbeitslose** Personen, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind, keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Personen eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder nicht.

**Stellensuchende** Alle arbeitslosen und nichtarbeitslosen Personen, welche beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind und eine Stelle suchen.

**Jugendliche Arbeitslose** Arbeitslose unter 25 Jahren.

**Langzeitarbeitslose** Personen, die seit über einem Jahr arbeitslos sind.

**Ausbezahlte Taggelder** Die Leistungen der Arbeitslosenversicherungen werden in Form von Taggeldern ausbezahlt. In diesem Bericht werden alle Arbeitslosenkassen berücksichtigt (die öffentliche Arbeitslosenkasse sowie die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften Unia und syndicom).

**4. AVIG-Revision** Auf den 1. April 2011 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz auf nationaler Ebene angepasst. Unter anderem wurde die Bezugsdauer reduziert. Deshalb ist ein Vergleich der Zahlen 2011 mit 2010 nur bedingt aussagekräftig.

### 6.3 Kennzahlen

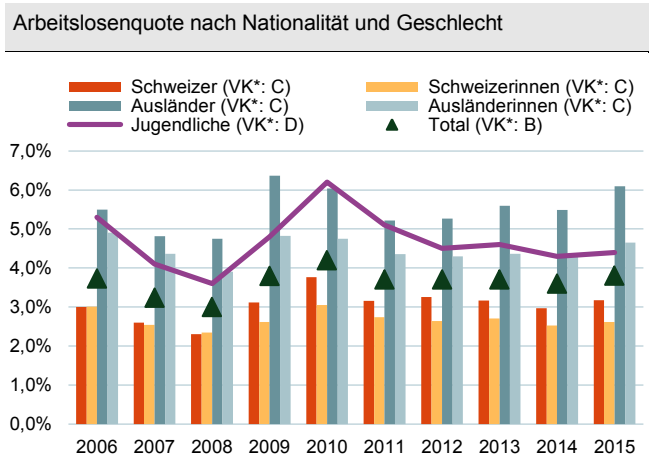


Abb. 6-1; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

\* Variationskoeffizient (VK): A=0.0-1.0%, B=1.1-2.0%, C=2.1-5.0%, D=5.1-10.0%, E=10.1-16.5%, F=16.6-25.0%, G>25%.

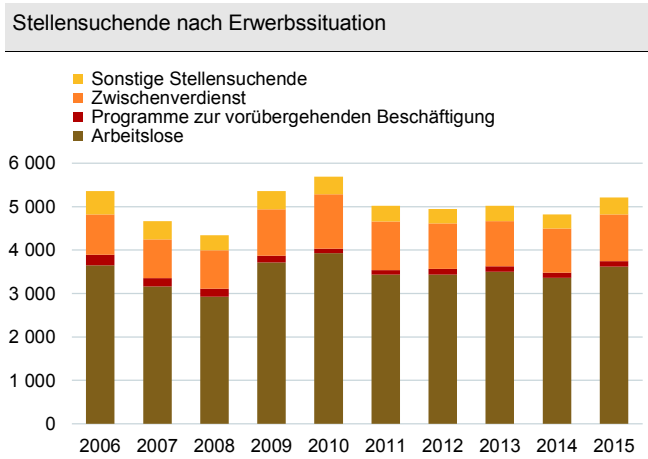


Abb. 6-2; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

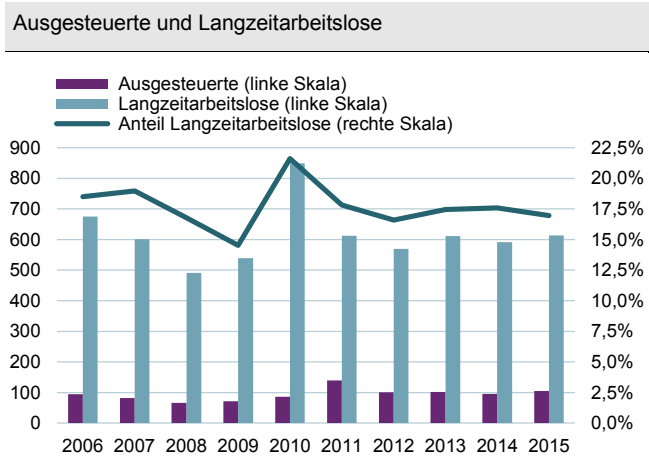


Abb. 6-3; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

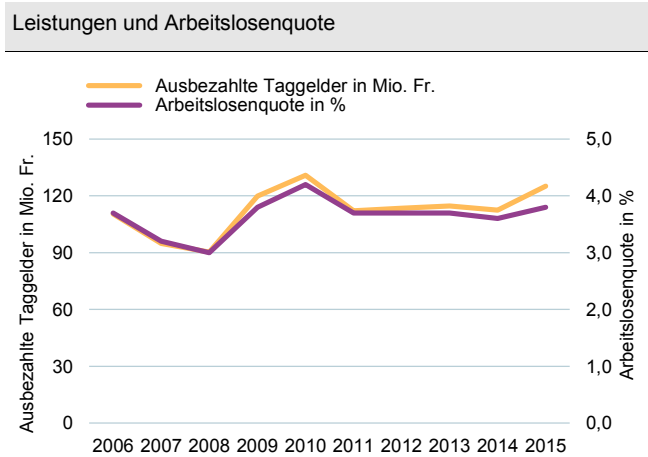


Abb. 6-4; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

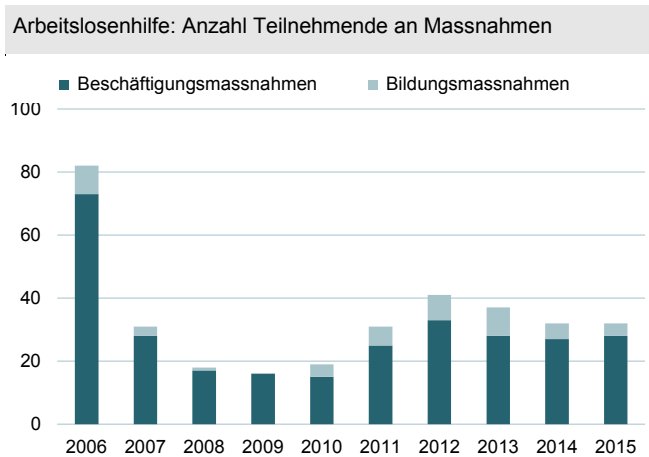


Abb. 6-5/T6-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

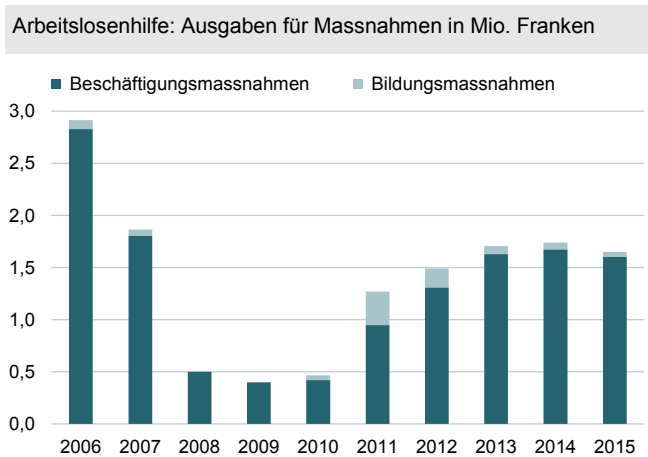


Abb. 6-6/T6-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

## 7 Ausbildungsbeiträge

### 7.1 Leistungsbeschreibung

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Sie ist eine bedarfsabhängige Leistung, die der Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen dient. Zudem sollen die Ausbildungsbeiträge auch die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft fördern helfen. Mit der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat, per 1. März 2013 in Kraft getreten) soll durch die Verankerung wichtiger Grundsätze und einiger Mindestnormen eine Annäherung der sehr unterschiedlichen Vergabepaxen der Kantone erreicht werden. Ausbildungsbeiträge existieren in Form von Stipendien und Darlehen, wobei Darlehen in Ergänzung zu den Stipendien gewährt werden. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende, nicht rückerstattungspflichtige Leistungen, Darlehen sind ebenfalls einmalige oder wiederkehrende, jedoch rückerstattungspflichtige Leistungen. Ausbildungsbeiträge werden erst ab Ende der obligatorischen Schulzeit, d. h. ab dem 10. bzw. 12. Schuljahr (einschl. Kindergarten) entrichtet, und zwar für Erstausbildungen (Besuch einer öffentlichen Schule, Absolvieren einer Berufslehre oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder Universität) und auf diesen aufbauende Weiterbildungen. Zwar werden auch Zweitausbildungen subventioniert, allerdings besteht dort kein Rechtsanspruch. Das Stipendienwesen in der Schweiz ist ein elternabhängiges System, die Studierenden werden als Familienmitglieder und nicht als selbständige Personen unterstützt. In der Regel werden die Beiträge für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen.

**Anspruchsberechtigte Personen** Einen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge können Personen geltend machen, die noch keinen Berufs- oder Studienabschluss haben und deren Eltern im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, die nach Abschluss der Erstausbildung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht länger als zwei Jahre in einem anderen Kanton hatten oder nach der Erstausbildung mindestens zwei Jahre lang im Kanton Basel-Stadt wohnhaft und durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Für Ausländerinnen und Ausländer besteht ein Anspruch, wenn sie selbst oder ihre Eltern über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen. Ebenfalls einen Anspruch geltend machen können anerkannte Flüchtlinge, die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind, und von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde betreute Personen. Personen, deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind anspruchsberechtigt für eine Ausbildung in der Region Basel, sofern sie im Gastland nicht stipendienberechtigt sind und ihr zuletzt erworbener Heimatort Basel, Riehen oder Bettingen ist.

**Finanzierung** Seit sich das finanzielle Engagement des Bundes mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2009 deutlich verringert hat, werden die Kosten für die Ausbildungsbeiträge in erster Linie vom Kanton getragen. Der Bund beschränkt sich heute auf die Subventionierung der Stipendien im Tertiärbereich (Höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und Universitäten/ETH) und verzichtet auf die Unterstützung im Rahmen der Sekundarstufe II (weiterführende Schulen und Berufsbildung). Der Bundesbeitrag wird gegenwärtig pauschal nach Einwohnerzahl vergeben, was für Basel-Stadt CHF 0,6 Mio. p. a. entspricht. Grundsätzlich bestimmen die Kantone souverän über die Bedingungen der Stipendienvergabe.

**Berechnungsgrundlagen** Ausschlaggebend für die Geltendmachung eines Anspruchs sind die finanziellen Verhältnisse der antragstellenden Person bzw. deren Familie, also sowohl Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Steuerveranlagung) wie auch die Situation der Familie insgesamt (z. B. Familienform, Anzahl Kinder, Zivilstand usw.). Die Höhe der Beiträge hängt von der familiären Konstellation und der Situation der antragstellenden Person ab, wobei für die einzelnen Kategorien Mindest- und Maximalbeiträge festgelegt sind. Die mit der Verordnung vom 8. November 2011 neu eingeführte Stipendienberechnung entspricht dem Modell der Interkantonalen Vereinbarung, die mittelfristig auf nationaler Ebene eine materielle Harmonisierung ermöglichen soll.

#### Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100)
- Vollziehungsverordnung (VV) zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 8. November 2011 (SG 491.110)

**Zuständigkeit** Amt für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

## 7.2 Überblick

2 097 Stipendien werden im Jahr 2015 vergeben. Die Ausgaben für Stipendien belaufen sich auf rund 12 Mio. Franken. Die Stipendienausgaben für Personen in einer beruflichen Grundbildung haben um 10% zugenommen. Insgesamt werden 19 Darlehen bewilligt.

### Stipendien

Im Jahr 2015 werden vom Kanton Basel-Stadt insgesamt 2 097 Stipendien bewilligt. 510 Stipendien kommen Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und anderen allgemeinbildenden Schulen zugute. Mit 792 Stipendierten respektive 37,8% aller vergebenen Stipendien bildet die Kategorie Berufliche Grundbildung die grösste Gruppe, gefolgt von 779 (37,1%) Studierenden an Universitäten, Fachhochschulen und in der höheren Berufsbildung (vgl. Abb. 7-1). Die kantonalen Gesamtausgaben für Stipendien belaufen sich 2015 auf 12,0 Mio. Franken. Davon kommen 5,6 Mio. Franken den Personen in einer Ausbildung auf Tertiärstufe zugute. Personen, die eine Ausbildung der Kategorie Berufliche Grundbildung absolvieren, werden mit insgesamt 4,1 Mio. Franken unterstützt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme der Ausgaben für diese Kategorie um 10,3%. 2,3 Mio. Franken entfallen auf Schülerinnen und Schüler von Gymnasien und anderen allgemeinbildenden Schulen (vgl. Abb. 7-2).

52,1% der insgesamt 2 097 Stipendien werden an Frauen und 47,9% an Männer vergeben (vgl. Abb.7-3). 67,4% der Stipendien werden an Personen mit schweizerischer und 32,6% an Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Mit 40,5% ist der grösste Anteil Stipendierter zwischen 15 und 19 Jahre alt. Die Gruppe der 20- bis 24-Jährigen macht einen Anteil von 37,1% aus. Während die 25- bis 29-Jährigen bei 13,8% liegen, beträgt der Anteil für die über 30-Jährigen noch 8,5%. Bei den Personen im Alter von 30 Jahren und mehr weisen die Ausländer mit 12,3% einen deutlich höheren Anteil aus als die Schweizer mit 6,7% (vgl. Abb. 7-4).

### Darlehen

Im Jahr 2015 werden insgesamt 19 Darlehen gesprochen, 5 mehr als im Vorjahr. Somit setzt sich der seit 2011 bestehende Trend mit rückläufigen Zahlen 2015 nicht weiter fort (vgl. Abb. 7-5). Der für Ausbildungsdarlehen 2015 ausbezahlte Betrag beläuft sich 2015 auf 162 985 Franken. Dies entspricht einer Zunahme um 45,7% gegenüber 2014 (vgl. Abb. 7-6).

---

### Erläuterungen

**Berufliche Grundbildung** Umfasst Vollzeit-Berufsfachschulen, duale berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten und nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten.

**Tertiärstufe** Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung.

### 7.3 Kennzahlen

Anzahl Stipendien

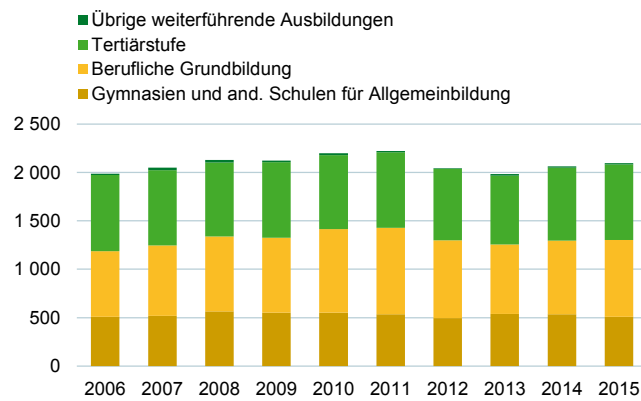


Abb. 7-1/T7-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Ausgaben für Stipendien in Tausend Franken

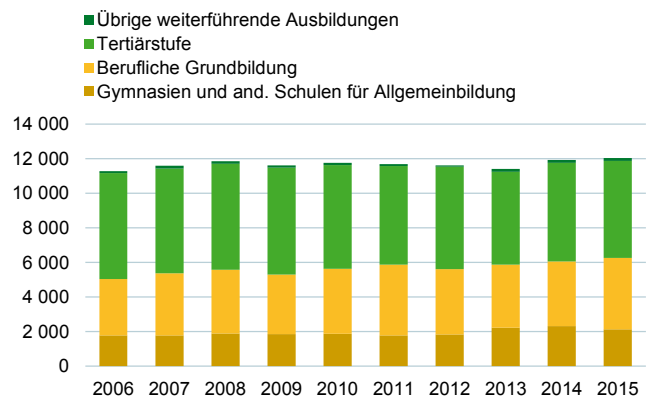


Abb. 7-2/T7-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundes-subsidien.

Stipendienbezügerinnen und -bezüger nach Geschlecht

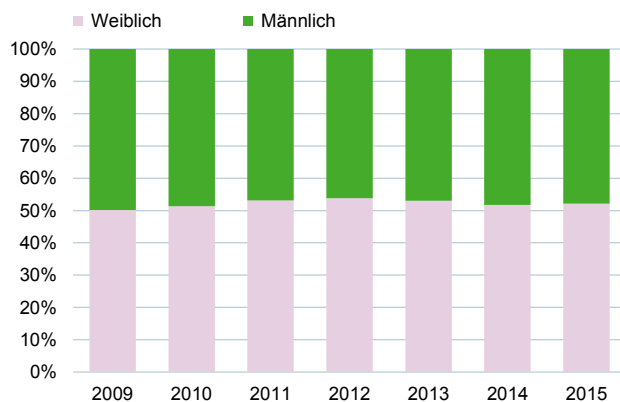


Abb. 7-3/T7-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Stipendienbezügerinnen und -bezüger nach Alter und Staatsangehörigkeit

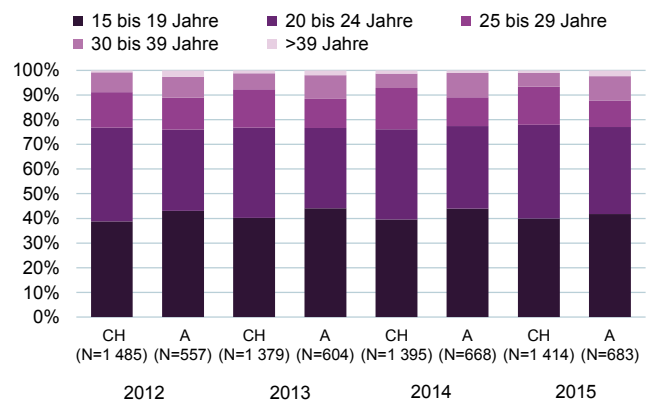


Abb. 7-4/T7-2; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Anzahl ausbezahlte Darlehen

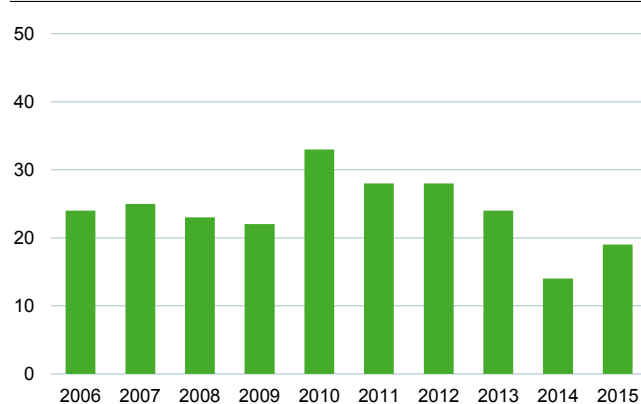


Abb. 7-5/T7-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Ausbezahlte Darlehen in Tausend Franken

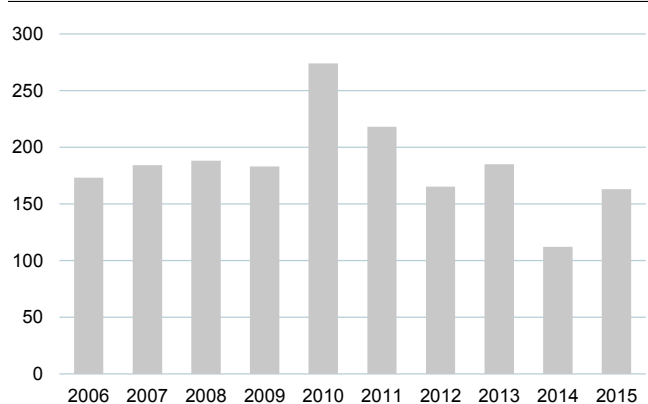


Abb. 7-6/T7-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.



## 8 Behindertenhilfe

### 8.1 Leistungsbeschreibung

Gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) muss ein Kanton gewährleisten, dass invaliden Personen mit Wohnsitz im Kantonsgebiet ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Unter Institutionen versteht das IFEG Wohnheime, Werk- und Tagesstätten. Die Behindertenhilfe sorgt in Zusammenarbeit mit privaten und kantonalen Leistungserbringern für dieses Angebot und regelt dessen Finanzierung.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruchsberechtigt für Leistungen der Behindertenhilfe sind erwachsene Personen, die vor Erreichen des AHV-Alters invalid nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) werden.

**Finanzierung** Die Finanzierung erfolgt aufgrund einer Kostenübernahmegarantie, welche erteilt wird, wenn die behinderte Person im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat und einen Bedarf an Leistungen der Behindertenhilfe gemäss IFEG aufweist. Die behinderte Person beteiligt sich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Leistungen. Die Kostenübernahmegarantie weist aus, zu welchen Anteilen die Leistungen über Kantonsbeiträge bzw. Kostenbeteiligungen finanziert werden. Die begleitete Arbeit wird dabei jeweils vollständig über Kantonsbeiträge finanziert. Eine solche Vereinheitlichung der Aufteilung auf Kantonsbeiträge oder Kostenbeteiligungen soll mittelfristig auch bei den übrigen Leistungen erreicht werden. Die Kostenbeteiligung wird der behinderten Person in Rechnung gestellt und kann bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) berücksichtigt werden.

**Berechnungsgrundlagen** Die behinderten Personen beteiligen sich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten. Reichen die eigenen Mittel nicht aus, übernehmen die Ergänzungsleistungen die nicht gedeckten Kosten.

#### Rechtsgrundlagen

- Verordnung betreffend Kostenübernahme von Leistungen in anerkannten Institutionen für invalide Erwachsene (Kostenübernahmeverordnung SG 869.160)
- Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen (Anerkennungsverordnung SG 869.150)

**Zuständigkeit** Zuständig ist die Abteilung Behindertenhilfe (ABH) im Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kantons Basel-Stadt (WSU).

## 8.2 Überblick

Die kantonalen Beiträge für die Institutionen der Behindertenhilfe belaufen sich wie in den Vorjahren auf rund 80 Mio. Franken. 72% davon werden an innerkantonale Institutionen entrichtet. Der Trend hin zu einem grösseren Anteil an über 50-Jährigen bei den Kostenübernahmegarantien hält an.

Die kantonalen Beiträge für die Behindertenhilfe bleiben seit dem Jahr 2012 stabil und belaufen sich im aktuellen Berichtsjahr auf 80,3 Mio. Franken. Mit 41,6 Mio. Franken wird rund die Hälfte der Kantonsbeiträge für stationäres Wohnen aufgewendet (2014: 47,0 Mio. Franken). 20,0 Mio. Franken fliessen in die begleitete Arbeit in Werkstätten und 18,8 Mio. Franken werden für die Beschäftigung in Tagesstätten (2014: 13,2 Mio. Franken) verwendet (vgl. Abb. 8-1). 28,0% der Kantonsbeiträge fliessen an ausserkantonale Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; vgl. Abb. 8-2). Von den gesamten Kantonsbeiträgen für die Beschäftigung in Tagesstätten entfallen 34,7% auf ausserkantonale Institutionen. Für das stationäre Wohnen sind es 30,8% und für Werkstätten 15,9%.

Ende 2015 beziehen 2 170 Personen Leistungen im Rahmen von Institutionen (stationäres Wohnen, Werkstätten, Tagestätten). Im Vorjahr lag dieser Wert noch bei 2 141. Davon sind 39,9% Frauen und 60,1% Männer. Von Angeboten der ambulanten Wohnbegleitung profitieren 567 Personen (2014: 542). Sie werden zu 42,7% von Frauen und 57,3% von Männern genutzt (vgl. Abb. 8-3). 3 865 Kostenübernahmegarantien werden im Jahr 2015 gesprochen. Davon entfallen 3 158 auf Institutionen und 707 auf die ambulante Wohnbegleitung (vgl. Abb. 8-4). 58,3% der Kostenübernahmegarantien für Personen in Institutionen gehen an unter 50-Jährige. Bei den Kostenübernahmegarantien für Personen in ambulanter Wohnbegleitung liegt dieser Anteil bei 53,9%. Der seit dem Jahr 2010 beobachtbare Trend hin zu einem grösseren Anteil an Personen mit Kostenübernahmegarantien im Alter von 50 und mehr hält weiter an (vgl. Abb. 8-5 und Abb. 8-6).

---

### Erläuterungen

**Kostenübernahmegarantien** Differenzen zu den Zahlen der Kostenübernahmegarantien in früheren Berichten entstehen durch Anpassungen ebendieser Zahlen aufgrund rückwirkend ausgesprochener IV-Renten sowie geänderten Leistungsvereinbarungen in den Jahren 2011 und 2013. Ausserdem wurde auf den Bericht 2013 hin die Auswertungsmethodik standardisiert, was ebenfalls zu Differenzen bei den Vorjahren führt.

**Kantonsbeiträge** Das Total kann aufgrund von Rundungen von der Summe der Einzelwerte abweichen.

### 8.3 Kennzahlen

Kantonsbeiträge an IFEG-Institutionen nach Leistungsbereich in Mio. Franken

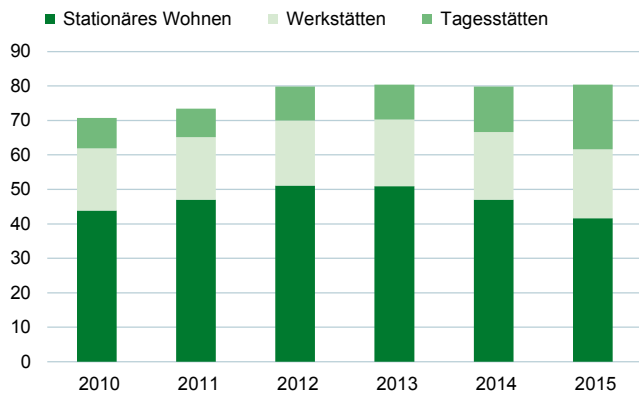


Abb. 8-1/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Beim stationären Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge ca. 40-65% und bei den Tagesstätten ca. 40-100% der Gesamtkosten.

Beiträge an inner- und ausserkantonale IFEG-Institutionen

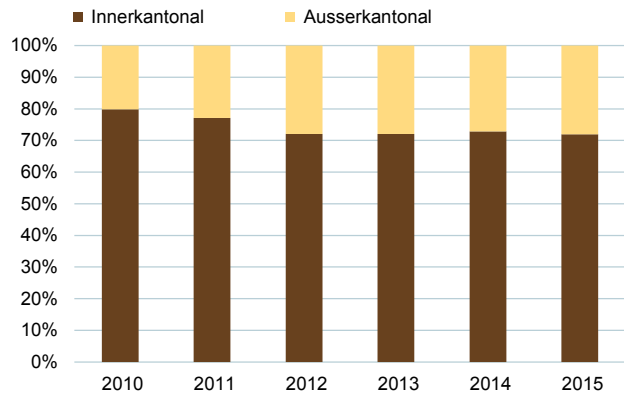


Abb. 8-2/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Personen nach Angebotstyp und Geschlecht per 20.12.2015

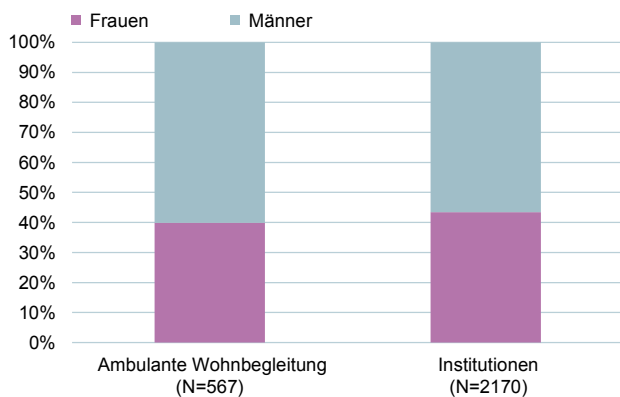


Abb. 8-3/T8-2; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Anzahl Kostenübernahmegarantien für Personen nach Angebotstyp

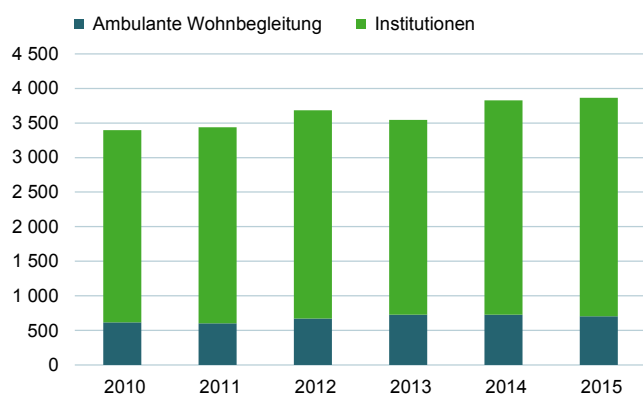


Abb. 8-4/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in IFEG-Institutionen (ohne Personen mit unbekanntem Alter)

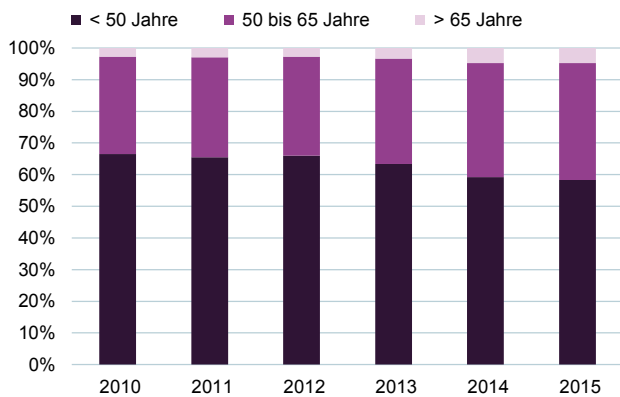


Abb. 8-5/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in ambulanter Wohnbegleitung (ohne Personen mit unbekanntem Alter)

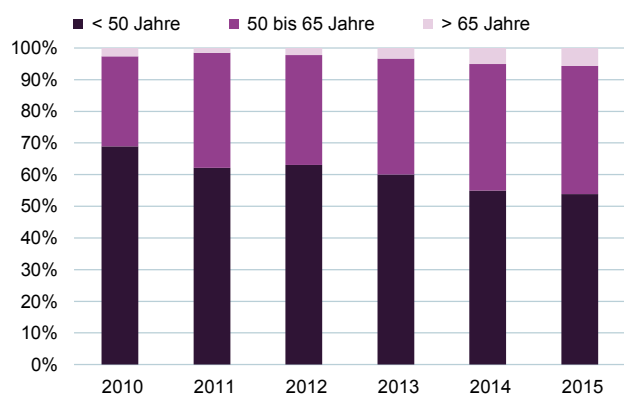


Abb. 8-6/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

## 9 Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV

### 9.1 Leistungsbeschreibung

Ergänzungsleistungen (EL) sind Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zur Invalidenversicherung (IV). Diese Leistungen sind für Rentnerinnen und Rentner bestimmt, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, bzw. hohe Krankheits- oder Heimkosten haben. Sie sichern den Bezügerinnen und Bezüger ein angemessenes Mindesteinkommen. In Form der kantonalen und kommunalen Beihilfen zur AHV/IV richten der Kanton und die Gemeinden komplementär zu den EL eigene Bedarfsleistungen aus.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruchsberechtigt für die EL sind Personen mit bescheidenem Einkommen, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV/IV oder eine Hilflosenentschädigung haben oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld beziehen. Der Wohnsitz und tatsächliche Aufenthalt muss sich in der Schweiz bzw. im Kanton Basel-Stadt befinden. Als weitere Voraussetzung müssen die Bezügerinnen und Bezüger das Schweizer oder ein EU-/EFTA-Bürgerrecht besitzen oder einen mindestens zehnjährigen, ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz vorweisen. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Anspruch auf Beihilfen hat, wer zuhause wohnt und Anspruch auf EL hat bzw. die Anspruchsgrenze für EL nur knapp überschreitet. Zudem muss die betroffene Person innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben. An Personen, die in Heimen oder Spitälern wohnen, wird keine Beihilfe ausgerichtet.

**Finanzierung** Die Ergänzungsleistungen werden über Kantons- und Bundesbeiträge finanziert, die Kosten der Beihilfen trägt der Kanton resp. die Gemeinden. Seit dem neuen Finanzausgleich (NFA) im Jahre 2008 gibt es bei den EL keine Begrenzung der maximalen EL mehr, dadurch entfiel die kantonale Pflegebeihilfe im Heim. Per 1. Januar 2011 trat das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Pflegebedürftige erhalten seither Kantonsbeiträge an die Pflegeheimkosten. Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen müssen somit in der Regel weniger für den Heimaufenthalt bezahlen, was tiefere Ausgaben der EL zur Folge hatte. Schliesslich werden Krankheits- und Behinderungskosten seither vollumfänglich durch die Kantone vergütet bzw. finanziert.

**Berechnungsgrundlagen** Zur Abklärung der Bezugsberechtigung werden Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt. Wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, wird die Differenz als Ergänzungsleistung ausbezahlt. Es wird unterschieden zwischen Personen, welche zu Hause wohnen und Personen, welche im Heim leben.

#### Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG)
- Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELV)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV/IV (VELG)

**Zuständigkeit** Amt für Sozialbeiträge (ASB), Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (für die Stadt Basel), Gemeindeverwaltung Riehen (für die Gemeinden Riehen und Bettingen).

## 9.2 Überblick

Die Anzahl AHV-Rentnerinnen und Rentner mit Ergänzungsleistungen steigt auf 7 623 an. Bei den Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur IV ist eine Stagnation zu beobachten. Der Anteil Personen mit AHV und IV, die auf Ergänzungsleistungen oder Beihilfen angewiesen sind, steigt an.

Die Anzahl Ergänzungsleistungen zur AHV nimmt über den gesamten Beobachtungszeitraum zu. Im Jahr 2015 werden insgesamt 6 733 Fälle gezählt. Dies entspricht einer Zunahme um 2,3% gegenüber dem Vorjahr. Dieselbe Zuwachsrates weisen auch die Anzahl Fälle mit Beihilfe zur AHV auf. Diese liegt aktuell bei 4 359 Fällen. Die Fallzahlen bei den Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur IV bleiben demgegenüber stabil. 2015 werden 5 365 Fälle mit Ergänzungsleistungen zur IV und 3 803 Fälle mit Beihilfen zur IV gezählt (vgl. Abb. 9-1). Die kantonalen Ausgaben für die Ergänzungsleistungen zur IV reduzieren sich auf 107,8 Mio. Franken. Diejenigen für die Ergänzungsleistungen zur AHV steigen auf 121,5 Mio. Franken. Für Beihilfen wendet der Kanton Basel-Stadt 4,7 Mio. Franken (IV) respektive 4,8 Mio. Franken (AHV) auf. Somit ergeben sich 2015 Gesamtausgaben von insgesamt 238,8 Mio. Franken (vgl. Abb. 9-2).

Während die Anzahl der Personen mit Ergänzungsleistungen zur IV seit dem Jahr 2013 weiter sinkt und aktuell 7 073 beträgt, steigt sie bei den Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV kontinuierlich an. 7 623 Personen beziehen im Jahr 2015 Ergänzungsleistungen zur AHV (+3,0% gegenüber dem Vorjahr). Bei den Beihilfen zeigt sich ein analoges Bild: Die Anzahl Personen mit Beihilfen zur IV hat sich nach 2014 erneut reduziert und liegt nun bei 5 317. Jene der Personen mit Beihilfen zur AHV steigt weiterhin stetig an. Sie beträgt 5 154 Personen (vgl. Abb. 9-3). Gemessen an allen Unterstützten der jeweiligen Leistungsart sind die IV-Bezügerinnen und -Bezüger im Jahr 2015 wie auch in den Vorjahren deutlich häufiger auf Ergänzungsleistungen oder Beihilfen angewiesen als AHV-Bezügerinnen und -Bezüger. 62,4% der IV-Rentnerinnen und -Rentner erhalten Ergänzungsleistungen. Bei den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern sind es 17,7%. Der Anteil Bezügerinnen und Bezüger mit Ergänzungsleistungen als auch jener mit Beihilfen nimmt für beide Leistungsarten kontinuierlich zu (vgl. Abb. 9-4).

Der Grossteil der Bezügerinnen und Bezüger erhält eine Kombination aus Ergänzungsleistungen und Beihilfen. Bei der IV ist dieser Anteil mit 75,0% höher als bei der AHV mit 66,2% (vgl. Abb. 9-5). Der Ausländeranteil liegt bei den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen zur IV bei 31,7%, jener bei den Bezügerinnen und Bezüger mit einer AHV-Rente beträgt 22,7% (vgl. Abb. 9-7). Bei den IV-Rentnerinnen und -Rentnern mit Ergänzungsleistungen ist das Geschlechterverhältnis mit einem Frauenanteil von 49,3% beinahe ausgeglichen. Bei den Altersrentnerinnen und -rentnern fällt jenes Verhältnis mit 65,9% deutlich zugunsten der Frauen aus (vgl. Abb. 9-8). 91 Personen erhalten ausschliesslich Beihilfen, da ihr Einkommen über der Anspruchsgrenze der Ergänzungsleistungen liegt. Ausländische Staatsangehörige erhalten häufiger eine Leistungskombination von Ergänzungsleistungen und Beihilfen als Schweizerinnen und Schweizer (Abb. 9-9).

---

### Erläuterungen

**Fall** Bei den Ergänzungsleistungen (EL) werden Dossiers mit Fällen geführt, welche eine Person bis mehrere Personen umfassen können. Ein Fall bezeichnet somit eine Unterstützungseinheit. Deshalb übersteigt die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger die Fallzahlen deutlich. Viele EL-Bezügerinnen und -Bezüger erhalten auch Beihilfen. Daher gibt es bei der ausgewiesenen Anzahl Fälle und Personen Überschneidungen.

**Personen/Bezügerinnen und Bezüger** Umfasst alle Personen, die am Stichtag Ergänzungsleistungen oder Beihilfen oder beides beziehen. Einschliesslich Personen, die mit einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin oder einem Elternteil in der Berechnung sind, selber aber keine Auszahlung erhalten.

### 9.3 Kennzahlen

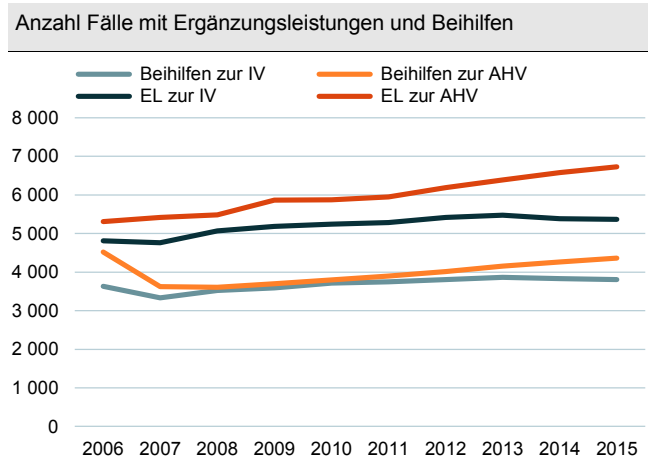


Abb. 9-1/T9-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

Im Jahr 2008 wurden im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich die Leistungen der Ergänzungsleistungen nach oben geöffnet, deshalb konnte die Pflegebeihilfe im Heim abgeschafft werden. Dies erklärt den Rückgang der Fallzahlen sowie der ausbezahlten Leistungen (vgl. Abb. 9-2) bei den Beihilfen zur AHV. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen.

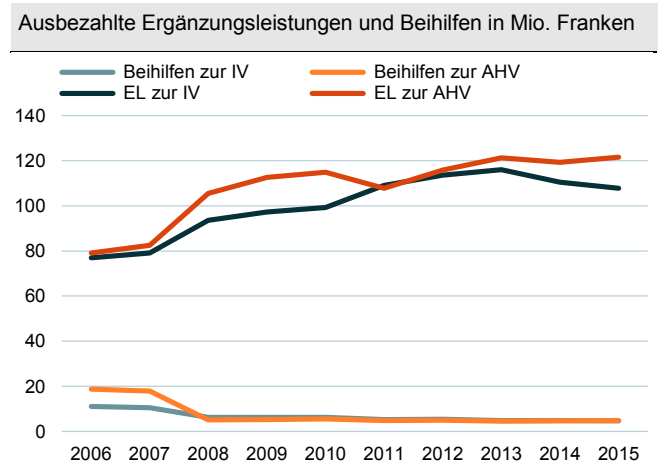


Abb. 9-2/T9-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

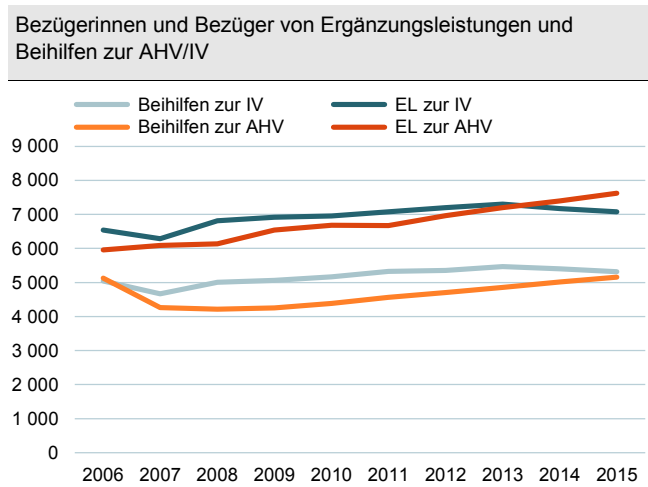


Abb. 9-3/T9-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

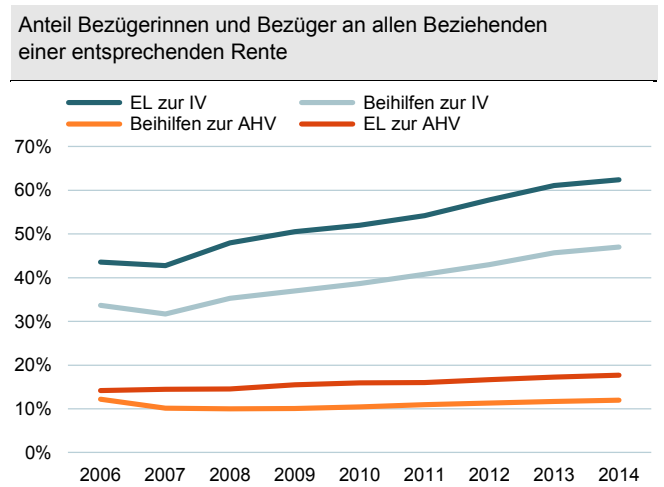


Abb. 9-4/T9-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

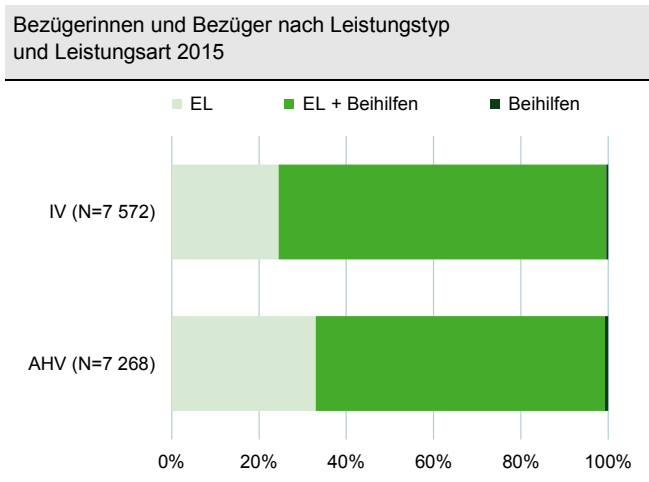


Abb. 9-5/T9-3; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

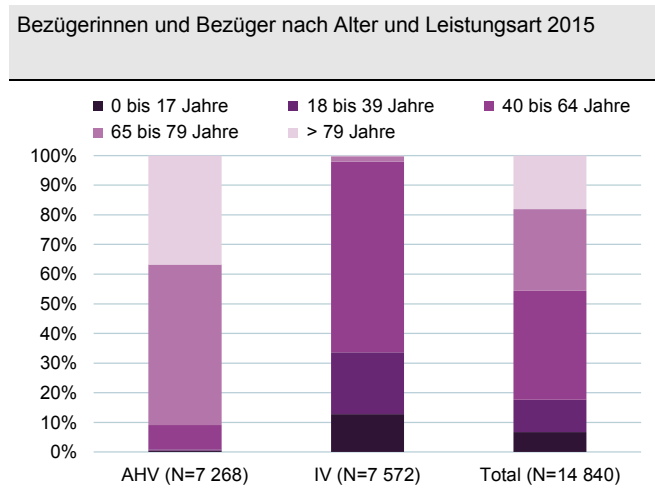


Abb. 9-6/T9-2; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

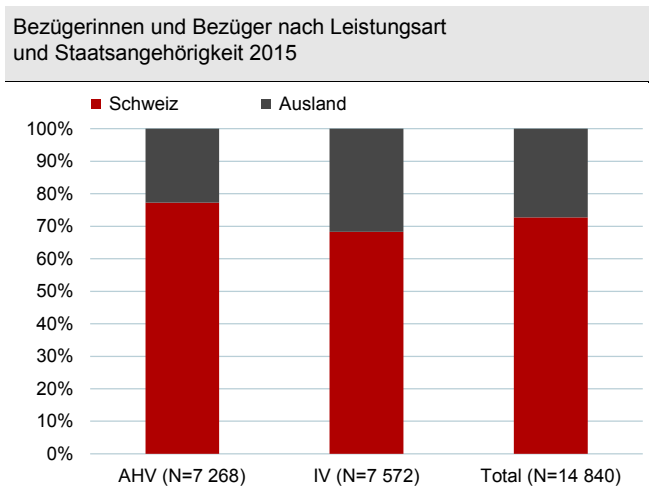


Abb. 9-7/T9-3; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.  
Die Bezeichnung «Ausland» schliesst auch Staatenlose und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit ein.

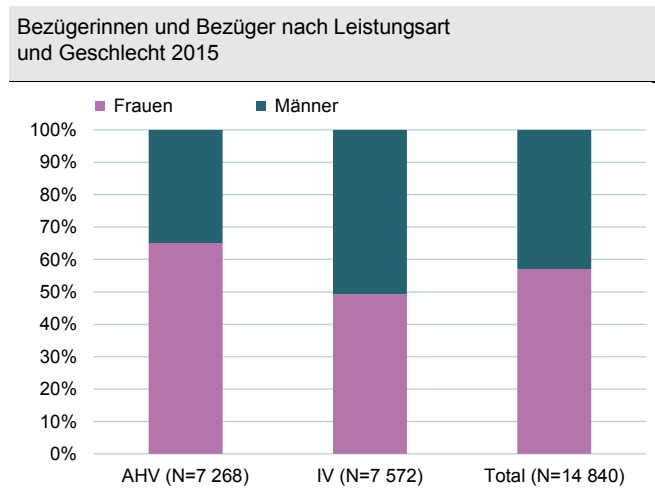


Abb. 9-8/T9-4; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

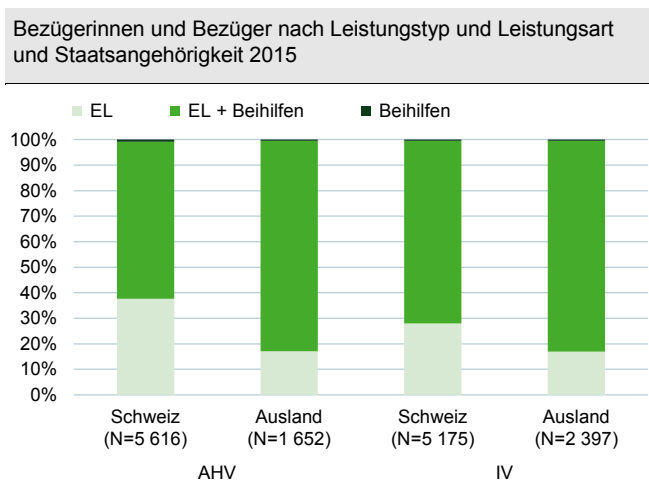


Abb. 9-9/T9-3; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

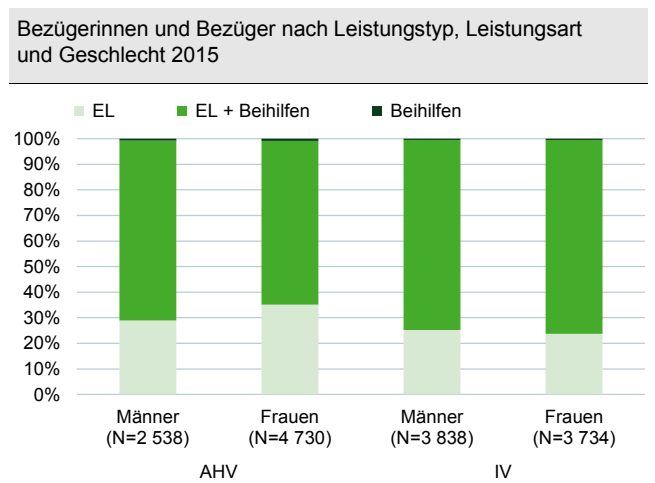


Abb. 9-10/T9-4; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

## 10 Familienmietzinsbeiträge

### 10.1 Leistungsbeschreibung

Zur finanziellen Entlastung bei den Mietzinsen kennt der Kanton Basel-Stadt die unmittelbare Subjekthilfe (nach Mietbeitragsgesetz, MBG) in Form von individuellen Wohnkostenzuschüssen. Seit dem 1.1.2009 werden die individuellen Mietzinsbeiträge ausschliesslich an Familien mit Kindern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausgerichtet. Die Familienmietzinsbeiträge (FAMI) werden direkt an die Mieter und Mieterinnen ausbezahlt.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge gemäss MBG können Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen geltend machen. Es muss mindestens ein minderjähriges oder sich in Erstausbildung befindendes Kind, das noch nicht 25 Jahre alt ist, im gleichen Haushalt leben. Grundvoraussetzung für den Bezug der Leistung ist der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Das Gesetz sieht eine Wohnsitzdauer im Kanton Basel-Stadt von 5 Jahren ohne Unterbruch vor Anspruchsbeginn vor, wobei es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt.

**Finanzierung** Die Gelder für die unmittelbare Subjekthilfe (FAMI) stammen ausschliesslich vom Kanton.

**Berechnungsgrundlagen** Bei den Mietzinsbeiträgen gemäss MBG ist die Höhe des Zuschusses abhängig von der Anzahl Personen, der Anzahl Zimmer, dem anrechenbaren Mietzins sowie dem anrechenbaren Jahreseinkommen. Nebst dem Einkommen wird auch das Vermögen des Haushalts berücksichtigt.

#### Rechtgrundlagen

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG)
- Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MIVO), seit 1.1.2009
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

**Zuständigkeit** Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) des Kantons Basel-Stadt.



## 10.2 Überblick

Die Zunahme der mit Familienmietzinsbeiträgen unterstützten Haushalte führt sich fort. Ende 2015 werden 1 974 Familien unterstützt. Dies wirkt sich auch auf die kantonalen Gesamtausgaben aus, welche 2015 auf 9,5 Mio. Franken steigen.

Der seit 2008 zu beobachtende Trend hin zu jährlich mehr Mietverhältnissen mit Mietzinsbeiträgen nach MBG setzt sich auch im Jahr 2015 fort. Aktuell werden 1 974 solcher Mietverhältnisse gezählt, was einer Zunahme von 6,1% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Pro unterstützte Familie werden durchschnittlich 4 826 Franken pro Jahr aufgewendet (vgl. Abb. 10-1). Die kantonalen Gesamtausgaben für Familienmietzinsbeiträge steigen kontinuierlich. Sie belaufen sich für das Jahr 2015 auf 9,5 Mio. Franken. Im Vergleich zum Jahr 2014 entspricht dies einer Steigerung von 6,9% (vgl. Abb. 10-2).

Mit 63,9% aller unterstützten Familien sind Ehepaare mit Kindern die häufigste zu beobachtende Haushaltsform. 31,7% der Familienmietzinsbeiträge werden an Einelternfamilien und 4,4% an Konkubinatspaare mit Kindern ausgerichtet (vgl. Abb. 10-3). 33,7% der in den unterstützten Haushalten lebenden Personen sind schweizerischer, 47,4% ausländischer und 18,9% gemischter Staatsangehörigkeit. Bei den unterstützten Einelternfamilien ist der Anteil Schweizer mit 56,9% deutlich höher als bei den Zweielternfamilien mit 22,9% (vgl. Abb. 10-4). Bei 34,1% der Familienmietzinsbeiträge beziehenden Haushalte ist ein Kind und in 42,4% sind zwei Kinder gemeldet. In 23,5% der Haushalte leben mehr als zwei Kinder (vgl. Abb. 10-5).

17,0% der Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen verfügen über ein Einkommen vor Freibetrag von unter 40 000 Franken. Die meisten Haushalte verfügen über ein Einkommen zwischen 40 000 und 59 999 Franken. Ihr Anteil liegt bei 45,0%. 34,6% verdienen 60 000 Franken und mehr (vgl. Abb. 10-7). Mit insgesamt 1 746 Nennungen ist der unselbständige Erwerb die häufigste Einnahmequelle der unterstützten Haushalte (vgl. Abb. 10-8). Die überwiegende Mehrheit (80,3%) verfügt über ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken. 7,6% weisen ein Vermögen zwischen 10 000 Franken und 19 999 Franken auf. Über ein Vermögen von über 20 000 Franken verfügen 12,2% der Haushalte (vgl. Abb.10-9). 46,0% der unterstützten Familien erhalten einen jährlichen Beitrag von weniger als 4 000 Franken. 41,4% der Haushalte erhalten Beiträge zwischen 4 000 und 7 999 Franken. Familienmietzinsbeiträge in der Höhe von 8 000 Franken und mehr werden an 12,6% entrichtet (vgl. Abb. 10-10).

### 10.3 Kennzahlen

Mietverhältnisse nach MBG sowie jährliche kantonale Durchschnittsbeiträge in Franken

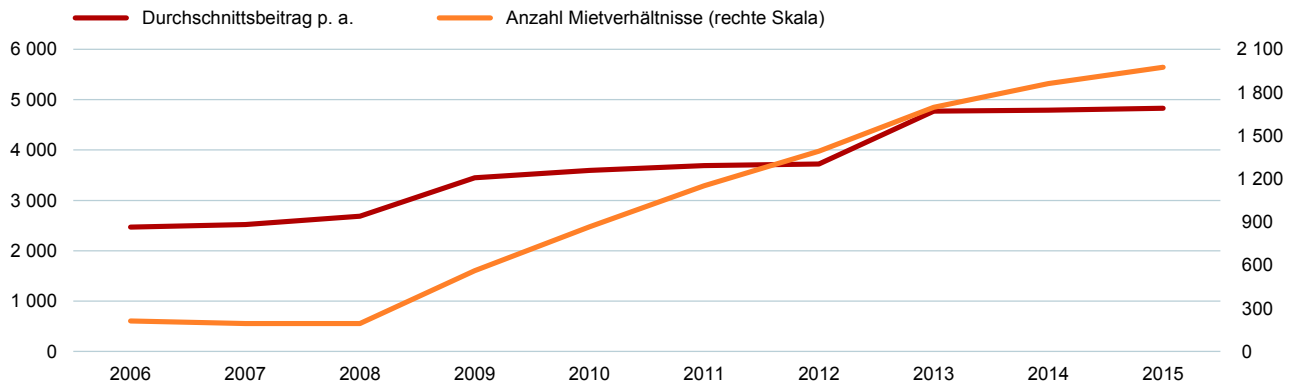


Abb. 10-1/T10-1; Quelle: ASB, Abt. Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Kantonale Ausgaben für Familienmietzinsbeiträge nach MBG pro Jahr in Franken

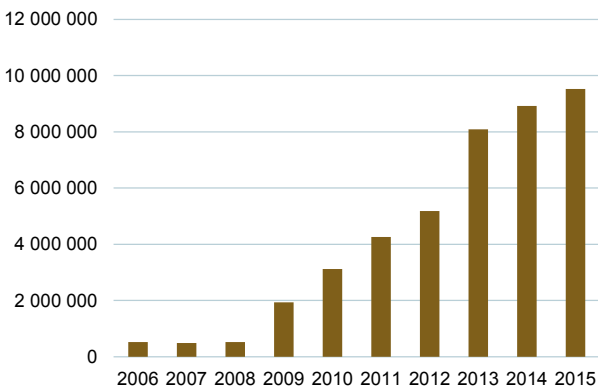


Abb. 10-2/T10-1; Quelle: ASB, Abt. Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2015 (N=1990)

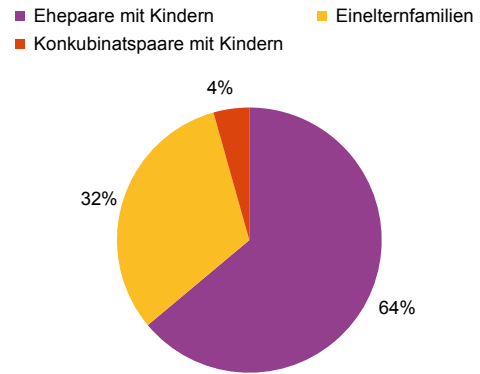


Abb. 10-3/T10-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende Dezember 2015

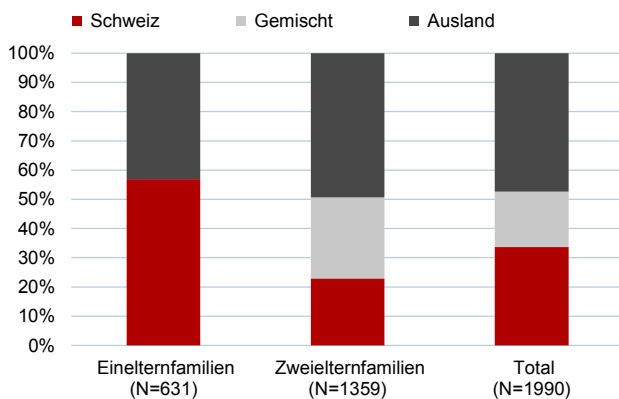


Abb. 10-4/T.10-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2015

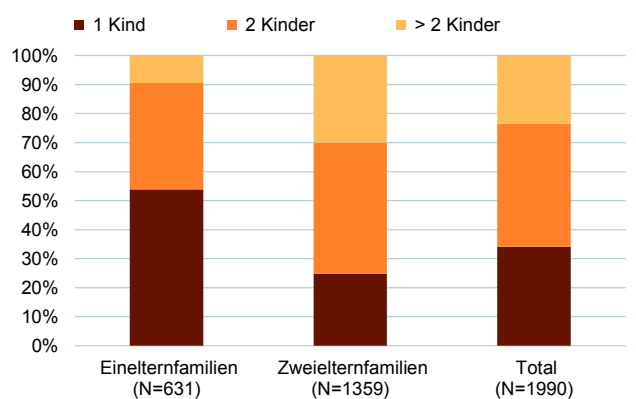


Abb. 10-5/T10-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Alter des jüngsten Kindes per Ende Dezember 2015

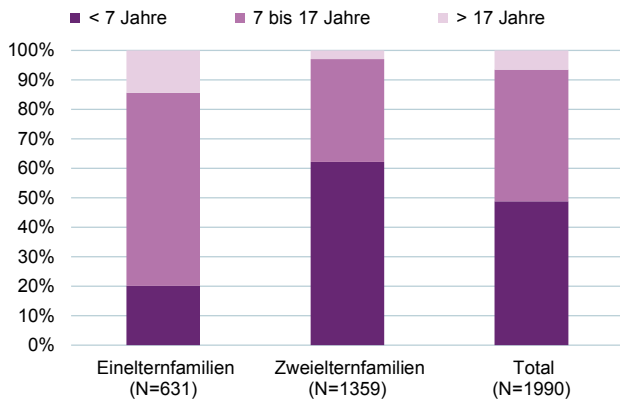


Abb. 10-6/T10-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Einkommen vor Freibetrag per Ende Dezember 2015

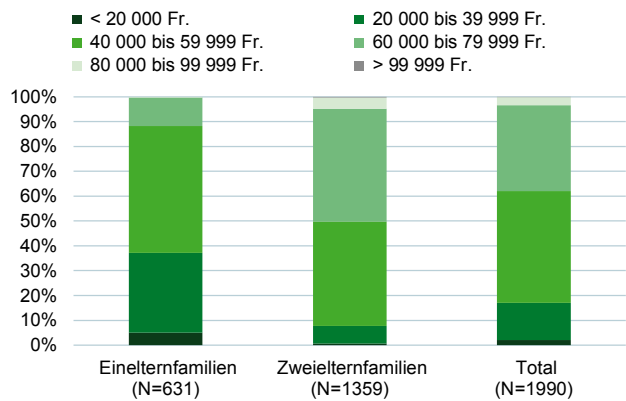


Abb. 10-7/T10-2; Quelle: BISS.

Vgl. S. 17 für Erläuterungen zum Freibetrag.

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende Dezember 2015

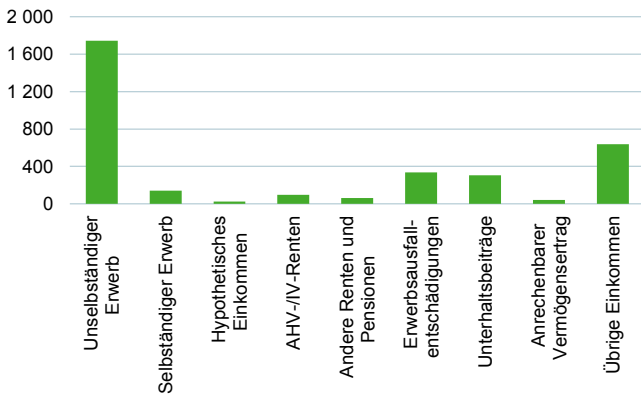


Abb. 10-8/T10-2; Quelle: BISS, Mehrfachnennungen möglich.

Vgl. S. 17 für Definitionen zu den Einkommensquellen.

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Dezember 2015

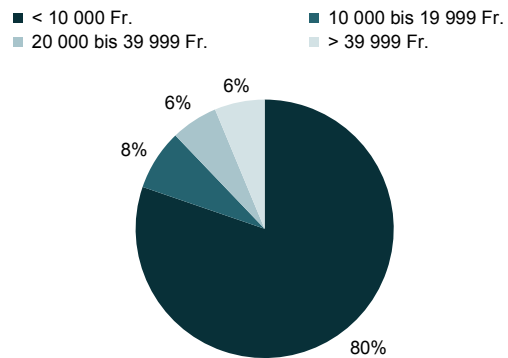


Abb. 10-9/T10-2; Quelle: BISS.

Vgl. S. 17 für Erläuterungen zum Freibetrag.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Höhe des Beitrags per Ende Dezember 2015

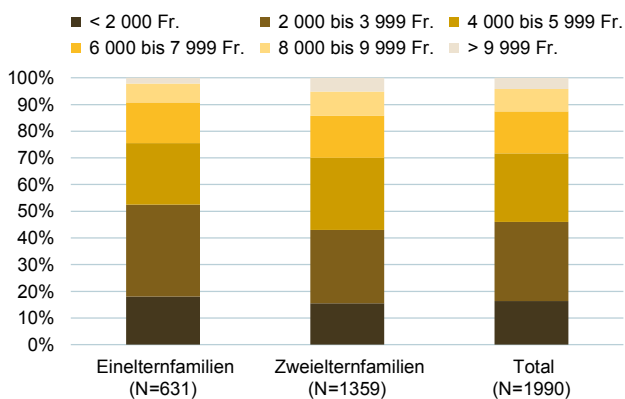


Abb. 10-10/T10-2; Quelle: BISS.

# 11 Kinder- und Jugendhilfe

## 11.1 Leistungsbeschreibung

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien, weitere Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, Hilfen zur Erziehung und das Führen von zivilrechtlichen Kinderschutzmandaten. Bei der nachfolgenden Übersicht werden die Leistungen zur allgemeinen Förderung ausgeschlossen. Die familienergänzende Kinderbetreuung als Teil der allgemeinen Förderung wird in einem eigenen Kapitel dargestellt. In diesem Kapitel geht es um die Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, die Hilfen zur Erziehung und die Kinderschutzmandate, die durch den Kinder- und Jugenddienst (KJD) vermittelt oder durchgeführt werden. Im Mittelpunkt steht aus statistischen Gründen dabei die ausserfamiliäre Unterbringung. Kinder oder Jugendliche werden in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, wenn keine anderen geeigneten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe einen Verbleib in der Familie ermöglichen. Die Entwicklungen der ausserfamiliären Unterbringung oder stationären Jugendhilfe gelten damit zugleich als Massstab der gesellschaftlichen Herausforderungen wie als Massstab der methodischen Entwicklung der Jugendhilfe selbst. Sie lassen sich statistisch inzwischen über viele Jahre zurückverfolgen, während die verschiedenen ambulanten Methoden noch jung und damit statistisch noch wenig aussagefähig dokumentiert sind.

**Anspruchsberechtigte Personen** Zielpersonen der stationären Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit. Jugendliche können auch über die Mündigkeit hinaus in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe bleiben, wenn dies zum Erreichen ihrer Entwicklungsziele erforderlich ist und wenn die Betroffenen dem Verbleib zustimmen. Auch die Jugendanwaltschaft (JugA) kann Jugendliche einweisen.

**Finanzierung** Den überwiegenden Teil der Kosten für die Heimaufenthalte tragen die Kantone und Gemeinden, in denen die betroffenen Familien ihren Wohnsitz haben. Die interkantonale Verrechnung erfolgt gemäss einem Konkordat (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen; IVSE). Auch bei Unterbringungen in Pflegefamilien trägt der Kanton Basel-Stadt den Grossteil der anfallenden Kosten. Je nach Einkommen und Vermögen müssen die Eltern bzw. die Kinder/Jugendlichen selbst, soweit sie Einkommen oder Vermögen haben, bis zu einer definierten Höchstgrenze einen Beitrag an die Kosten leisten.

**Berechnungsgrundlagen** Allfällige Einkommen der untergebrachten Kinder wie Alimente, Kinderrenten oder Kinderzulagen werden als Beitrag an die Kosten der Unterbringung beansprucht. Jugendliche, die einen eigenen Lehrlingslohn beziehen, müssen einen angemessenen Teil davon an ihre Unterhaltskosten abgeben. Der Kostenbeitrag der Eltern richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit. Als Grundlagen dienen die Steuerveranlagung oder das aktuelle Einkommen sowie der anhand der Kriterien der Sozialhilfe errechnete Bedarf. Von der Differenz zwischen Einkommen und Bedarf der Eltern werden 60 % als Beitrag verrechnet.

### Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend die Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) vom 12. September 2012 und Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. April 2013
- Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz) vom 13. Oktober 2010
- Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000
- Eidgenössische Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)
- Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. November 2008
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1. Januar 2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1. Januar 2009

**Zuständigkeit** Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) betreut die Familien, die Leistungen in Anspruch nehmen. Die Abteilung Jugend- und Familienangebote besorgt die Leistungsvereinbarungen, die Leistungsverrechnung sowie die Bewilligung und Aufsicht von Heimen und Pflegefamilien. Beide Abteilungen gehören zum Erziehungsdepartement. Strafrechtliche Massnahmen erfolgen durch die JugA. Kinderschutzmassnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

## 11.2 Überblick

2 325 Kinder und Jugendliche werden 2015 vom KJD betreut. Bei den Fremdplatzierungen ist ein Trend zu sinkenden Fallzahlen zu beobachten. Die Bruttokosten betragen im Jahr 2015 rund 47 Mio. Franken.

### Kinder- und Jugenddienst (KJD)

1 017 Meldungen werden im Jahr 2015 vom Kinder- und Jugenddienst registriert. Davon erfolgen 41,1% durch Behörden und Polizei, 32,7% durch die Eltern und das nähere Umfeld und 23,3% durch Schulen und soziale Institutionen. In 2,9% der Fälle geht das Kind selbst auf den KJD zu. Gegenüber den Vorjahren hat der Anteil Meldungen durch die Polizei deutlich zugenommen. Im Jahr 2012 lag dieser Anteil noch bei 16,7% (vgl. Abb. 11-1). Den häufigsten Aufnahmegrund stellen Integrationsprobleme mit 229 Fällen dar. Seit 2010 waren stets Erziehungsprobleme an erster Stelle, mit 219 Nennungen sind sie nun zweithäufigster Grund. Probleme mit dem Besuchsrecht (126), Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern (122) sowie familiäre Konflikte (115) sind weitere häufig genannte Aufnahmegründe (vgl. Abb. 11-2).

Im Jahr 2015 werden insgesamt 2 325 Klienten durch den KJD betreut, was einer Zunahme um 3,6% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Das Geschlechterverhältnis bleibt auch im aktuellen Berichtsjahr stabil. Von den 2 325 Klientinnen und Klienten sind 54,4% männlich und 45,6% weiblich (vgl. Abb. 11-3). Mit 25,3% ist rund ein Viertel der betreuten Kinder und Jugendlichen unter 8 Jahren alt. Mit 51,7% befindet sich die Hälfte im Alter zwischen 8 und 16 Jahren. Die 17- bis 18-Jährigen machen einen Anteil von 17,8% aus. 5,2% sind bereits volljährig. Ihr Anteil nimmt seit dem Jahr 2010 kontinuierlich ab (vgl. Abb. 11-4).

### Ausserfamiliäre Unterbringung

Insgesamt 424 Kinder und Jugendliche sind Ende des Jahres 2015 in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht. Der seit 2011 zu beobachtende leichte Rückgang der Anzahl fremdplatzierter Kinder und Jugendlicher setzt sich somit auch im aktuellen Berichtsjahr fort (vgl. Abb. 11-5). Diese Entwicklung lässt sich auch im Total der im Verlaufe eines Jahres finanzierten Platzierungen nachvollziehen. Die Anzahl Platzierungen geht seit dem Jahr 2008 kontinuierlich zurück und beläuft sich für das Jahr 2015 auf insgesamt 736 (vgl. Abb. 11-6). Mit 46,7% ist der Grossteil der Ende 2015 platzierten Kinder und Jugendlichen zwischen 13 und 17 Jahren alt. 26,9% sind zwischen 7 und 12 Jahren alt (vgl. Abb. 11-7). Der Anteil Fremdplatzierter männlichen Geschlechts liegt bei 52,6%, dasjenige weiblichen Geschlechts bei 47,4%. Das Geschlechterverhältnis verhält sich somit beinahe ausgeglichen (vgl. Abb. 11-8).

Auch die Anzahl finanziert Belegungstage bewegte sich in den letzten Jahren rückläufig. Im Jahr 2015 werden insgesamt 156 895 gezählt. Dies entspricht einem Rückgang um 6,6% gegenüber dem Vorjahr (vgl. Abb. 11-9). Die Bruttokosten belaufen sich 2015 auf insgesamt 46,8 Mio. Franken. Davon entfallen 26,1 Mio. Franken auf Institutionen innerhalb des Kantons Basel-Stadt, 3,0 Mio. Franken auf Pflegefamilien. 15,2 Mio. Franken werden an Institutionen ausserhalb des Kantons Basel-Stadt ausgerichtet und 2,5 Mio. Franken entfallen auf jugendstrafrechtliche Massnahmen (vgl. Abb. 11-10).

---

### Erläuterungen

**Platzierte Kinder und Jugendliche** Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen.

**Bruttokosten** Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen, möglich.

### 11.3 Kennzahlen

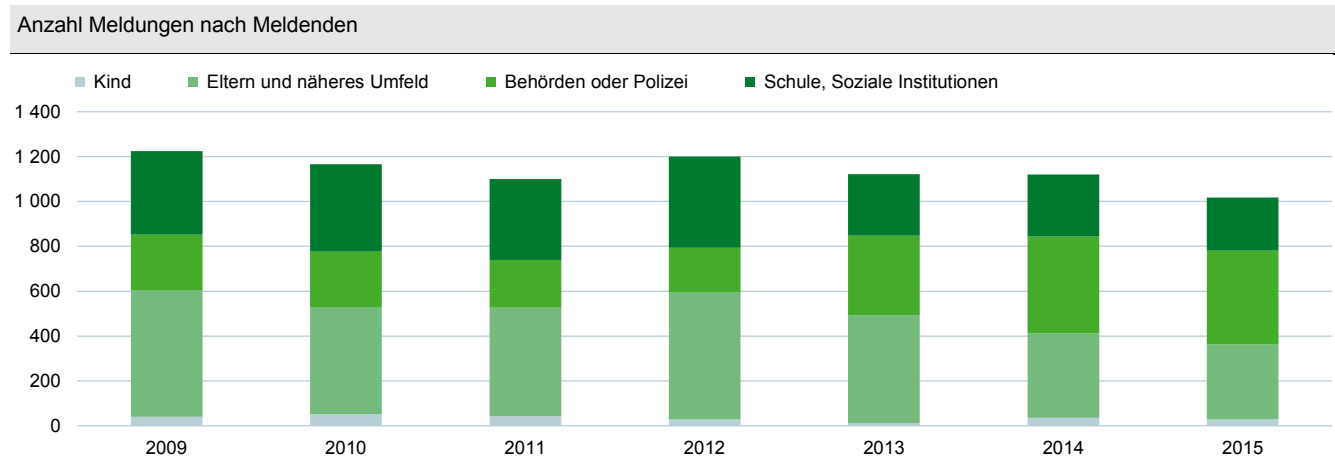


Abb. 11-1/T11-1; Quelle: KJD.

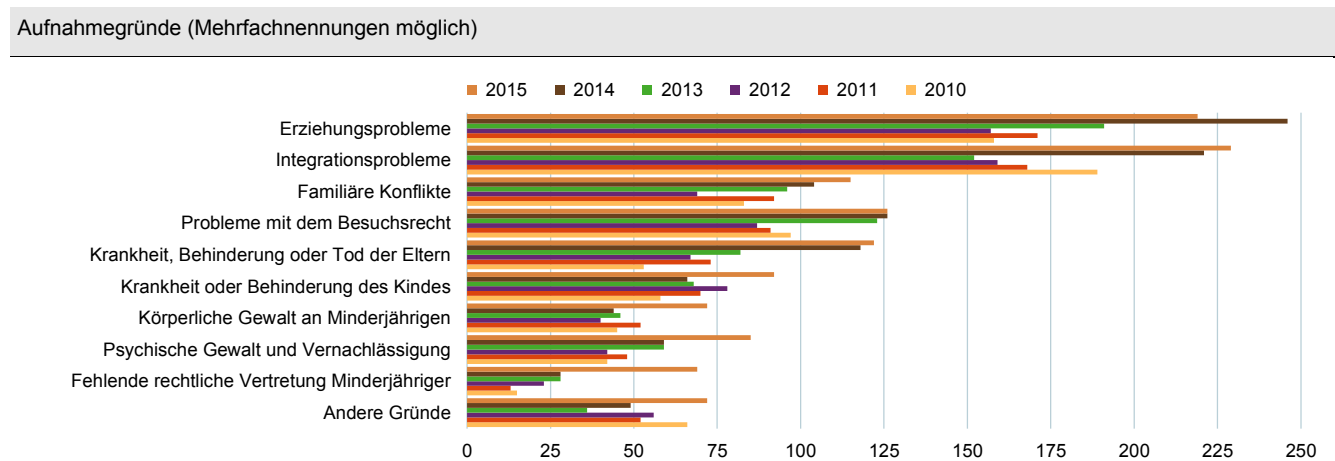


Abb. 11-2/T11-1; Quelle: KJD.

Im Rahmen methodischer Anpassungen bezüglich der Erfassung der Aufnahmegründe auf das Jahr 2014 wurden auch die vorherigen Zahlen rückwirkend bereinigt.

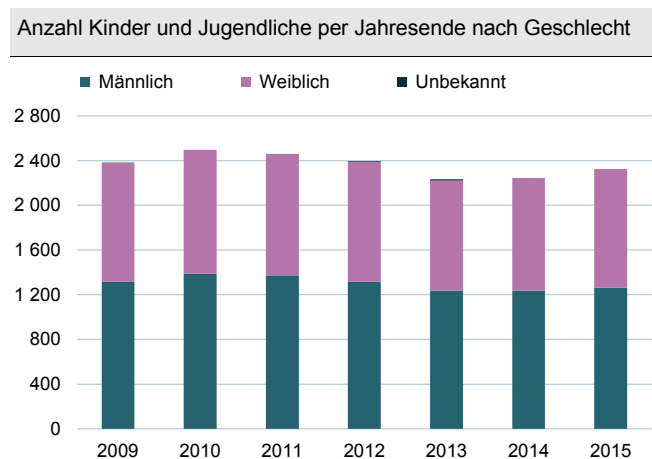


Abb. 11-3/T11-1; Quelle: KJD.

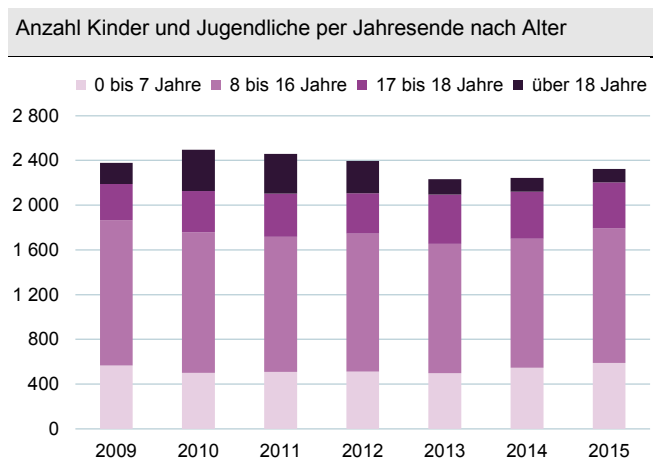


Abb. 11-4/T11-1; Quelle: KJD.

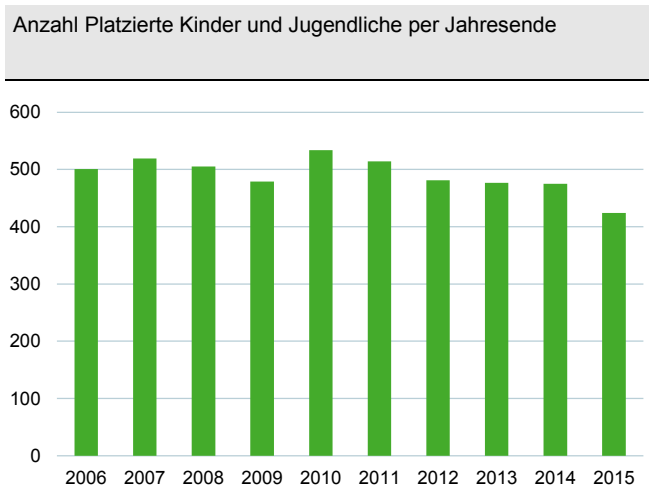


Abb. 11-5/T11-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

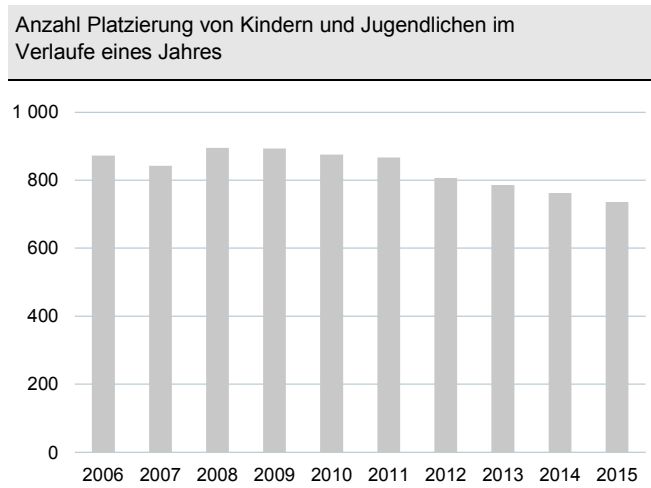


Abb. 11-6/T11-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

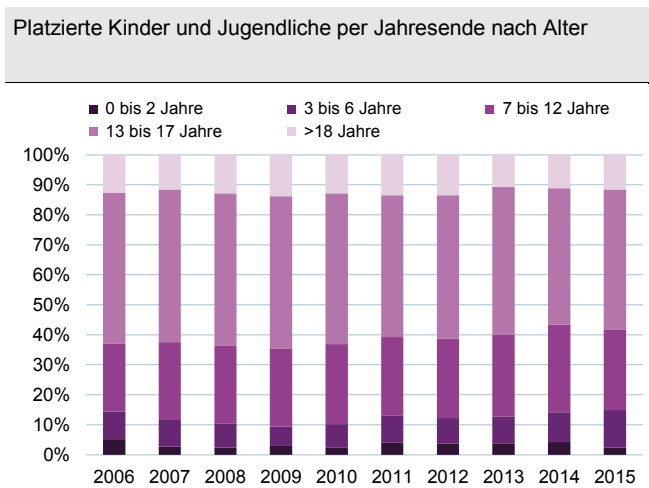


Abb. 11-7/T11-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Die Werte 2006 bis 2007 wurden seitens des Datenlieferanten nachträglich korrigiert.

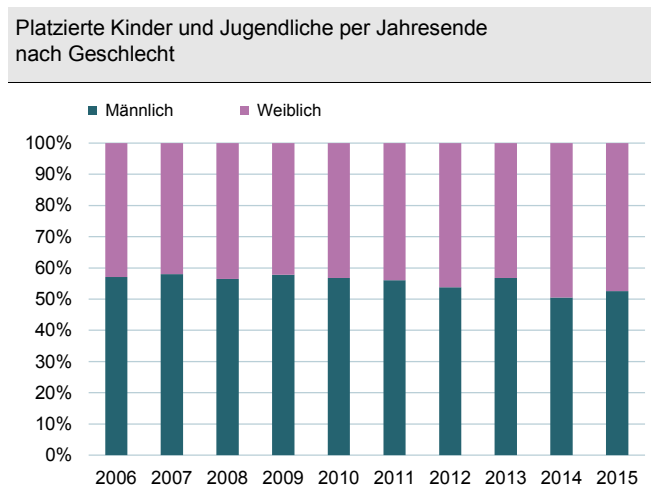


Abb. 11-8/T11-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Die Werte 2006 bis 2007 wurden seitens des Datenlieferanten nachträglich korrigiert.

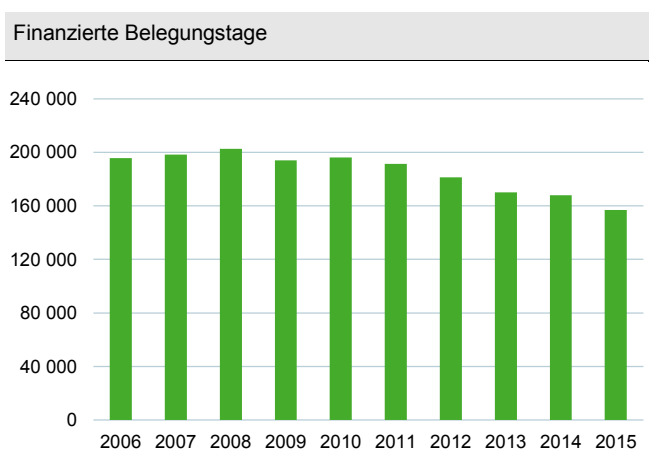


Abb. 11-9/T11-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

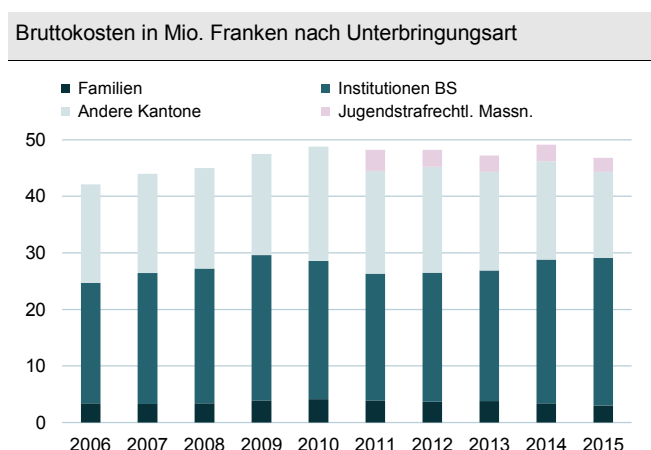


Abb. 11-10/T11-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen möglich.

## 12 Notschlafen

### 12.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt betreibt an der Alemannengasse 1 eine Notschlafstelle. Diese bietet eine Übernachtungsmöglichkeit für kurzfristig von Obdachlosigkeit bedrohte Personen an und ist täglich von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr (So: 9.00 Uhr) geöffnet. Der Betrieb der Notschlafstelle soll verhindern, dass in Basel-Stadt bedürftige Personen unter freiem Himmel übernachten und dadurch physische und psychische Folgeschäden erleiden. In Mehrbettzimmern (vier bis sechs Plätze in Doppelstockbetten) stehen insgesamt 75 Plätze zur Verfügung, 63 davon in der Männer- und zwölf in der Frauenabteilung. Im Erdgeschoss steht ein Aufenthaltsraum mit Fernseher zur Verfügung, der bis 1.00 Uhr benutzt werden kann. In diesem Raum bieten Getränke- und Snackautomaten eine minimale Verpflegungsmöglichkeit. In der Frauenabteilung gibt es eine kleine Küche, welche auch als Aufenthaltsraum genutzt wird. Auf jedem Stockwerk gibt es eine Toilette und Waschmöglichkeiten (Bad/Dusche, bis 1.00 Uhr benutzbar). Zudem besteht für die Gäste die Möglichkeit, ihre Wäsche zu waschen (Waschküche mit zwei Waschmaschinen und zwei Tumblern, bis 24.00 Uhr benutzbar). Jeder Gast darf ein Gepäckstück mitbringen, Wertsachen können über Nacht an der Réception deponiert werden. Nicht erlaubt ist das Mitbringen von Haustieren. Die anwesenden Aufsichtspersonen können bei Bedarf Informationen zu weiteren Hilfsangeboten vermitteln, es wird jedoch keine sozialarbeiterische/sozialpädagogische Beratung oder Betreuung angeboten. Die Nichteinhaltung der Hausordnung (z. B. Verstoss gegen das strikte Verbot des Mitbringens oder Konsumierens von Drogen und Alkohol oder gegen das generelle Rauchverbot, der Aufenthalt in den Abteilungen des jeweils anderen Geschlechts, Gewalt, Sachbeschädigung) kann je nach Schwere zu Ausweisungen und Hausverboten führen.

**Anspruchsberechtigte Personen** Aufgenommen werden Einzelpersonen, welche einen Schlafplatz benötigen und folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Ausfüllen des Meldezettels
- Unterschreiben der Hausordnung
- Barzahlung oder Kostengutsprache einer Institution/Behörde

Für Familien (inkl. Alleinerziehende) mit Kind/ern kann bei Bedarf eine Notwohnung beantragt werden.

**Finanzierung** Die Liegenschaft, in welcher die Notschlafstelle untergebracht ist, befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel (Finanzvermögen). Die Sozialhilfe entrichtet einen Mietzins und kommt darüber hinaus für die Nebenkosten, sowie für die Ausstattung und den Betrieb der Notschlafstelle auf. Ausserdem stellt die Sozialhilfe das nötige Personal für die Führung und Bewirtschaftung (z. B. Leitung, kaufm. MA, Nachtwachen) der Notschlafstelle.

Einzige Einnahme sind die Zahlungen für die Übernachtungen in Form von Barzahlungen oder Kostengutsprachen, welche den ausstellenden Institutionen verrechnet werden. Diese Einnahmen decken nur einen geringen Teil der Kosten.

**Berechnungsgrundlagen** Das Übernachten in der Notschlafstelle ist gegen Barzahlung oder Vorlage einer Kostengutsprache möglich. Personen die im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind, zahlen pro Nacht Fr. 7.50. Alle anderen Personen bezahlen in der Regel Fr. 40.00 pro Übernachtung.

**Rechtsgrundlagen** Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§11, §14)

**Zuständigkeit** Sozialhilfe, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerversprecherin der Liegenschaft).



## 12.2 Überblick

Die Anzahl Übernachtungen sinkt im Jahr 2015 auf 18 657. Die Auslastung der Notschlafstelle steigt bei den Frauen weiterhin deutlich an und beträgt aktuell 82%. Der Ertrag der Notschlafstelle steigt im Vergleich zu den Vorjahren an.

Im Jahr 2015 werden insgesamt 18 657 Übernachtungen in der Notschlafstelle gezählt. Nach zuletzt jährlich steigenden Übernachtungszahlen seit 2011 entspricht dies einem Rückgang um 9,4% gegenüber dem Jahr 2014. Die Abnahme ist auf einen deutlichen Rückgang auf 15 054 Übernachtungen bei den Männern zurückzuführen (-12,1%). Bei den Frauen liegt die Anzahl Übernachtungen mit 3 603 um 11,1% höher als im Vorjahr. Dies widerspiegelt sich auch bei der Auslastung: Insgesamt sinkt die Auslastungsquote um 6,2 Prozentpunkte auf 68,2%. Während die Auslastungsquote bei den Männern auf 65,5% sinkt steigt sie bei den Frauen auf 82,3% was den höchsten Wert seit 2009 darstellt (vgl. Abb. 12-2). In den Monaten März (76,9%) und April (76,6%) sind die höchsten Auslastungsquoten des Jahres 2015 zu beobachten. Bei den Frauen wird die Kapazitätsgrenze im April 2015 erreicht, was die vorübergehende Öffnung eines Zusatzzimmers erforderlich macht. (vgl. Abb. 12-1).

Insgesamt liegt die Zahl übernachtender Personen bei 417, 82,0% davon sind Männer. Mit 54,4% nutzt etwas mehr als die Hälfte der Übernachtenden das Angebot für 1 bis 7 Nächte (2014: 48,7%). Bei den Männern sind es 55,3% und bei den Frauen 50,7%. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil Männer, die zwischen 8 und 14 Nächten in der Notschlafstelle verbrachten von 10,8% auf 5,3% gesunken. Bei den Frauen lässt sich in der Kategorie 15 bis 30 Übernachtungen eine Zunahme von 3,9% auf 12,0% gestiegen. 9,9% der übernachtenden Männer respektive 10,7% der übernachtenden Frauen verbringen im Jahr 2015 über 150 Nächte in der Notschlafstelle (vgl. Abb. 12-3).

21,6% der Übernachtenden sind zwischen 18 und 30 Jahre alt, dies entspricht einem Rückgang von 1,8 Prozentpunkten. Im Vergleich mit dem Jahr 2014 nimmt der Anteil der 31- bis 40-Jährigen um 3,6 Prozentpunkte zu. Jener der 41- bis 50-Jährigen nimmt um 3,8 Prozentpunkte ab. Der Anteil der über 50-Jährigen nimmt um 2,0 Prozentpunkte zu und beläuft sich auf 24,7% (vgl. Abb. 12-4).

Der Aufwand für die Notschlafstelle bleibt gegenüber 2015 stabil. Dieser beträgt aktuell knapp 900 000 Franken. Der Ertrag steigt auf rund 170 000 Franken (21,4%). Somit ergibt sich ein negativer Saldo von rund 730 000 Franken, der im Bereich des Vorjahres liegt (vgl. Abb. 12-5).

### 12.3 Kennzahlen

Anzahl Übernachtungen und Auslastung der Notschlafstelle nach Geschlecht und Monat

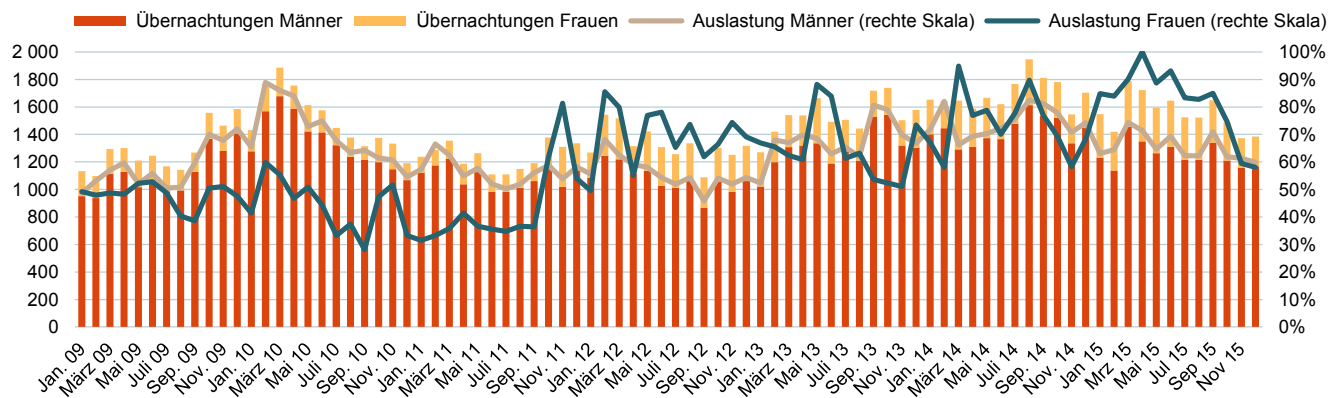


Abb. 12-1/T12-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Anzahl Übernachtungen und Auslastung

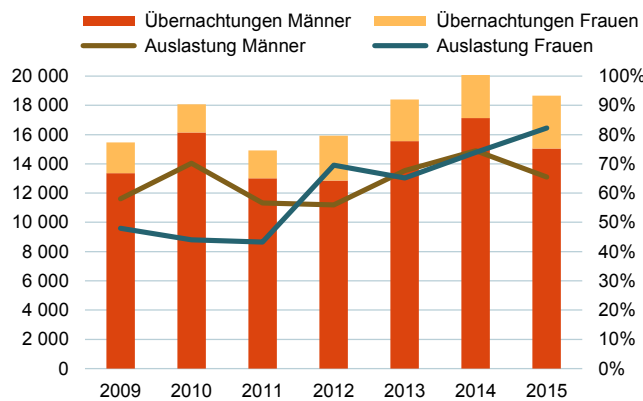


Abb. 12-2/T12-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Übernachtende Personen nach Nächten und Geschlecht

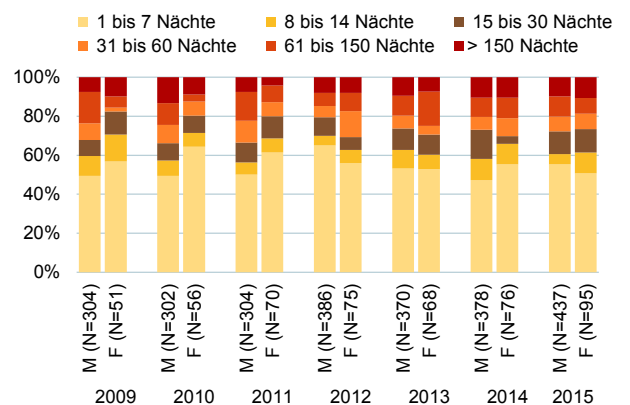


Abb. 12-3/T12-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Übernachtende Personen nach Alter

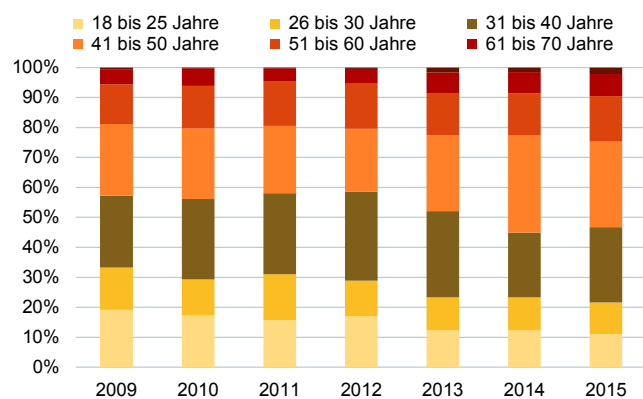


Abb. 12-4/T12-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle (in Mio. Franken)

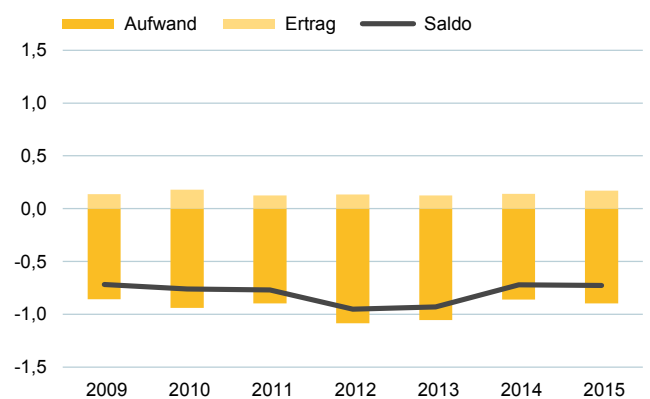


Abb. 12-5/T12-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

## 13 Notwohnen

### 13.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über einen Bestand an Notwohnungen, welche an Familien (einschl. Alleinerziehende) mit Kindern, oder auch in beschränkter Zahl an Einzelpersonen, die in einer akuten Wohnungsnotsituation sind (gekündigtes Mietverhältnis, Räumungsbegehren) vermietet werden können. Die Wohnungen sind als Notlösung gedacht, entsprechend erfolgt die Vermietung nur befristet (in der Regel für mehrere Monate, maximal jedoch für sechs Monate). Die Mieterinnen und Mieter sind angehalten, nach einer passenden Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu suchen. Es besteht jedoch die Möglichkeit ein Mietverhältnis zu verlängern, wenn in der vorgegebenen Frist keine anderweitige Lösung gefunden werden kann und die Notsituation der Mieterinnen und Mieter weiter bestehen bleibt. Bei anhaltenden Mietzinszahlungsrückständen (oder begründeten Einzelfällen) wird das Mietverhältnis nicht erneuert und im Extremfall kann die Räumung einer Notwohnung angeordnet werden.

Es handelt sich um Drei- und Vierzimmerwohnungen sowie um eine kleine Anzahl von Ein- und Zweizimmerwohnungen.

**Anspruchsberechtigte Personen** Es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf eine Notwohnung. Falls geeignete Notwohnungen verfügbar sind, werden diese an Familien (einschl. Alleinerziehende) mit Kindern, oder in beschränkter Zahl an Einzelpersonen, vermietet, welche obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind (d. h. deren aktuelles Mietverhältnis gekündigt ist oder gegen die ein Räumungsbegehren vorliegt). Sie müssen zudem seit mindestens zwei Jahren in Basel wohnen und angemeldet sein. Für die Beantragung einer Notwohnung ist eine persönliche Vorsprache bei der Sozialhilfe Basel erforderlich.

**Finanzierung** Die Notwohnungen werden durch die Sozialhilfe Basel bei Immobilien Basel-Stadt gemietet und zum gleichen Mietzins weitervermietet. Die Sozialhilfe kommt für einen Teil der Unterhaltskosten der Liegenschaften auf. Ausserdem stellt die Sozialhilfe das nötige Personal für die Bewirtschaftung (z. B. Leitung, kaufm. MA, Hauswartung) der Liegenschaften.

**Berechnungsgrundlagen** Die Vermietung erfolgt nicht kostendeckend, da die Sozialhilfe für einen Teil der Unterhaltskosten der Liegenschaften aufkommt und diese nicht weiterverrechnet. Die Zuteilung der Notwohnungen erfolgt grundsätzlich so, dass die Anzahl Zimmer die Anzahl der Personen nicht übersteigt.

**Rechtsgrundlagen** Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013 (Stand 1. Juli 2014); Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV) vom 17. Juni 2014 (Stand 1. Juli 2014; Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§11, §14))

**Zuständigkeit** Sozialhilfe, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümergebiet der Liegenschaften).

## 13.2 Überblick

Die Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt hat das Angebot an Notwohnungen deutlich ausgebaut und stellt Ende 2015 insgesamt 141 Wohnungen zur Verfügung. Die Auslastung der angebotenen Notwohnungen liegt bei rund 92%.

Die Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt verfügt per Stichtag 31. Dezember 2015 über 141 Notwohnungen. Dies ist eine Steigerung der Anzahl verfügbarer Notwohnungen gegenüber dem Vorjahr (102 Notwohnungen) um 38,2% (vgl. Abb. 13-1). Der Bestand wurde insbesondere bei den 1- und 2-Zimmerwohnungen deutlich ausgebaut. 2015 stehen 12 1-Zimmerwohnungen und 35 2-Zimmerwohnungen zur Verfügung. 2014 waren keine 1-Zimmerwohnungen und 12 2-Zimmerwohnungen im Angebot der Sozialhilfe vorhanden. Die Zusammensetzung des Angebots hat sich zwischen 2009 und 2014 nur geringfügig verändert. Auf das aktuelle Berichtsjahr haben sich die Anteile zugunsten der kleineren Wohnungen entwickelt. 8,5% sind 1-Zimmerwohnungen, 24,8% 2-Zimmerwohnungen. 3- und 4-Zimmerwohnungen machen einen Anteil von 34,8% respektive 31,9% aus (vgl. Abb. 13-2).

Seit 2009 ist die Auslastung der Notwohnungen kontinuierlich gestiegen und hat 2014 bereits 97,1% betragen. Gegenüber dem Vorjahr sinkt sie nun um 4,9 Prozentpunkte und liegt Ende 2015 bei 92,2% (vgl. Abb. 13-3). Der Leerstand beträgt entsprechend 7,8%. Ende Dezember 2015 stehen je fünf 2- und 3-Zimmerwohnungen sowie eine 4-Zimmerwohnung leer (vgl. Abb. 13-4).

Der Anteil Notwohnungen, welche weniger als ein Jahr von denselben Mieterinnen und Mietern belegt wird, nahm zwischen 2010 und 2014 stetig ab und lag Ende 2014 bei 20,2%. 2015 liegt dieser Anteil bei 56,9%. Der hohe Anteil an Mietern mit einer Dauer von weniger als einem Jahr kann teilweise durch die bedeutende Anzahl an neugeschaffenen Notwohnungen erklärt werden. Werden die nominellen Werte betrachtet, fällt aber auch auf, dass Ende 2015 mit 31 deutlich weniger Familien eine Mietdauer zwischen 1 und 3 Jahren aufweisen als 2014 (48). Deren Anteil liegt 2015 bei 23,8%. 10,8% der Bewohner leben seit 4 bis 6 Jahren in einer Notwohnung und 3,1% zwischen 7 und 10 Jahren. 5,4% der Wohnungen sind seit mehr als 10 Jahren von den gleichen Mietern besetzt (vgl. Abb. 13-5).

Der Aufwand für die Bewirtschaftung der Notwohnungen ist gegenüber dem Vorjahr um 32,6% gestiegen und liegt bei 3,0 Mio. Franken. Auch der Ertrag nimmt deutlich zu: Im Vergleich zum Jahr 2014 liegt dieser um 22,5% höher und beträgt 2,1 Mio. Franken. Dies führt zu einem negativen Saldo von rund 950 000 Franken für das Jahr 2015 (vgl. Abb. 13-6).

### 13.3 Kennzahlen

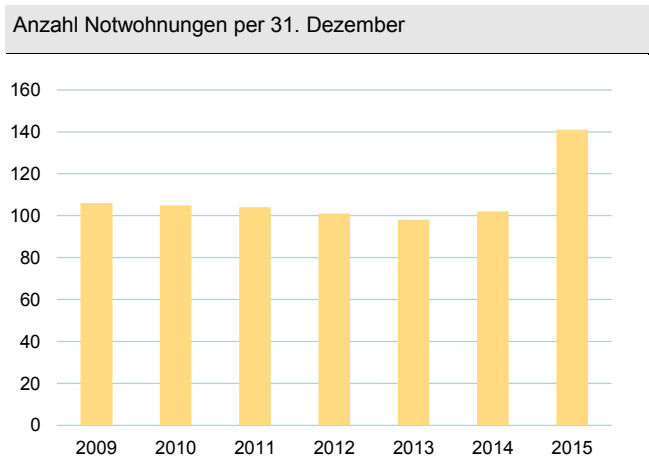


Abb. 13-1/T13-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

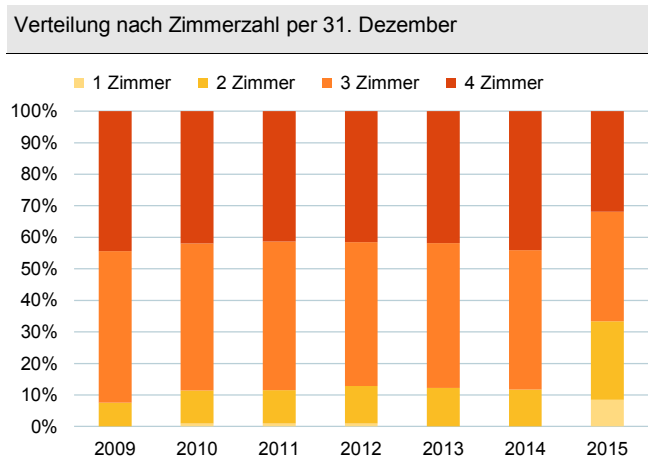


Abb. 13-2/T13-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

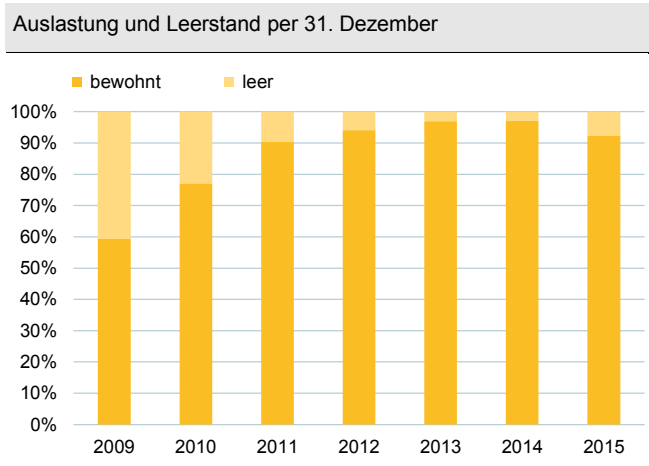


Abb. 13-3/T13-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

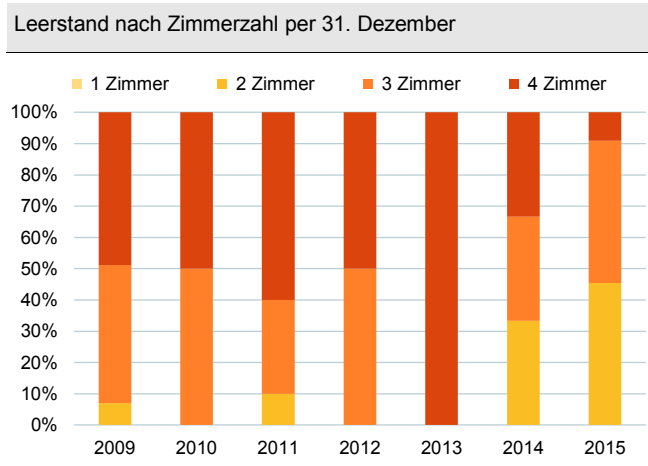


Abb. 13-4/T13-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

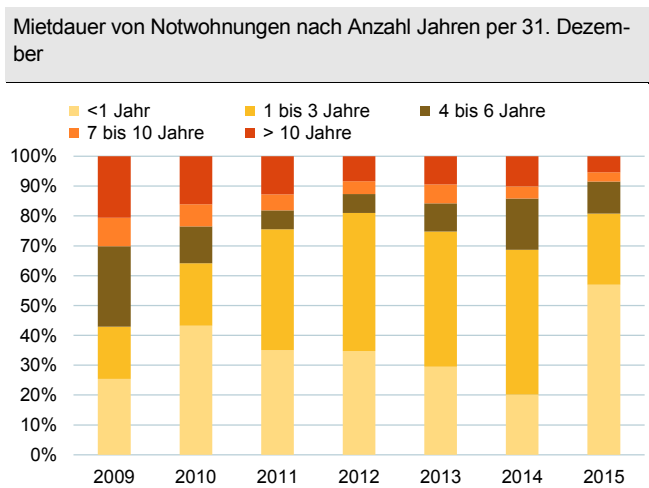


Abb. 13-5/T13-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

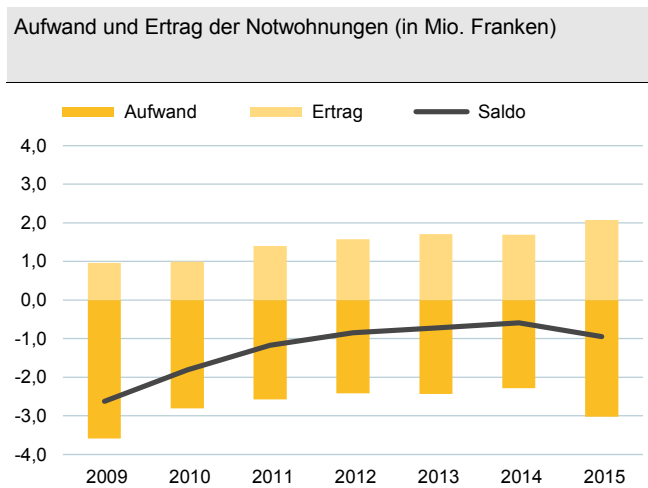


Abb. 13-6/T13-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

## 14 Prämienverbilligung

### 14.1 Leistungsbeschreibung

Die Prämienverbilligungen (PV) verfolgen das Ziel, Haushalte, welche unter einer grossen Belastung durch Krankenversicherungsprämien leiden, finanziell zu entlasten. Die zielgerichteten Subventionen gewährleisten allen im Kanton versicherten Personen einen angemessenen Versicherungsschutz (Grundversicherung) zu tragbaren Prämientarifen. Da es sich bei der Krankenkassenprämie um eine Kopfprämie handelt, sind vor allem Mehrpersonenhaushalte finanziell stark belastet.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche in Basel-Stadt versichert sind (d. h. sowohl Personen, welche Wohnsitz in Basel-Stadt haben, aber auch Personen mit Wohnsitz EU, welche aufgrund ihrer Tätigkeit hier versichert sind) und welche eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten (siehe Berechnungsgrundlagen). Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten als Prämienverbilligung maximal die Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie. Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe von maximal 90% der kantonalen Durchschnittsprämie durch die Sozialhilfe (SH) vergütet. Die Prämienverbilligung wird direkt an die Krankenkasse ausbezahlt, welche die Prämienrechnung entsprechend reduziert.

**Finanzierung** Die Beiträge zur Prämienverbilligung werden sowohl vom Bund als auch vom Kanton finanziert. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 beteiligt sich der Bund an der Prämienverbilligung mit einem Betrag, der 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. 2015 betrug der Bundesbeitrag 56,3 Mio. Franken.

**Berechnungsgrundlagen** Für die Kontrolle des Anspruchs bzw. zur Beitragsberechnung wird die Einkommens- und Vermögenssituation der Haushaltseinheit berücksichtigt. Die wirtschaftlichen Haushalte werden je nach Anzahl zugehöriger Personen unterschieden. Je nachdem wie hoch das eruierte Einkommen eines Haushalts ausfällt, kommt eine der 18 Beitragsgruppen zum Zuge. Die Prämien der anspruchsberechtigten Personen werden durch den jeweiligen Krankenversicherer um diesen Betrag reduziert. Bei den Begünstigten wird zwischen Kindern, jungen Erwachsenen und Erwachsenen unterschieden.

#### Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

**Zuständigkeit** Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt.

## 14.2 Überblick

Insgesamt 50 633 Personen beziehen Ende 2015 Prämienverbilligungen. Die ausbezahlten Leistungen steigen auf rund 185,4 Mio. Franken. 2015 konnten die Krankenkassen beim Kanton 12,7 Mio. Franken für die Abgeltung von Verlustscheinen geltend machen.

### Prämienverbilligungen

Ende 2015 nehmen insgesamt 50 633 Personen Prämienverbilligungen in Anspruch. Dabei handelt es sich um 26 959 Bezügerinnen und Bezüger mit reiner Prämienverbilligung und um 14 696 Bezügerinnen und Bezüger mit Ergänzungsleistungen (EL). 8 972 Prämienverbilligungen werden für sozialhilfebeziehende Personen gesprochen (vgl. Abb. 14-1). Die ausbezahlten Bruttoleistungen des Kantons belaufen sich 2015 auf 185,4 Mio. Franken (2014: 172,0 Mio. Franken). Die Bruttoleistungen setzen sich aus 32,0 Mio. Franken durch die Sozialhilfe der Stadt Basel ausbezahlten Leistungen sowie 153,4 Mio. Franken für reine Prämienverbilligungen, EL sowie Sozialhilfe Riehen und Bettingen zusammen. Gegenüber dem Vorjahr ist dieser Wert um 8,1% gestiegen (vgl. Abb. 14-2).

Mit 54,4% handelt es sich bei mehr als der Hälfte der Haushalte, die reine Prämienverbilligungen erhalten um Einzelpersonen. Ehepaare mit Kindern stellen mit einem Anteil von 20,9% die zweitgrösste Gruppe dar. 12,5% sind Einelternfamilien und 10,2% Ehepaare ohne Kinder (vgl. Abb. 14-3). 56,5% der unterstützten Haushalte setzen sich aus Personen mit schweizerischer und 35,0% aus Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit zusammen. 7,8% weisen eine gemischte Staatsangehörigkeit auf. Bei Zweielternfamilien ist der Anteil Haushalte mit Personen ausländischer Herkunft mit 47,1% deutlich höher als in der Grundmenge. Bei den Einzelpersonen und den Einelternfamilien ist der Anteil Schweizerinnen und Schweizer mit 70,6% resp. 62,0% überdurchschnittlich hoch (vgl. Abb. 14-4). Beinahe ein Drittel (64,9%) der Prämienverbilligungen beziehenden Haushalte ist kinderlos. In 16,1% lebt 1 Kind, in 13,4% leben 2 Kinder und in 5,5% leben mehr als 2 Kinder (vgl. Abb. 14-5).

Das Einkommen vor Freibetrag liegt in 51,5% der Haushalte mit Prämienverbilligungen bei weniger als 40 000 Franken. 28,0% verdienen zwischen 40 000 Franken und 59 999 Franken. Über ein Einkommen von 60 000 Franken und mehr können 20,6% der unterstützten Haushalte verfügen (vgl. Abb. 14-7). Der Grossteil der Haushalte erzielt sein Einkommen aus unselbstständigem Erwerb (9 270 Nennungen) gefolgt von AHV- und IV-Renten mit 2 777 Nennungen (vgl. Abb. 14-8). 67,8% der unterstützten Haushalte verfügen über Rücklagen von weniger als 10 000 Franken und 8,2% über ein Vermögen zwischen 10 000 und 19 999 Franken. 8,8% haben zwischen 20 000 und 39 999 Franken und 15,2% insgesamt 40 000 Franken und mehr auf der Seite (vgl. Abb. 14-9). An 31,9% der Haushalte werden weniger als 2 000 Franken jährlich ausbezahlt. 34,1% erhalten Prämienverbilligungen zwischen 2 000 Franken und 3 999 Franken und 18,7% zwischen 4 000 und 5 999 Franken. An 15,3% der beziehenden Haushalte werden 6 000 Franken und mehr ausbezahlt (vgl. Abb. 14-10).

### Übernahme von Krankenkassenausständen

Die Revision des Krankenversicherungsgesetzes hat 2012 das bisherige Instrument der Leistungssistierung bei Prämien- und Kostenbeteiligungsausständen aufgehoben. Seither sind die Kantone verpflichtet, mittels jährlicher Abrechnung mit den Krankenkassen 85% der Forderungen zu übernehmen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben.

Die Forderungssumme aller von den Krankenkassen übernommenen Schuldscheine beläuft sich im Kanton Basel-Stadt 2015 auf 15,3 Mio. Franken. Werden davon 85% sowie die Rückzahlungen der Krankenkassen berücksichtigt, ergibt sich eine kantonale Nettoauszahlung an die Krankenkassen von 12,7 Mio. Franken (2014: 13,3 Mio. Franken resp. 11,2 Mio. Franken; vgl. Abb. 14-11). Der Kanton entrichtet den Krankenkassen in diesem Jahr eine Abgeltung für 9 962 Verlustscheine von insgesamt 5 398 Personen. Pro versicherte Person mit Verlustschein fallen somit durchschnittliche Kosten von 2 348 Franken an. Die durchschnittliche Forderungssumme pro Person liegt bei 2 838 Franken. 2014 lag diese noch bei 2 354 Franken (vgl. Abb. 14-12).

---

### Erläuterungen

**Reine Prämienverbilligungen** Bezügerinnen und Bezüger mit reinen Prämienverbilligungen erhalten weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe sondern ausschliesslich Prämienverbilligungen.

### 14.3 Kennzahlen

Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen per Ende Jahr

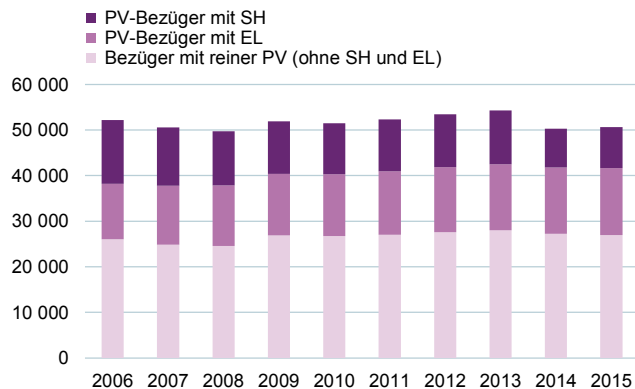


Abb. 14-1/T14-1; Quelle: ASB, Abt. Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Bis 2013 handelte es sich bei den PV-Bezügerinnen und -Bezügern mit Sozialhilfe um kumulierte Jahreswerte.

Kantonale Gesamtausgaben in Mio. Franken

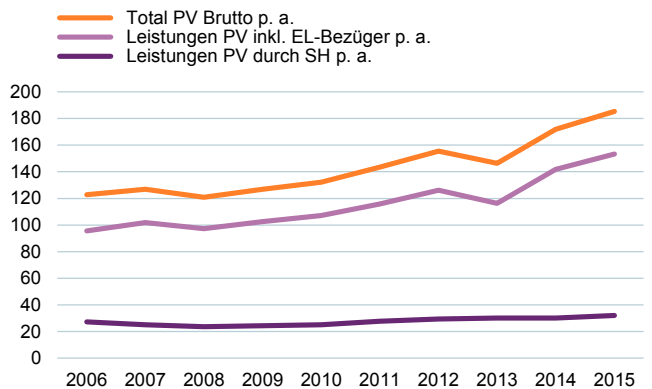


Abb. 14-2/T14-1; Quelle: ASB, Abt. Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Systemwechsel bei der Abgeltung der Krankenkassen für uneinbringliche Prämien, der im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben führte.

2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Zunahme der Kosten bei der Prämienverbilligung steht eine entsprechende Abnahme bei den Ergänzungsleistungen gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den Zahlen «PV inkl. Bezüger von Ergänzungsleistungen» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind.

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2015

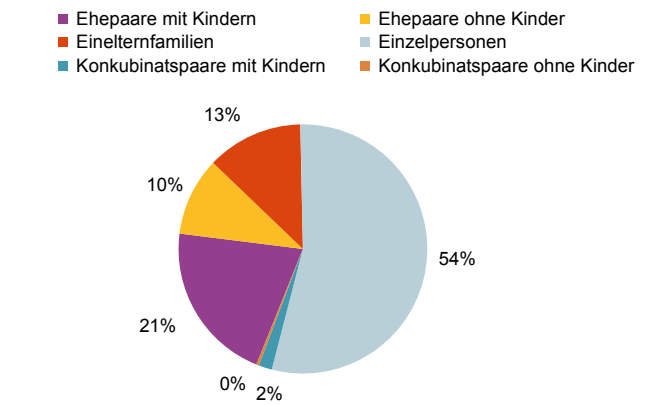


Abb. 14-3/T14-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende Dezember 2015

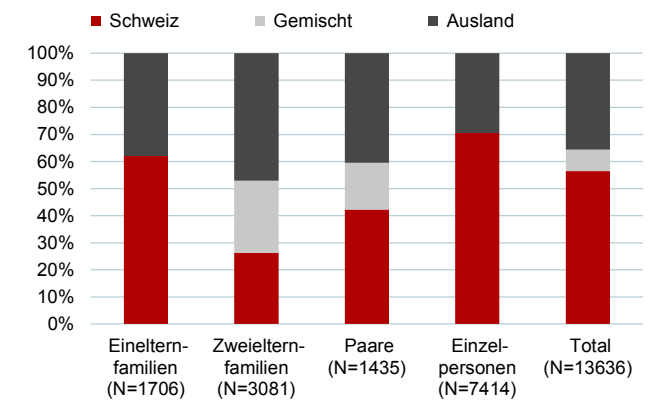


Abb. 14-4/T14-2; Quelle: BISS.



Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2015

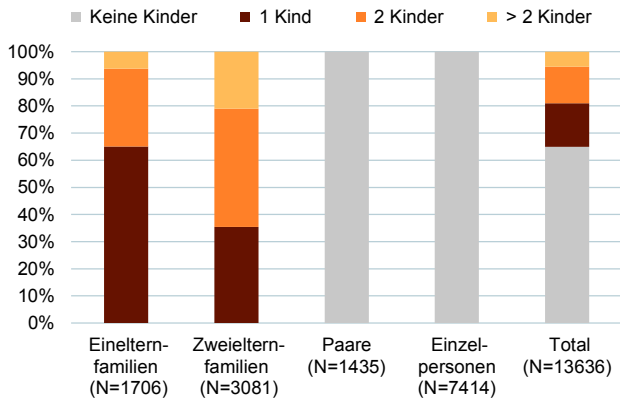


Abb. 14-5/T14-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende Dezember 2015

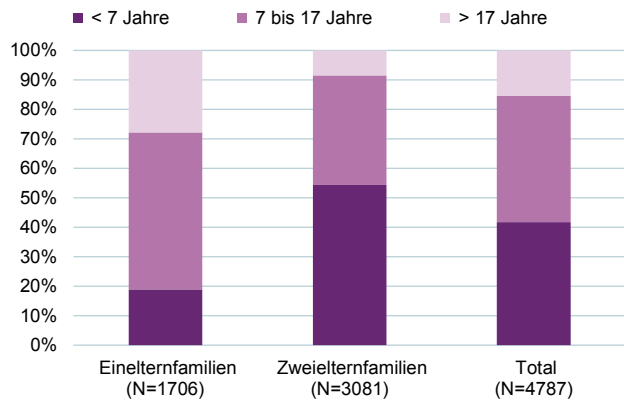


Abb. 14-6/T14-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Einkommensklassen vor Freibetrag per Ende Dezember 2015

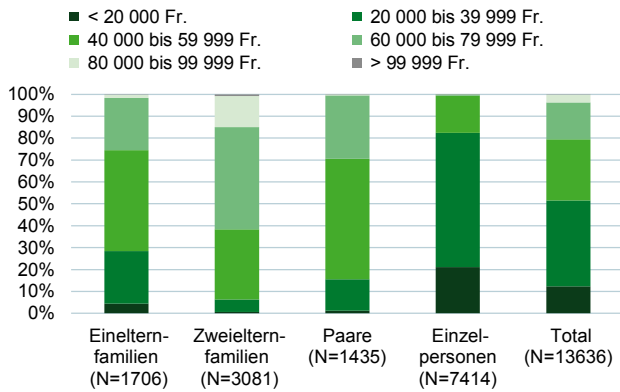


Abb. 14-7/T14-2; Quelle: BISS.

Vgl. S. 17 für Erläuterungen zum Freibetrag.

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende Dezember 2015

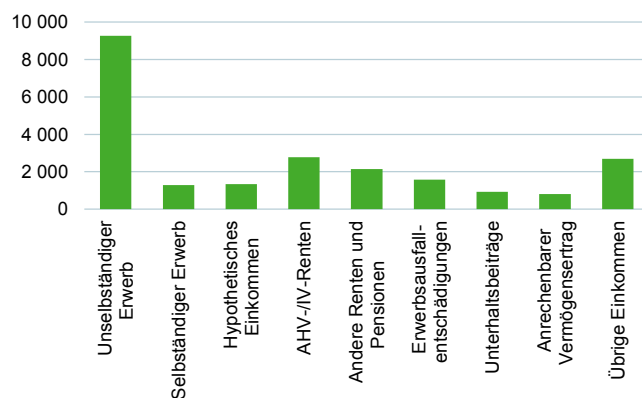


Abb. 14-8/T14-2; Quelle: BISS. Mehrfachnennungen möglich.

Vgl. S. 17 für Definitionen zu den Einkommensquellen.

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Dezember 2015

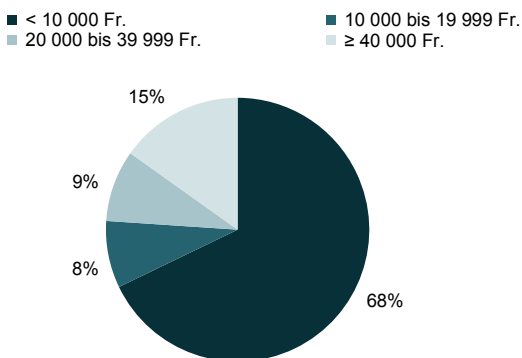


Abb. 14-9/T14-2; Quelle: BISS.

Vgl. S. 17 für Erläuterungen zum Freibetrag.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Höhe des Beitrags per Ende Dezember 2015

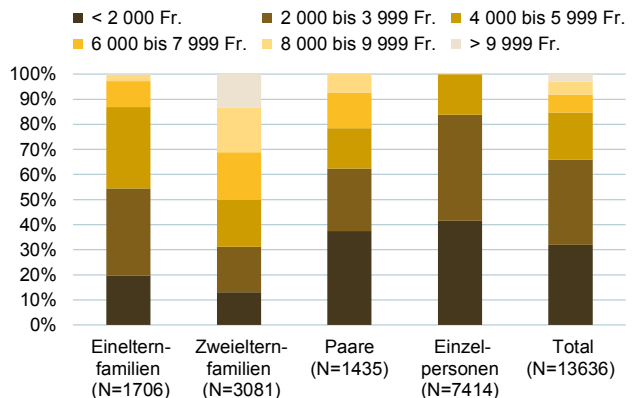


Abb. 14-10/T14-2; Quelle: BISS.

Verlustscheinsumme und Nettoauszahlung an die Krankenkassen in Franken

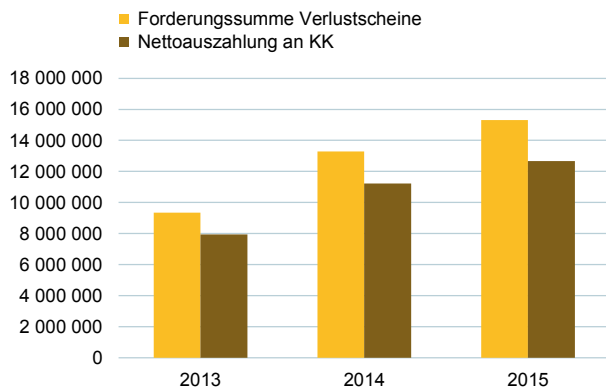


Abb. 14-11/T14-3; Quelle: BISS.

Versicherte, Verlustscheine sowie durchschnittliche Kosten/Forderungssumme in Franken

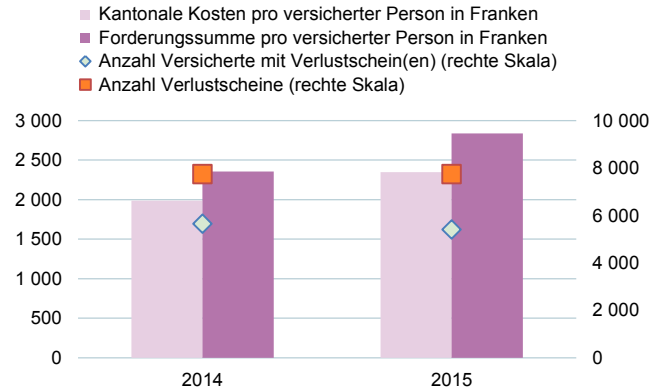


Abb. 14-12/T14-3; Quelle: BISS.

Die präzise Anzahl versicherter Personen mit einem oder mehreren Verlustscheinen sowie die Anzahl übernommener Verlustscheine steht erst ab 2014 zur Verfügung.

## 15 Sozialhilfe

### 15.1 Leistungsbeschreibung

Kernaufgabe der Sozialhilfe ist die Sicherung des menschenwürdigen Überlebens in einer finanziellen Notlage. Zur Verfolgung ihrer Zwecke – Existenzsicherung, Integration, Prävention – steht der Sozialhilfe ein breites Instrumentarium zur Verfügung. Die Sozialhilfe richtet Leistungen an Personen aus, welche für ihren Lebensunterhalt und für denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Sie ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt erst dann zum Tragen, wenn alle anderen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen nebst der physischen Existenzsicherung auch die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen (sog. soziales/soziokulturelles Existenzminimum). Daneben vollzieht die Sozialhilfe für von ihr unterstützte Personen die Prämienverbilligung (Prämienbeiträge an die Krankenversicherung).

Die Sozialhilfe beruht entsprechend ihren Zwecken auf einem dreigliedrigen System aus wirtschaftlicher Hilfe zur Existenzsicherung (Geldleistungen), persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung) sowie auf beruflichen und sozialen Eingliederungshilfen (Weiterbildungen, Beschäftigungsplätze usw.). Zur Verfolgung ihrer Zwecke wird den unterstützten Personen eine Reihe von Pflichten auferlegt, deren schuldhafte Verletzung Kürzungen der Unterstützungsleistungen zur Folge hat. Zudem unterliegen die Sozialhilfeleistungen in speziellen Fällen der Rückerstattungspflicht.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt, die sozialhilferechtlich bedürftig sind. Bei der Höhe der auszahlenden Leistungen orientiert sich Basel-Stadt grundsätzlich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

In persönlicher Hinsicht steht der Sozialhilfeanspruch allen Schweizerinnen und Schweizern und grundsätzlich allen Ausländerinnen und Ausländern mit geregelter Aufenthaltsbefugnis zu. Die übrigen Ausländerinnen und Ausländer erhalten bei Bedarf lediglich Nothilfe (eingehender Ziff. 3.2.1 Unterstützungsrichtlinien WSU). Diese umfasst ausschliesslich minimalste Leistungen zur Sicherung des Überlebens in Notsituationen.

**Finanzierung** Die Kosten für die Sozialhilfe der Gemeinden Riehen und Bettingen tragen die Gemeinden selbst. Die Sozialhilfe der Stadt Basel ist eine Dienststelle des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kanton Basel-Stadt.

**Berechnungsgrundlagen** Bei der Festlegung der Bedürftigkeit werden beinahe alle Eigenmittel (Einnahmen und Vermögen) der gesuchstellenden Person und der mit ihr zusammenlebenden engsten Familienangehörigen (Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartnerin/Lebenspartner, Kinder) berücksichtigt. Die wirtschaftliche Hilfe ergibt sich rechnerisch aus der Differenz zwischen den sozialhilferechtlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Eigenmitteln.

#### Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000
- Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
- SKOS-Richtlinien

**Zuständigkeit** Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Sozialhilfe (Zuständigkeit für die Stadt Basel); Sozialhilfe der Gemeinde Riehen (Zuständigkeit für Riehen und Bettingen).

## 15.2 Überblick

Die Sozialhilfequote der Stadt Basel liegt unverändert bei 7,1%. Bei den 51- bis 65-Jährigen ist eine steigende Tendenz zu beobachten. Die häufigsten Gründe für einen Fallabschluss sind die Existenzsicherung durch eine Sozialversicherung sowie ein verbessertes Erwerbseinkommen.

2015 werden im Kanton Basel-Stadt insgesamt 7 628 Zahlfälle in der Sozialhilfe gezählt. Gegenüber dem Vorjahr ist somit ein leichter Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Insgesamt 11 592 Personen werden im Verlaufe des Jahres 2015 von der Sozialhilfe unterstützt (vgl. Abb. 15-1). Der kontinuierliche Anstieg der Nettounterstützung I seit dem Jahr 2009 setzt sich auch im aktuellen Berichtsjahr weiter fort. Sie liegt nun bei 134,3 Mio. Franken, was einer Steigerung um 3,7% gegenüber dem Vorjahr entspricht (vgl. Abb. 15-2).

Seit dem Jahr 2012 bleibt die Sozialhilfequote für die Stadt Basel auf konstantem Niveau und beträgt auch in diesem Jahr 7,1%. Am stärksten von Sozialhilfebedürftigkeit betroffen sind die Ausländer mit 11,0% sowie die Ausländerinnen mit 10,4%. Bei den Schweizerinnen liegt die Sozialhilfequote bei 4,3% während sie bei den Schweizern 6,1% beträgt (vgl. Abb. 15-3). Die Minderjährigen sind die am stärksten von Sozialhilfeabhängigkeit betroffene Altersgruppe. Deren Sozialhilfequote beträgt 13,3%. Bei den jungen Erwachsenen ist seit dem Jahr 2012 ein Rückgang zu verzeichnen. Sie weisen mit 9,8% jedoch immer noch die zweithöchste Sozialhilfequote aus. Die Sozialhilfequote der Gruppe der 51- bis 65-Jährigen hat sich im beobachteten Zeitraum stetig erhöht. Im Jahr 2015 steigt die Quote um 0,4 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr auf 6,1% (vgl. Abb. 15-4). Bei Betrachtung der Anzahl nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit, fällt auf, dass bei den Schweizerinnen und Schweizern in fast allen Alterskategorien ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr verzeichnet wird. Bei den Schweizerinnen und Schweizern nimmt einzig die Anzahl der Alterskategorie der 51- bis 65-Jährigen zu. Bei den Ausländerinnen und Ausländern ist hingegen bei fast allen Alterskategorien eine Zunahme gegenüber dem Jahr 2014 zu beobachten. Einzig bei den 18- bis 25-Jährigen Ausländerinnen und den 26- bis 35-Jährigen Ausländern ist die Anzahl zurückgegangen (vgl. Abb. 15-5).

Mit einem Anteil von 70,4% der Zahlfälle handelt es sich bei der Mehrheit um Einzelpersonen. 17,1% betreffen Einelternerfamilien. Ehepaare ohne Kinder machen einen Anteil von 3,6%, jene mit Kindern einen Anteil von 9,0% aller Zahlfälle aus (vgl. Abb. 15-6). Arbeitslosigkeit stellt mit 48,6% den häufigsten Unterstütsungsgrund dar. Gefolgt von gesundheitlichen Problemen mit 18,4%. Ungenügendes Einkommen ist in 14,2% der Fälle Unterstütsungsgrund (vgl. Abb. 15-7). Die seit 2011 bestehende Entwicklung hin zu einem zunehmenden Anteil an Zahlfällen mit einer Bezugsdauer von über 36 Monaten setzt sich weiter fort. Im Jahr 2015 liegt er bei 45,5%. 26,8% der Zahlfälle weisen eine Bezugsdauer von 13 bis 36 Monaten und 18,2% eine Bezugsdauer von 4 bis 12 Monaten auf. Bei 9,6% der Zahlfälle liegt der Unterstütsungsbeginn weniger als 4 Monate zurück. Das arithmetische Mittel der Bezugsdauer nimmt im Beobachtungszeitraum stetig zu. 2015 liegt die durchschnittliche Bezugsdauer bei rund 50 Monaten (vgl. Abb. 15-8). 2015 werden insgesamt 1 981 Fälle abgeschlossen. 32,1% der Austritte erfolgen aufgrund der künftigen Existenzsicherung durch eine Sozialversicherung. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation durch Erwerbstätigkeit ist Grund für 28,4% der Abgänge, 12,9% sind auf einen Wegzug zurückzuführen und bei 9,1% führt der Kontaktabbruch durch die Klienten zum Abgang (vgl. Abb. 15-9).

Die Abbildungen 15-10 und 15-11 basieren auf Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) und bilden die Zahlen per Jahresende der Jahre 2009 bis 2014 für den gesamten Kanton ab. Der Anteil an Fällen, die im Jahr 2014 kein weiteres Erwerbseinkommen aufweisen und vollumfänglich von der Sozialhilfe unterstützt werden steigt von 53,2% im Vorjahr auf 59,9%. Der Fälle mit einem Erwerbseinkommen nehmen seit 2012 ab; im Jahr 2014 sind es 27,5% (2012: 42,2%). Der Median der zusätzlichen Einkünfte beträgt 1 105 Franken. Das höchste zusätzliche Einkommen weisen im Stichmonat mit 1 975 Franken (Median) Paare mit Kindern aus. Bei den Einzelpersonen ist seit 2011 ein leichter Anstieg der zusätzlichen Einkünfte zu beobachten.

### Erläuterungen

**Zahlfall** Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder wirtschaftliche Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für welche die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

**Dossiertyp** Es wird nur der Dossiertyp «Sozialhilfefall» berücksichtigt, ausser in Abb. 15-3 bis 15-5, wo alle Dossiertypen ohne abgewiesene Asylsuchende mit einem sogenannten Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE/NE) enthalten sind. NEE/NE erhalten seit 2008 nur noch Nothilfe.

**Kumulierte Werte pro Jahr** Es werden alle Fälle und Personen ausgewiesen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine Leistung der Sozialhilfe in Anspruch genommen haben. In Abbildung 7 sind zudem Doppelzählungen möglich, wenn der Unterstütsungsgrund im Laufe des Jahres ändert.

**Nettounterstützung I** Sie setzt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich Alimentenertrag und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen zusammen.

**Sozialhilfequote** Sie weist den prozentualen Anteil von Sozialhilfeempfangenden an der Wohnbevölkerung (mit Stand Ende Dezember) aus.

### 15.3 Kennzahlen

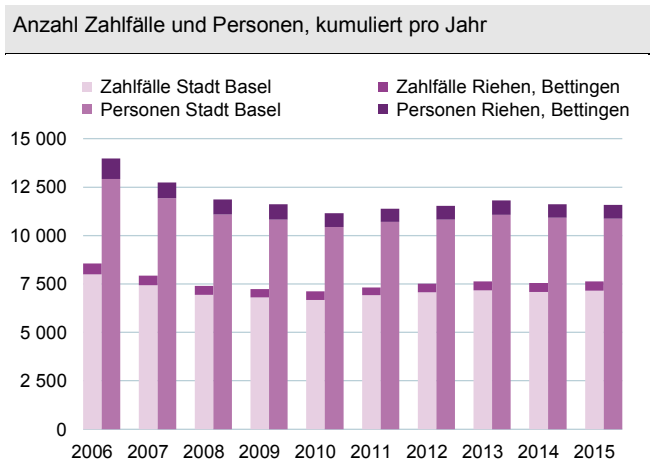


Abb. 15-1/T15-1; Quelle: MIS des WSU, Sozialhilfe Riehen.

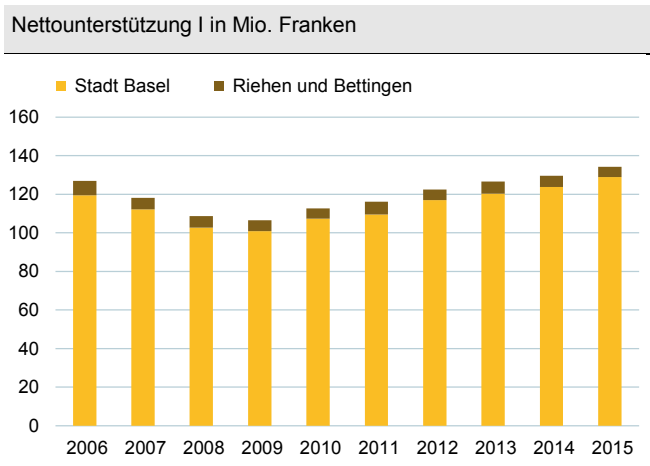


Abb. 15-2/T15-1; Quelle: MIS des WSU, Sozialhilfe Riehen.

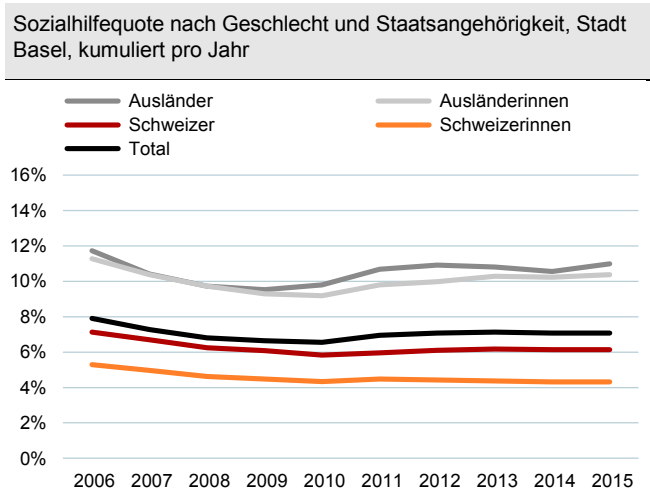


Abb. 15-3/T15-2; Quelle: MIS des WSU.

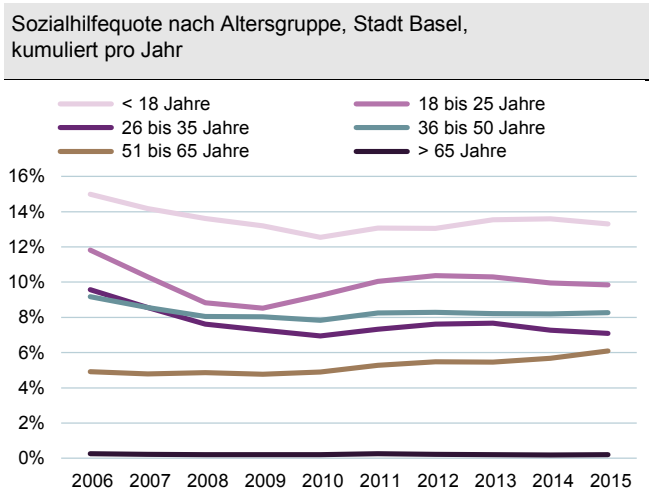


Abb. 15-4/T15-2; Quelle: MIS des WSU.

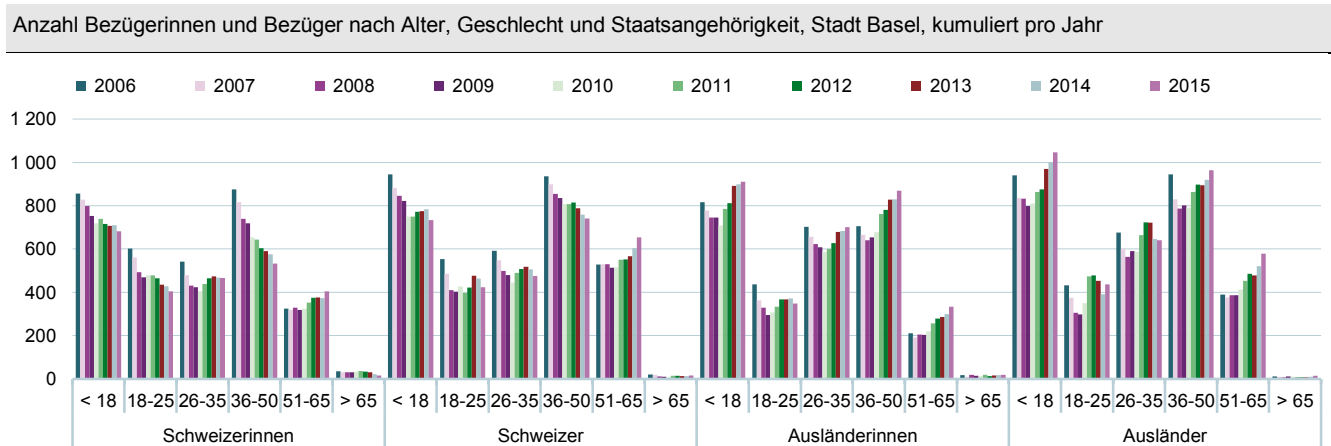


Abb. 15-5/T15-2; Quelle: MIS des WSU.

Zahlfälle (ohne Fremdplatzierte) nach Fallstruktur, Stadt Basel per Dezember

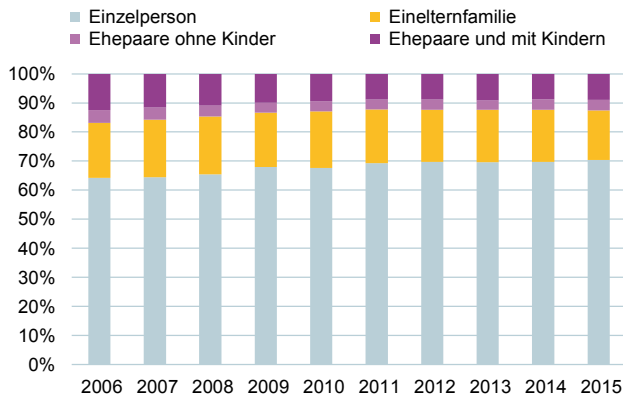


Abb. 15-6/T15-1; Quelle: MIS des WSU.

Zahlfälle nach Unterstützungsgrund, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen

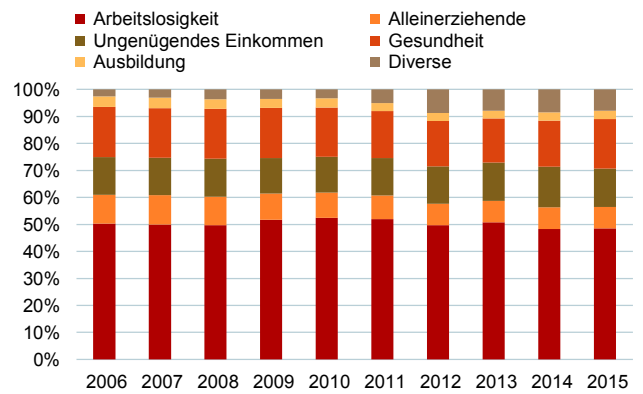


Abb. 15-7/T15-1; Quelle: MIS des WSU.

Doppelzählungen möglich, wenn der Unterstützungsgrund unter dem Jahr ändert.

Zahlfälle nach Bezugsdauer, Stadt Basel per Dezember

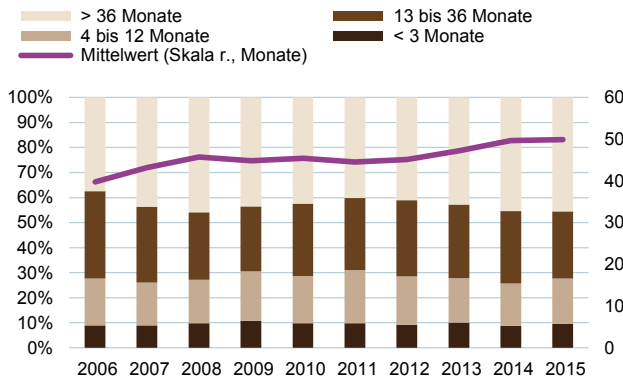


Abb. 15-8/T15-1; Quelle: MIS des WSU.

Aufgrund einer methodischen Anpassung weichen die dargestellten Werte von den früher publizierten ab.

Abgeschlossene Zahlfälle nach Austrittsgrund

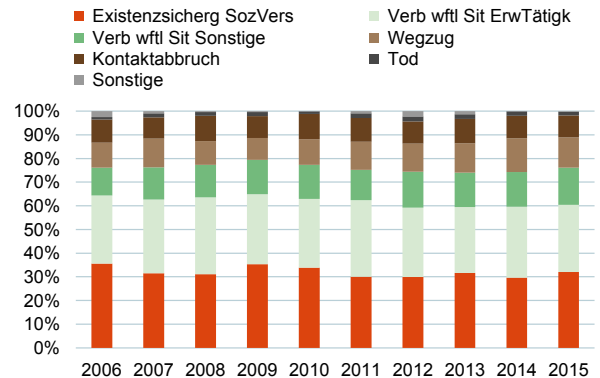


Abb. 15-9/T15-1; Quelle: BFS, Schweizerische Sozialhilfestatistik.

Fälle nach Einkommensquellen, Kanton Basel-Stadt per Stichmonat Ende Jahr (Mehrfachnennungen möglich)

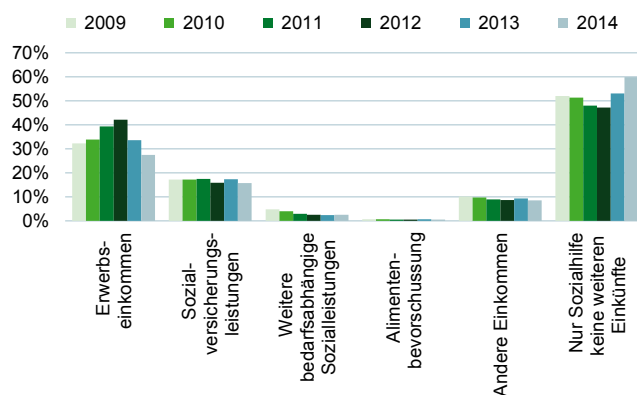


Abb. 15-10/T15-3; Quelle: BFS, Schweizerische Sozialhilfestatistik.

Einkommen nach Fallstruktur bei Fällen mit zusätzlichen Einkünften (Median in Franken), Kanton Basel-Stadt per Stichmonat

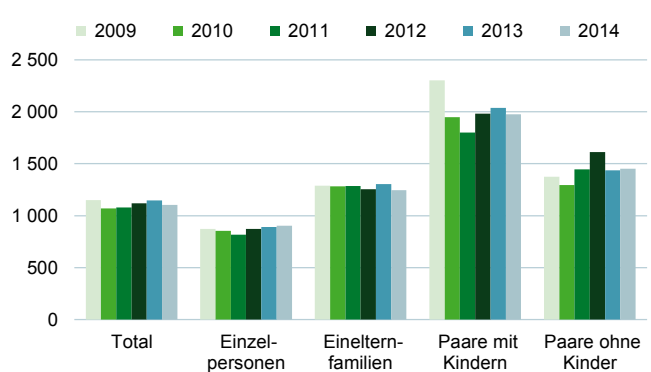


Abb. 15-11/T15-3; Quelle: BFS, Schweizerische Sozialhilfestatistik.

## 16 Tagesbetreuung

### 16.1 Leistungsbeschreibung

Im Kanton Basel-Stadt sind Tagesheime und Tagesfamilien privat organisiert. Der Staat führt keine Tagesbetreuungseinrichtungen. Er ist für die Bewilligung, Aufsicht und die Regelung der Finanzierung zuständig. Mit einem Teil der Tagesheime und mit der Trägerschaft der Tagesfamilien hat der Kanton Leistungsverträge abgeschlossen und das Angebot und die Kosten geregelt. Darüber hinaus bestehen weitere private Tagesheime, die unterschiedlich sind, was Angebot und Kosten betrifft. Für die Bewilligung, Aufsicht, das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen und die Berechnung der Elternbeiträge ist die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement zuständig. Sie sorgt dafür, dass im Kanton genügend Tagesbetreuungsplätze in Tagesheimen und Tagesfamilien zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus richtet der Kanton Betreuungsbeiträge an Eltern aus, die ihre Berufstätigkeit zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduzieren (bis 31. Dezember 2015).

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. deren Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuung der Kinder in der Regel ab zwölf Wochen nach der Geburt bis zum vierzehnten Altersjahr geleistet werden. Alle Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen. Betreuungsbeiträge werden an Eltern ausgerichtet, die ihre Berufstätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder reduziert haben, und zwar bis zum siebten Lebensjahr der Kinder (Betreuungsbeiträge bis 31. Dezember 2015).

**Finanzierung** Die Kosten für die Betreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien tragen in erster Linie die Eltern. Kanton und Gemeinden leisten einen nach Einkommen und Vermögen der Eltern abgestuften Beitrag. Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

**Berechnungsgrundlagen** Die Beiträge der Eltern berechnen sich aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation gemäss dem Harmonisierungsgesetz und der entsprechenden Verordnung sowie der Tagesbetreuungsverordnung. Massgebend für die Festlegung des Einkommens und des Vermögens ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden.

#### Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung; TBV) vom 25. November 2008
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008

**Zuständigkeit** Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

## 16.2 Überblick

Das Platzangebot für die Fremdbetreuung steigt kontinuierlich und beläuft sich 2015 auf rund 4 000. Die Anzahl betreuter Kinder wächst insbesondere bei den Tagesheimen. Der Kanton Basel-Stadt gibt 2015 rund 36 Mio. Franken für die familienergänzende Betreuung aus.

Im Oktober 2015 werden im Kanton Basel-Stadt insgesamt 3 987 Tagesbetreuungsplätze angeboten. Davon entfallen 1 586 Plätze auf subventionierte und 1 822 Plätze auf nicht subventionierte Tagesheime. 492 Plätze werden innerhalb von Firmen bereitgestellt. 87 Plätze stehen in Tagesfamilien zur Verfügung. Anzahl angebotener Plätze in Kindertagesstätten wächst im Beobachtungszeitraum kontinuierlich. Insbesondere bei den nicht subventionierten Tagesheimen ist ein deutlicher Angebotsausbau zu beobachten: Seit 2009 hat sich das Angebot um 152,4% erhöht (vgl. Abb. 15-1). Bei den betreuten Kindern zeichnet sich ein analoges Bild: Die Anzahl Kinder, an deren Betreuung sich der Kanton beteiligt, steigt stetig. 2015 werden 3 483 Kinder in subventionierten oder mitfinanzierten Institutionen gezählt. 222 Kinder werden in Tagesfamilien betreut. Für 124 vorschulpflichtige Kinder entrichtet der Kanton Betreuungsbeiträge an Eltern, welche ihre Kinder zu Hause betreuen (vgl. Abb. 16-2). Auch die Ausgaben für die Tagesbetreuung seit 2006 steigen kontinuierlich. 2015 werden Betreuungsbeiträge in der Höhe von 36,3 Mio. Franken ausbezahlt, wobei 34,3 Mio. Franken auf die Kindertagesstätten entfallen (vgl. Abb. 16-3).

57,4% der 2015 in subventionierten Tagesheimen betreuten Kinder befinden sich im Vorschulalter. Bei den Kindern für die Elternbeitragsergänzungen in nicht subventionierten Tagesheimen bezahlt werden, liegt der Anteil der Vorschulpflichtigen bei 72,1%. In Tagesfamilien betreute Kinder sind etwas älter. Hier liegt der Anteil an Vorschulkindern bei 42,3% (vgl. Abb. 16-4).

Bei 52,1% der Haushalte mit Tagesbetreuung handelt es sich um Ehepaare mit Kindern. 31,0% sind Einelternfamilien und 16,9% Konkubinatspaare mit Kindern (vgl. Abb. 16-5). Es werden ebenso viele Haushalte mit ausländischen wie mit schweizerischen Staatsangehörigen unterstützt: 40,4% der Haushalte mit Tagesbetreuung leben Personen mit ausländischer und in 39,7% dieser Haushalte Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit (vgl. Abb. 16-6). In 48,6% der Haushalte lebt ein Kind, 2 Kinder leben in 40,1% der Haushalte (vgl. Abb. 16-7). Das Alter des jüngsten Kindes ist in 82,6% der Haushalte unter 7 Jahren. Bei den Zweielternfamilien liegt dieser Wert bei 89,9% (vgl. Abb. 16-8).

17,7% der Haushalte mit Tagesbetreuung verfügen über ein Einkommen von weniger als 40 000 Franken. Ein Einkommen von mehr als 100 000 Franken weisen 31,4% der Familien auf (vgl. Abb. 16-9). 56,9% der Haushalte verfügt über ein Vermögen unter 10 000 Franken. Ein Vermögen zwischen 10 000 Franken und 19 999 Franken haben 7,4% der Haushalte. 27,1% der Familien verfügen über 40 000 Franken und mehr (vgl. Abb. 16-11).

---

### Erläuterungen

**Subventionierte Tagesheime** Krippen und Horte für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben.

**Mitfinanzierte Tagesheime** Private Krippen und Horte für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben, in denen aber auch Kinder betreut werden, die vom Kanton eine Elternbeitragsergänzung erhalten.

**Tagesfamilien** Betreuung von bis zu 5 Kindern in den eigenen Räumen bei sich zu Hause.

**Betreuungsbeiträge** Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhalten Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduzieren und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen sind.



### 16.3 Kennzahlen

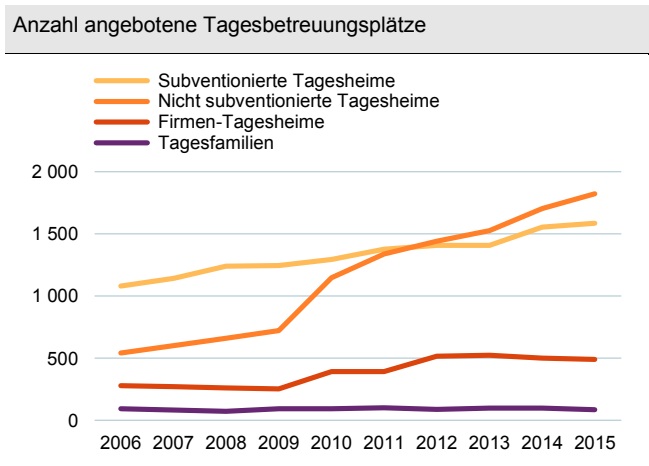


Abb. 16-1/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

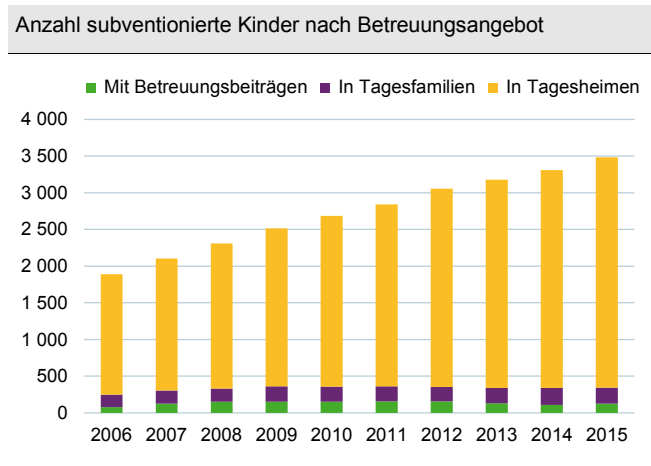


Abb. 16-2/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

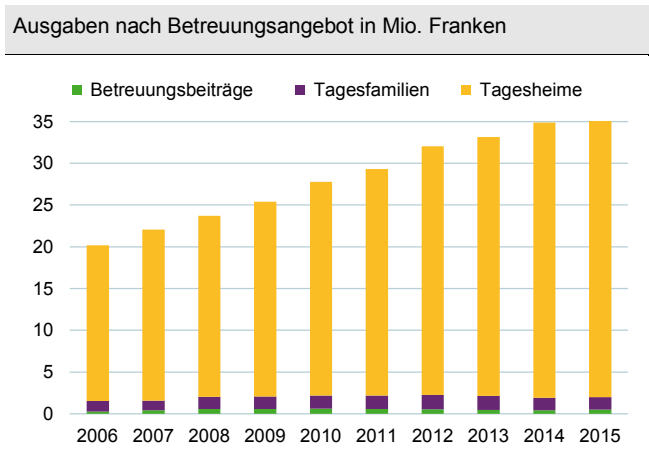


Abb. 16-3/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

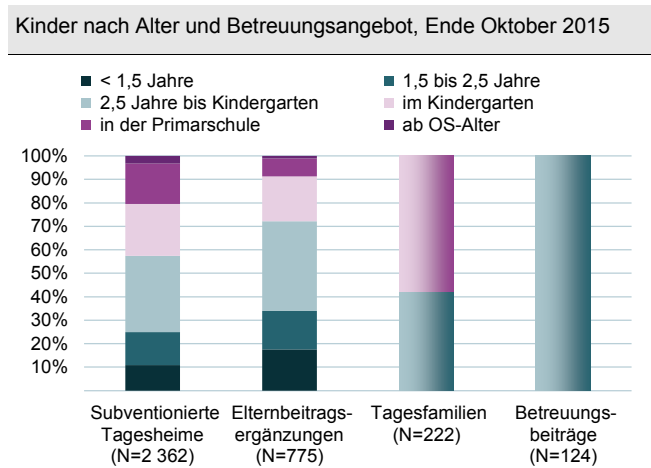


Abb. 16-4/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.  
Die Angaben zum Jahr 2011 stehen nicht zur Verfügung.

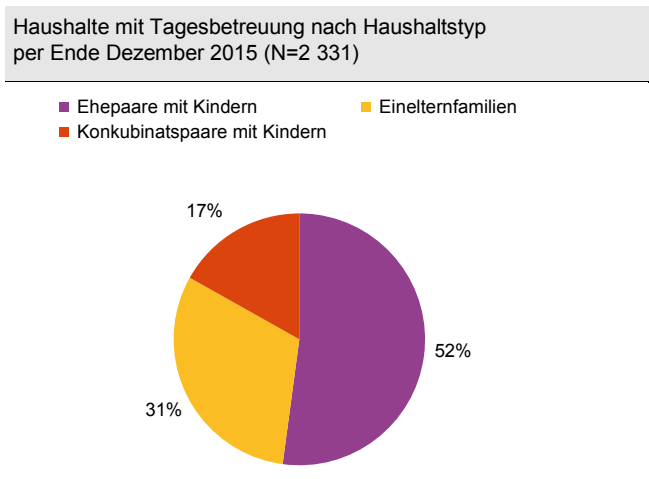


Abb. 16-5/T16-2; Quelle: BISS.

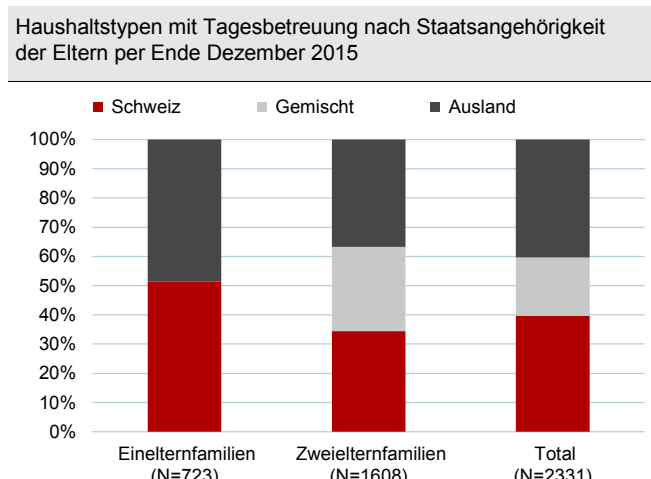


Abb. 16-6/T16-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit Tagesbetreuung nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2015

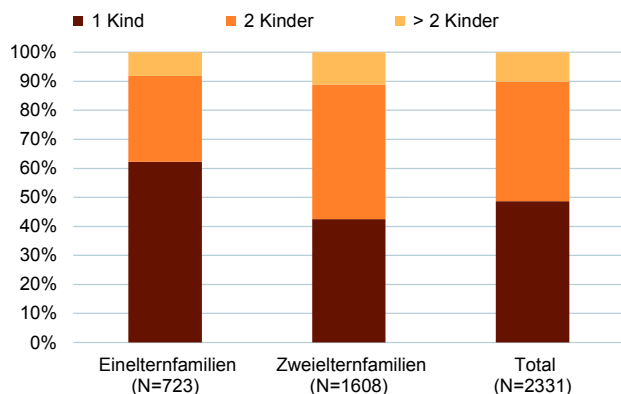


Abb. 16-7/T16-2; Quelle: BISS.

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Haushaltstyp und Alter des jüngsten Kindes per Ende Dezember 2015

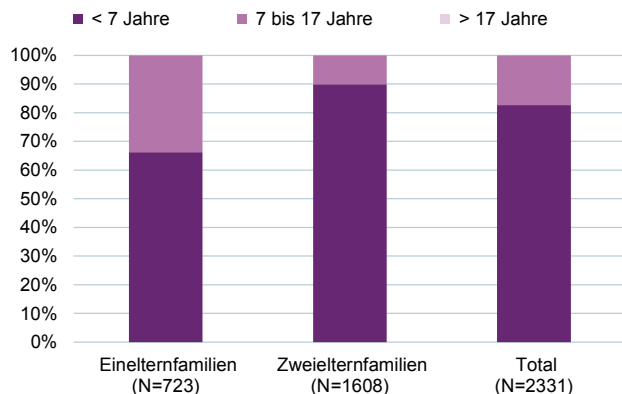


Abb. 16-8/T16-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit Tagesbetreuung nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2015

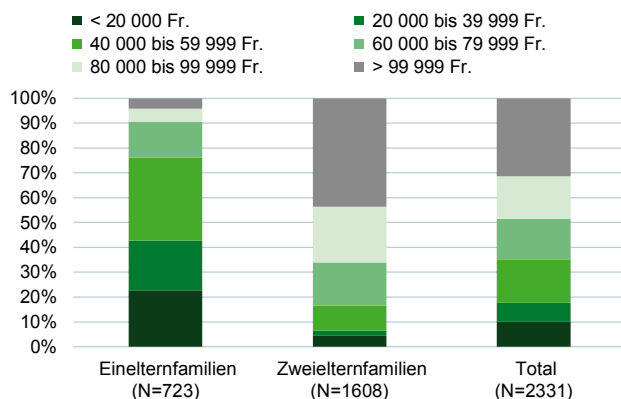


Abb. 16-9/T16-2; Quelle: BISS.

Vgl. S. 17 für Erläuterungen zum Freibetrag.

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende Dezember 2015

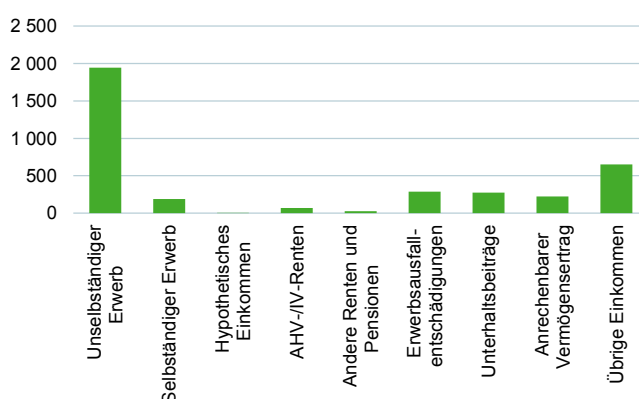


Abb. 16-10/T16-2; Quelle: BISS. Mehrfachnennungen möglich.

Vgl. S. 17 für Definitionen zu den Einkommensquellen.

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Höhe des Vermögens vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2015

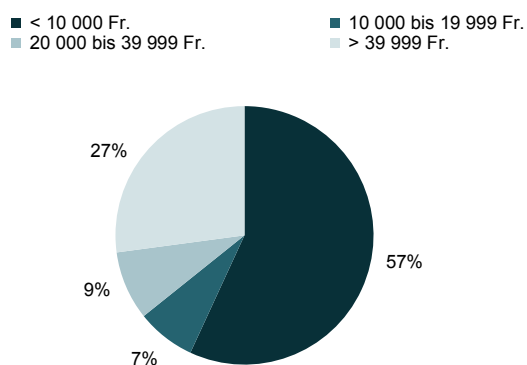


Abb. 16-11/T16-2; Quelle: BISS.

Vgl. S. 17 für Erläuterungen zum Freibetrag.

## 17 Tagesstrukturen

### 17.1 Leistungsbeschreibung

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule besteht im Kanton Basel Stadt ein freiwillig wählbares, kostenpflichtiges und nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Tagesstrukturangebot, das sich am Bedarf orientiert und laufend ausgebaut wird. Dazu gehören die Tagesstrukturangebote an den Schulen (Angebot in eigener Regie oder in enger Kooperation mit privaten Leistungserbringern) und die von privaten Anbietern im Auftrag des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Mittagstischangebote in den Quartieren. Die Primarschulen (inkl. Kindergärten) bieten als Betreuungssequenzen das Mittagsmodul, die Nachmittagsmodule I und II (kurz und lang) sowie an einigen Standorten den Frühhort an. Die Sekundarschulen bieten einen beaufsichtigten Aufenthalt von 12 bis 17 Uhr sowie ein Verpflegungsangebot (Mensa oder Verpflegungskiosk) über Mittag an. Die Mittagstische in den Quartieren bieten von 12 bis 14 Uhr ein Mittagsmodul und an gewissen Standorten von 14 bis max. 18 Uhr eine Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung an. Insgesamt gibt es an der Primarstufe im Kanton Basel-Stadt aktuell 2 340 vom Kanton getragene Plätze, welche im Jahr 2015 von 2 942 Schülerinnen und Schülern genutzt wurden. An der Sekundarschule gibt es 350 Plätze, die von durchschnittlich 222 Schülerinnen und Schüler besucht werden. Zusätzlich werden während der Schulferien über das Kantonsgebiet verteilt Tagesferien von privaten Anbietern (ausser in Riehen) im Auftrag des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen angeboten. Im Jahr 2015 wurden diese von insgesamt 2 063 Schülerinnen und Schülern besucht. Bei allen Angeboten beteiligt sich der Kanton entweder direkt an den Kosten (Angebote der Schulen) oder indirekt durch Subventionen (Mittagstische und Tagesferien). Die Tagesstrukturangebote der Schulen und die Mittagstischangebote richten sich an Kindergartenkinder sowie an Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarschule. Tagesferien stehen je nach Angebot Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren zur Verfügung. Über die Teilnahme von Kindern mit Behinderungen in Tagesferien wird von Fall zu Fall entschieden und muss vorgängig mit dem Anbieter geklärt werden. Für die Angebote der Schulen gelten je nach Schulstufe unterschiedliche Anmelde-/Teilnahmebedingungen, Tagesferien werden als ganze Wochen angeboten.

**Anspruchsberechtigte Personen** Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, deren Kinder einen Kindergarten, eine Primarschule oder eine Sekundarschule der Volksschule besuchen, haben Anspruch auf Tagesstrukturangebote.

**Berechnungsgrundlagen** Die Tagesstrukturangebote sind gemäss Tagesstrukturverordnung kostenpflichtig. Der Elternbeitrag orientiert sich in der Primarstufe an der Anzahl belegter Module sowie am Familieneinkommen. Die Ermässigung des Elternbeitrags bis max. 60% richtet sich nach der Stufe der Krankenkassenprämienverbilligung. Bei Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf Sozialhilfe haben, werden die ermässigten Elternbeiträge von der Sozialhilfe übernommen. Für Erziehungsberechtigte in Notlagen, welche keinen Anspruch auf eine Reduktion oder eine Kostenübernahme haben, kann per Antrag an die Fachstelle Tagesstrukturen eine Kostenreduktion beantragt werden. An der Sekundarschule ist das Verpflegungsangebot kostenpflichtig (für Schülerinnen und Schüler unter den marktüblichen Preisen), der beaufsichtigte Aufenthalt ist kostenlos. Für Freizeitkurse muss je nach Angebot ein kleiner Kostenbeitrag geleistet werden.

**Finanzierung** Bei den Tagesstrukturangeboten an den Schulen setzen sich die Kosten aus Personal-, Sach- und Liegenschaftsaufwand zusammen. Die Eltern leisten daran einen einkommensabhängigen Beitrag. Die von privaten Anbietern geführten Mittagstisch- und Tagesferienangebote erhalten vom Kanton bzw. von den Gemeinden Bettingen und Riehen einen festgelegten Subventionsbeitrag pro Kind. Die Eltern bezahlen zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag. Mindereinnahmen aufgrund von Elternbeitragsermässigungen werden den privaten Anbietern vom Kanton bzw. von den Gemeindeschulen Bettingen und Riehen zurückerstattet.

#### Rechtsgrundlagen

- Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100), §§ 73 und 75
- Tagesstrukturverordnung vom 2. Dezember 2014 (Stand 1. August 2015) (SG 412.600)
- Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 (SG 834.410)

**Zuständigkeit** Fachstelle Tagesstrukturen des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. bzw. die Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

## 17.2 Überblick

Die Anzahl angebotener Tagesstrukturplätze steigt an den Schulen weiter, während in den Quartieren ein Rückgang zu verzeichnen ist. Die Nettoausgaben von Stadt und Gemeinden wachsen entsprechend dem ausgebauten Angebot auf rund 20 Mio. Franken.

Abbildung 17-1 zeigt die im Kanton Basel-Stadt durchschnittlich pro Tag angebotenen Tagesstrukturplätze. An den Schulen setzt sich der Trend fort, dass das Angebot in jedem Jahr weiter ausgebaut wird. Der Frühhort zählt 488 Plätze, was einem Wachstum von 3,0% gegenüber dem Vorjahr entspricht. 2015 werden sowohl 1 804 Mittagsplätze (+11,4%) als auch 1 804 Nachmittagsplätze (+11,9%) angeboten. In den Quartieren ist die Anzahl angebotener Plätze gegenüber 2014 zurückgegangen. Es werden 536 Mittagstischplätze (-11,4%), 113 Nachmittagsplätze (-23,1%) sowie 133 Plätze mit Hausaufgabenunterstützung (20,4%) geführt. Ein Teil dieses Rückgangs ist auf die Überführung des Mittagstisches Bläsi in die schulischen Strukturen zurückzuführen. Die durchschnittlich pro Ferienwoche angebotenen Tagesferienplätze verbleiben bei 198.

Die Anzahl betreuter Kinder in der Stichwoche im September 2015 entwickelt sich analog zur Platzzahl. An den Schulen ist eine weitere Zunahme gegenüber dem Jahr 2014 zu beobachten während in den Quartieren eine gegenläufige Entwicklung zu verzeichnen ist. 250 Kinder nutzen den Frühhort, 7 580 Kinder den Mittagstisch und 7 352 Kinder das Nachmittagsangebot (davon 3 734 die Hausaufgabenunterstützung) an den Schulen. In den Quartieren werden 1 775 Kinder an den Mittagstischen und 819 Kinder im Nachmittagsprogramm (davon 439 Hausaufgabenunterstützung) gezählt. Für die Tagesferien gehen insgesamt 2 063 Anmeldungen ein. Tagesferien werden an 11 Ferienwochen im Jahr angeboten. Somit ergibt sich eine durchschnittliche Belegung von 188 Kindern pro Ferienwoche (vgl. Abb. 17-2).

Die Nettoausgaben für die Tagesstrukturen in den Schulen wachsen seit dem Jahr 2009 kontinuierlich und belaufen sich 2015 auf 17,8 Mio. Franken. Für die Mittagstische in den Quartieren ergeben sich Ausgaben in der Höhe von 2,1 Mio. Franken. Durch die Durchführung der Tagesferien ergeben sich Kosten von 0,5 Mio. Franken. Die kantonalen Gesamtausgaben belaufen sich entsprechend auf 20,4 Mio. Franken. Dies entspricht einer Steigerung der Ausgaben für Tagesstrukturen von 16,6% gegenüber dem Vorjahr (vgl. Abb. 17-3).

---

### Erläuterungen

**Schulen mit Tagesstrukturen** Sie bieten als Betreuungssequenzen den Frühhort, das Mittagsmodul sowie die Nachmittagsmodule I und II an.

**Kinder in der Stichwoche** Ein Kind, das an mehreren Tagen in der Stichwoche ein bestimmtes Angebot genutzt hat, wird mehrfach gezählt.

**Mittagstische in den Quartieren** Sie werden von privaten Leistungserbringern in den Quartieren angeboten, mit oder ohne Nachmittagsbetreuung (Mittagstische von 12 bis 14 Uhr, Nachmittagsbetreuung von 14 bis max. 18 Uhr und Hausaufgabenunterstützung zu unterschiedlichen Zeiten am Nachmittag). Die Erhebungen wurden bei den Mittagstischen von 2003 bis 2007 im November, 2010 im Dezember und seit 2011 im September durchgeführt. Daten zur Anzahl betreuter Kinder von 2008 und 2009 sind nicht valide.

**Tagesferien** Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche. Tagesferien werden an 11 Wochen (exkl. Fasnachts- und Weihnachtsferien) angeboten.

### 17.3 Kennzahlen

Plätze pro Tag einer Betriebswoche nach Tagesstrukturangebot sowie angebotene Plätze für Tagesferien in einer durchschnittlichen Ferienwoche

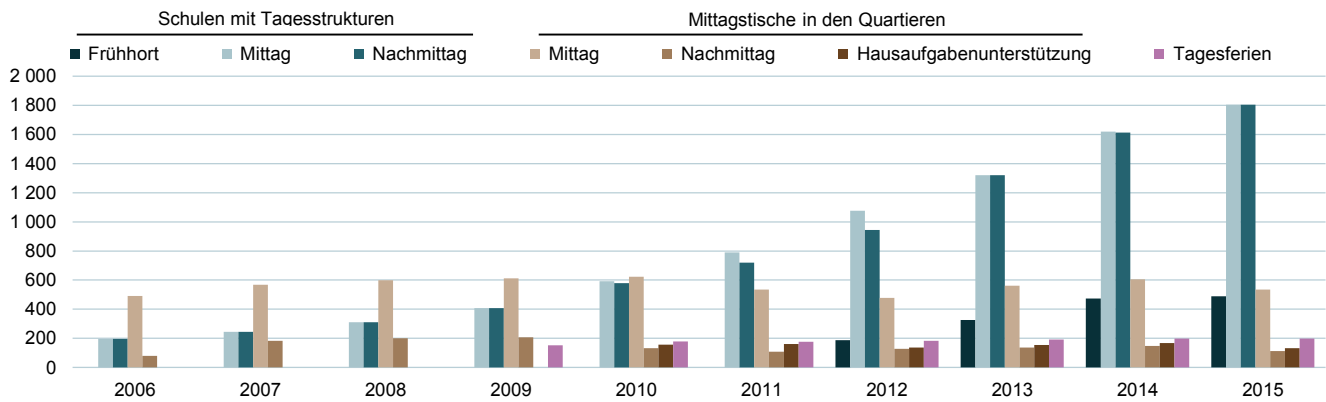


Abb. 17-1/T17-1; Quellen: Fachstelle Tagesstrukturen (ED), Zentrale Dienste (ED).

Anzahl betreute Kinder in der Stichwoche nach Tagesstrukturangebot (Belegung) sowie Platzbelegung für Tagesferien in einer durchschnittlichen Ferienwoche

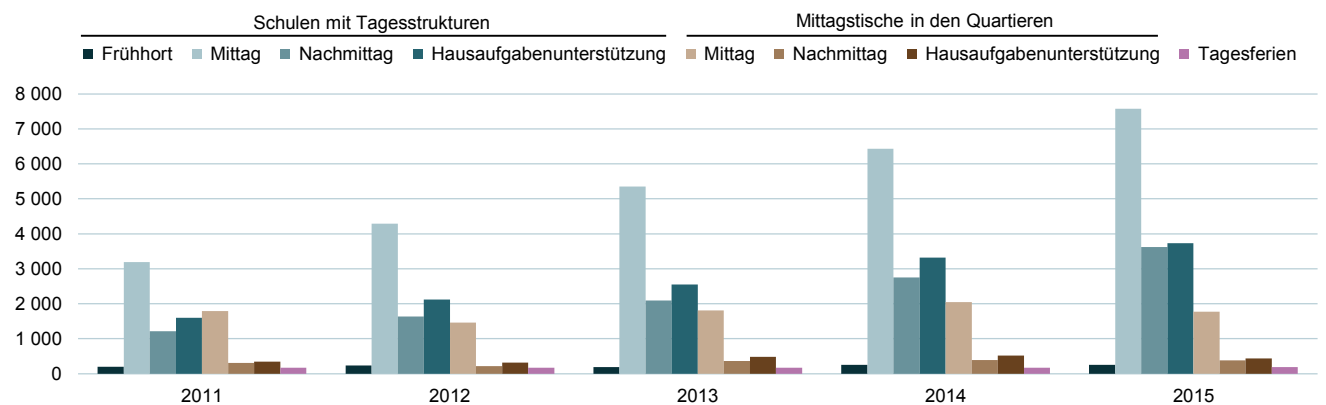


Abb. 17-2/T17-1; Quellen: Fachstelle Tagesstrukturen (ED), Zentrale Dienste (ED).

Nettoausgaben nach Tagesstrukturangebot in Franken

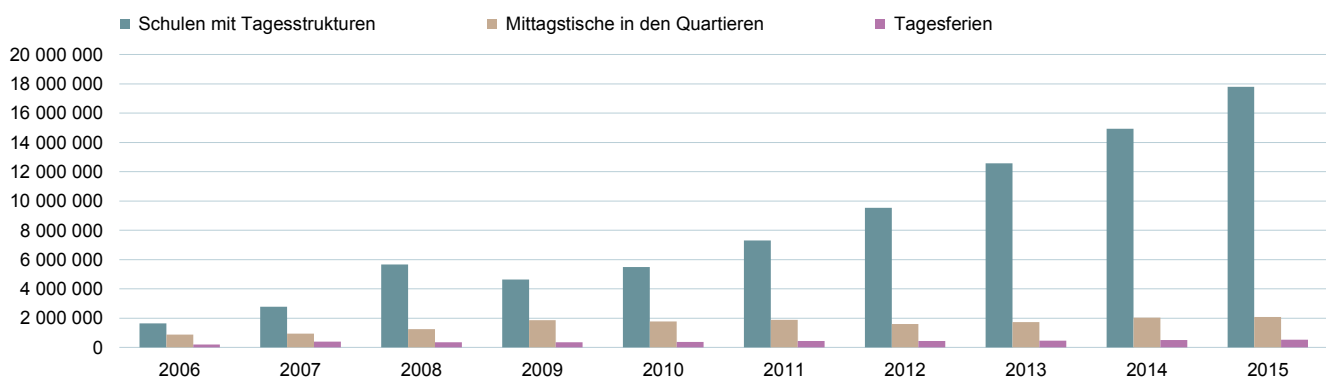


Abb. 17-3/T17-1; Quellen: Fachstelle Tagesstrukturen (ED), Zentrale Dienste (ED), Gemeindeschulen Bettingen und Riehen. Die Nettoausgaben beschreiben die entstandenen Aufwände abzüglich der Elternbeiträge.

## **18 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

### **18.1 Leistungsbeschreibung**

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist die Nachfolgeorganisation der bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden Vormundschaftsbehörde. Mit den Möglichkeiten und Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden Personen unterstützt, die aus psychischen und/oder physischen Gründen nicht in der Lage sind, ihre persönlichen und/oder finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu besorgen, und deren Umfeld sie nicht ausreichend dabei unterstützen kann. Ziel der KESB ist, dass gefährdete Kinder und Jugendliche geschützt sind und sich angemessen weiterentwickeln. Ausserdem sollen die in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigten Erwachsenen in einem geordneten Alltag leben können.

Die KESB nimmt Meldungen und Anträge zu allenfalls notwendigen Schutzmassnahmen für Erwachsene und Kinder entgegen, klärt diese ab und nimmt die Entscheidvorbereitung wahr. Die Entscheidverantwortung liegt in der Zuständigkeit einer der beiden Spruchkammern, die zwar Teil der KESB und somit der Verwaltung sind, in ihrer Entscheidungsfindung jedoch unabhängig sind.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruch auf Erlass einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes haben Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, welche einen Schwächezustand oder eine Schutzbedürftigkeit im Sinne der einschlägigen Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB aufweisen. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine Lösung ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

**Finanzierung** Das Bestehen einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes begründet für die betroffenen Personen keinen Anspruch auf Finanzleistungen von Seiten des Kantons. Die Kosten für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten Personen (Art. 404 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staatswesens.

#### **Rechtsgrundlagen**

- Basierend auf den bundesrechtlichen Bestimmungen des ZGB (SR 210): Art. 252-263 ZGB (Kindesrecht) und Art. 390-425 ZGB (Erwachsenenschutzrecht im engeren Sinne)
- Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, KESG (SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, VoKESG (SG 212.410)

**Zuständigkeit** Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt für das ganze Kantonsgebiet.

## 18.2 Überblick

Rund 2 700 Meldungen gehen 2015 bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein. Im Jahresverlauf werden von den Spruchkammern der KESB insgesamt 561 Massnahmen angeordnet. Die Anzahl geführter Mandate beträgt Ende 2015 rund 3 700.

2015 gehen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) insgesamt 2 701 Meldungen ein. 1 744 dieser Meldungen führten zu einem Verfahren. Die weiteren 957 Meldungen wurden ohne eigentliches Verfahren (gemeinsame elterliche Sorge, Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen, Geburtsmitteilungen) abgewickelt. (vgl. Abb. 18-1). Die KESB ordnet 2015 insgesamt 561 Massnahmen an. Etwas mehr als die Hälfte dieser Massnahmen (54,2%) werden dem Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) übertragen und 19,4% werden dem Kinder- und Jugenddienst (KJD) überwiesen. 19,3% der gesprochenen Massnahmen betreffen private Mandatsträger (vgl. Abb. 18-2). Ende 2015 werden insgesamt 3 695 von der KESB angeordnete Mandate geführt. 2 408 Mandate (65,2%) sind dem ABES, 553 (15,0%) dem KJD und 635 (17,2%) privaten Mandatsträgern zugewiesen (vgl. Abb. 18-3).

---

### Erläuterungen

**Meldungen ohne eigentliches Verfahren** Geschäfte, die die gemeinsame elterliche Sorge, die Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen, Geburtsmitteilungen betreffen führen zu keinem eigentlichen Verfahren.

### 18.3 Kennzahlen

Eingegangene Meldungen im Jahr 2015 (N=2 701)

- Meldungen ohne eigentliches Verfahren
- Massnahme errichtet oder laufendes Verfahren

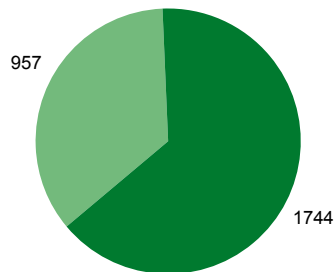


Abb. 18-1/T18-1; Quelle: KESB.

Per Juli 2014 sind die neuen Bestimmungen betreffend gemeinsamer elterlicher Sorge in Kraft getreten. Dies führt zu einer Erhöhung der Anzahl Geschäfte «ohne eigentlichem Verfahren» gegenüber den Vorjahren.

Gesprochene Massnahmen im Jahr 2015 (N=561)

- KJD
- ABES
- Private Mandatsträger
- Weitere

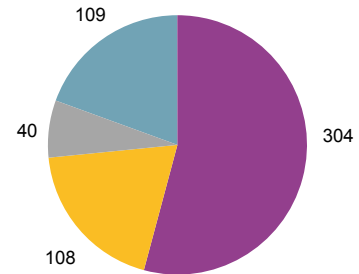


Abb. 18-2/T18-1; Quelle: KESB.

2014 wurde die Auswertungsmethode angepasst. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2013 lassen sich deshalb nicht mit späteren vergleichen.

Am Jahresende 2015 geführte Mandate (N=3 695)

- KJD
- ABES
- Private Mandatsträger
- Weitere

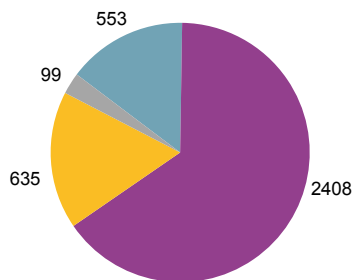


Abb. 18-3/T18-1; Quelle: KESB.



## 19 Beistandschaften

### 19.1 Leistungsbeschreibung

Im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führen Berufsbeistände des Amtes für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) eine Beistandschaft persönlich, nehmen je nach Massnahme Rechtsgeschäfte wahr und/oder sind auch für die administrativen und finanziellen Belange der Klienten verantwortlich. Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgabe im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend deren Fähigkeiten und nach deren Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der Beistand oder die Beiständin berichtet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde so oft wie nötig, mindestens aber jedes Jahr, über die Führung der Beistandschaft und legt je nach Art der Massnahme die Rechnungsführung für den Klienten zur Genehmigung vor.

**Anspruchsberechtigte Personen** Menschen mit einer von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahme mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

Bemerkung: Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine Lösung ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

**Finanzierung** Die Kosten für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten Personen (Art. 404 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staates.

#### Rechtsgrundlagen

- Bestimmungen aus dem ZGB (SR 210): Art. 252 bis 263 ZGB (Kindesrecht) und Art. 390-425 ZGB (Erwachsenenschutzrecht im engeren Sinne)
- Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, KESG (SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, VoKESG (SG 212.410)

**Zuständigkeit** Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz des Kantons Basel-Stadt.

## 19.2 Überblick

2 427 Mandate führt das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES im 2015. Der Anteil verbeiständeter Personen über 64 Jahren steigt kontinuierlich, während er bei den Minderjährigen stetig sinkt.

2015 führt das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) insgesamt 2 427 Mandate. Dieser Wert ist somit gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben (vgl. Abb. 19-1). Der Trend zu einem höheren Anteil an verbeiständeten Personen mit Alter über 64 seit 2008 setzt sich fort. 2015 beträgt deren Anteil an allen verbeiständeten Personen 33,8%. Mit 47,5% ist knapp die Hälfte zwischen 31 und 64 Jahre alt. Der Anteil Minderjähriger sinkt über den gesamten Beobachtungszeitraum kontinuierlich. 2015 beträgt er 9,5% (vgl. Abb. 19-2). Das Geschlechterverhältnis gestaltet sich wie in den Vorjahren ausgeglichen. 50,4% der unterstützten Personen sind männlichen und 49,4% sind weiblichen Geschlechts (Abb. 19-3).

19,3% der verbeiständeten Personen verfügen über eine ausländische und 78,5% über die schweizerische Staatsbürgerschaft. Bei 2,2% ist die Staatsangehörigkeit unbekannt (vgl. Abb. 19-4). Wird der Ausländeranteil nach Altersgruppe betrachtet, fällt auf, dass dieser bei den minderjährigen Personen kontinuierlich wächst und sich seit 2008 deutlich von den anderen Gruppen abhebt. 2015 liegt der Ausländeranteil der unter 18-Jährigen bei 53,1%. Der deutlichste Unterschied gegenüber dem Vorjahr lässt sich beim Ausländeranteil der 31- bis 64-Jährigen beobachten. Dieser steigt 2015 um 2,0 Prozentpunkte auf 19,0% (vgl. Abb. 19-5).

---

### Erläuterungen

**Altersstruktur** Der sinkende Anteil von Minderjährigen erklärt sich damit, dass mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, Beistandschaften für Kinder dem Kinder- und Jugenddienst (KJD) übertragen bzw. zugeteilt werden. Das ABES führt ausschliesslich Massnahmen im rechtlichen Kinderschutz.

### 19.3 Kennzahlen

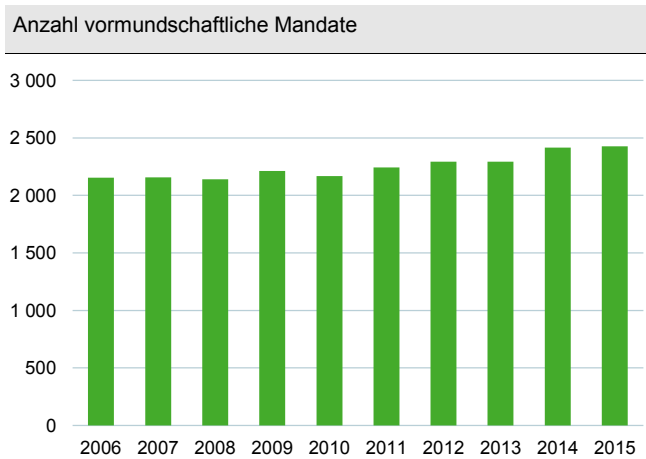


Abb. 19-1/T19-1; Quelle: ABES.

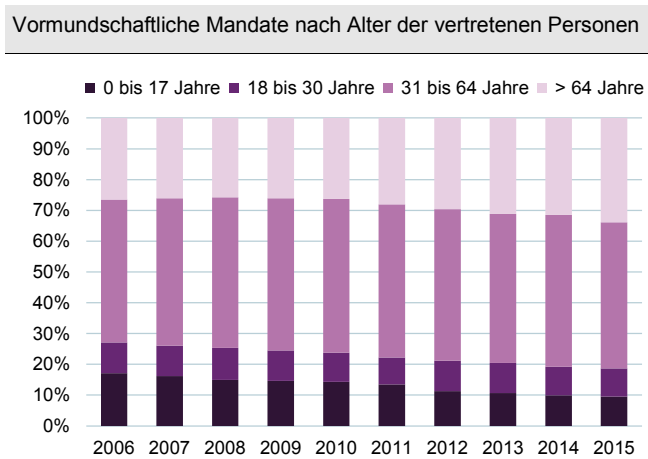


Abb. 19-2/T19-1; Quelle: ABES.

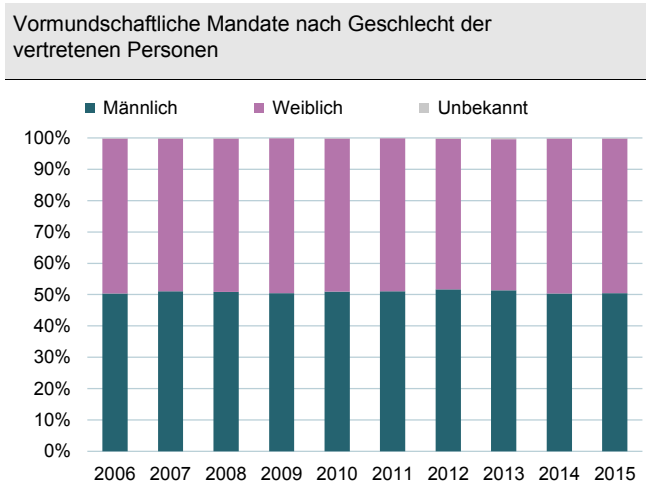


Abb. 19-3/T19-1; Quelle: ABES.

Unbekanntes Geschlecht: Z. B. ungeborene Kinder oder Personen, welche von Stiftungen betreut werden.

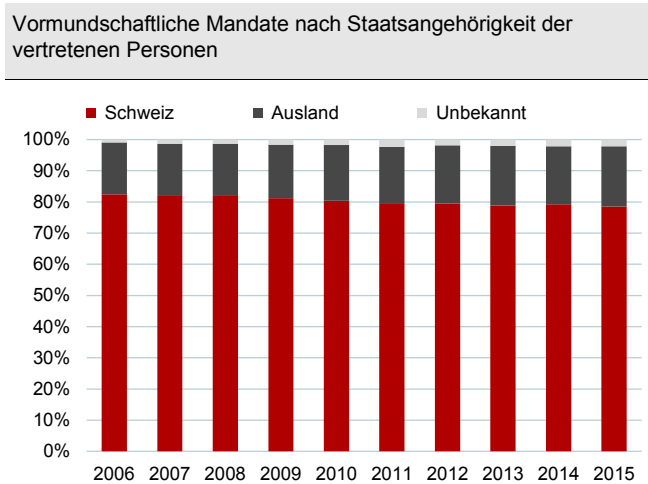


Abb. 19-4/T19-1; Quelle: ABES.

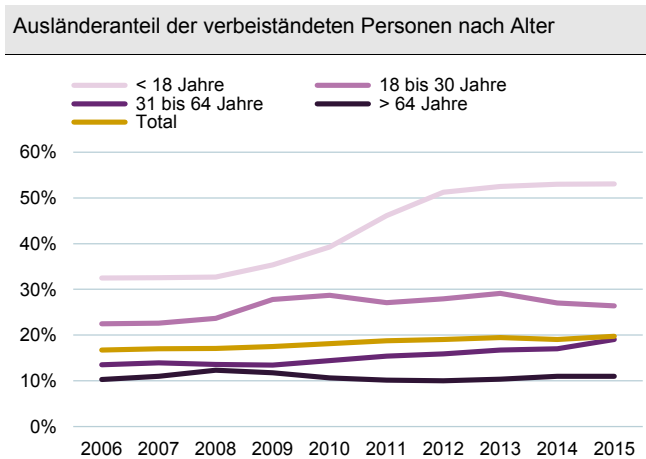


Abb. 19-5/T19-1; Quelle: ABES.

Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer: Unbegleitete, minderjährige Asylsuchende (UMA).

## 20 Tabellen

### T2-1 Kantonale Sozialleistungen - Personen/Fälle pro Leistung seit 2006

Personen/Fälle	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Alimentenbevorschussung	698	658	660	713	812	720	742	795	774	769
Arbeitslosenhilfe	82	31	18	16	19	31	41	37	32	32
Beihilfen zur AHV	5 128	4 262	4 216	4 252	4 389	4 567	4 706	4 857	5 013	5 154
Beihilfen zur IV	5 048	4 664	5 005	5 067	5 167	5 323	5 351	5 469	5 397	5 317
EL zur AHV	5 958	6 084	6 136	6 538	6 684	6 675	6 960	7 200	7 398	7 623
EL zur IV	6 539	6 289	6 811	6 921	6 955	7 075	7 197	7 306	7 169	7 073
Familienmietzinsbeiträge	212	194	194	562	866	1 152	1 392	1 696	1 861	1 974
Prämienverbilligung <sup>1</sup>	26 045	24 848	24 566	26 851	26 745	27 011	27 601	27 977	27 194	26 959
Stationäre Jugendhilfe	501	519	505	479	534	514	481	477	475	424
Stipendien	1 986	2 048	2 128	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097
Tagesbetreuung	1 890	2 102	2 308	2 515	2 686	2 840	3 057	3 177	3 307	3 483
Sozialhilfe	13 988	12 747	11 864	11 611	11 157	11 388	11 535	11 793	11 617	11 592

<sup>1</sup>Reine Prämienverbilligung: Exkl. Ergänzungsleistungen- und Sozialhilfebeziehende.

### T2-2 Kantonale Sozialleistungen - Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken seit 2006

Leistung	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Alimentenbevorschussung	3,40	3,30	3,24	3,19	3,80	4,02	4,16	4,24	4,14	3,46
Arbeitslosenhilfe	2,91	1,87	0,51	0,41	0,47	1,28	1,58	1,71	1,74	1,65
Beihilfen zur AHV	18,81	17,89	5,10	5,20	5,50	4,80	5,00	4,60	4,70	4,80
Beihilfen zur IV	11,12	10,48	6,30	6,20	6,20	5,30	5,40	4,90	4,80	4,70
EL zur AHV <sup>1</sup>	79,10	82,57	105,50	112,60	114,80	107,70	115,90	121,30	119,30	121,50
EL zur IV <sup>1</sup>	77,03	79,08	93,50	97,30	99,30	109,00	113,60	116,00	110,40	107,80
Familienmietzinsbeiträge	0,75	0,57	0,58	1,94	3,11	4,25	5,18	8,09	8,91	9,53
Prämienverbilligung <sup>1</sup>	95,52	101,79	97,32	102,48	107,13	115,74	126,17	116,15	141,89	153,43
Stationäre Jugendhilfe	42,10	44,00	45,00	47,50	48,80	48,20	48,20	47,20	49,40	46,80
Stipendien	11,27	11,60	11,85	11,60	11,75	11,70	11,61	11,41	11,91	12,04
Tagesbetreuung	20,20	22,07	23,73	25,39	27,79	29,30	32,00	33,10	34,90	36,30
Sozialhilfe	126,94	118,16	108,57	106,50	112,59	116,12	122,47	126,59	129,55	134,28
Total	489,15	493,38	501,20	520,31	541,24	557,41	591,27	595,29	621,64	636,29

<sup>1</sup>2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme und bei den Ergänzungsleistungen entsprechend zur Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

**T4-1 BISS - Haushalte nach bedarfsabhängiger Sozialleistung seit 2011<sup>1</sup>**

Leistung	2011		2012		2013		2014		2015		2016	
	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug
PV	2 308	11 318	2 563	11 290	2 284	11 677	2 429	11 528	2 434	11 202	...	...
TB	755	1 309	880	1 286	866	1 349	862	1 497	815	1 516	...	...
FAMI	1 142	23	1 472	25	1 682	35	1 826	39	1 896	94	...	...
ABV	274	75	517	246	500	285	477	292	478	295	...	...
JH	31	313	145	167	103	149	86	110	106	134	...	...
JUGA	5	9	9	9	6	13	6	9	5	10	...	...

<sup>1</sup>ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; JH = Jugendhilfe ; JUGA = Jugendanwaltschaftliche Unterbringung; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

**T4-2 BISS - Haushalte mit Prämienverbilligungen nach Leistungskombination 2015<sup>1</sup>**

PV	PV-FAMI	PV-AB	PV-TB	PV-TB-FAMI	PV-FAMI-AB	PV-EL	PV-FAMI-ABV	Übrige Kombinationen	Total
10 649	1 258	362	354	233	160	146	102	372	13 636

<sup>1</sup>AB = Ausbildungsbeiträge; ABV = Alimentenbevorschussung; EL = Ergänzungsleistungen; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

**T4-3 BISS - Haushalte mit Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen nach Leistungskombination 2015<sup>1</sup>**

TB	PV-TB	PV-TB-FAMI	TB-ABV	PV-TB-FAMI-ABV	PV-TB-ABV	TB-EL	Übrige Kombinationen	Total
1 467	354	233	74	47	39	38	79	2 331

<sup>1</sup>ABV = Alimentenbevorschussung; EL = Ergänzungsleistungen; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

**T4-4 BISS - Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Leistungskombination 2015<sup>1</sup>**

PV-FAMI	PV-TB-FAMI	PV-FAMI-AB	PV-FAMI-ABV	FAMI	Übrige Kombinationen	Total
1 258	233	146	102	51	200	1 990

<sup>1</sup>AB = Ausbildungsbeiträge; ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

**T4-5 BISS - Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Leistungskombination 2015<sup>1</sup>**

ABV	PV-FAMI-ABV	PV-ABV	TB-ABV	PV-TB-FAMI-ABV	PV-TB-ABV	EL-ABV	PV-ABV-AB	Übrige Kombinationen	Total
238	102	91	74	47	39	35	28	119	773

<sup>1</sup>AB = Ausbildungsbeiträge; ABV = Alimentenbevorschussung; EL = Ergänzungsleistungen; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

**T4-6 BISS - Haushalte mit Leistungen der Jugendhilfe nach Leistungskombination 2015<sup>1</sup>**

JH	JH-EL	ABV-JH	PV-JH	PV-FAMI-JH	ABV-EL-JH	Übrige Kombinationen	Total
103	26	19	18	12	10	52	240

<sup>1</sup>AB = Ausbildungsbeiträge; ABV = Alimentenbevorschussung; EL = Ergänzungsleistungen; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; JH = Jugendhilfe; PV = Prämienverbilligungen.

**T4-7 BISS - Haushalte mit staatsanwaltschaftlicher Unterbringung nach Leistungskombination 2015<sup>1</sup>**

JUGA	EL-JUGA	Übrige Kombinationen	Total
5	4	6	15

<sup>1</sup>JUGA = Jugendanwaltschaftliche Unterbringung; EL=Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

**T4-8 Mehrfachbezug - Leistungskombinationen nach verschiedenen soziodemografischen Faktoren 2015<sup>1</sup>**

Leistungskombination	Haushaltstyp			Staatsangehörigkeit			Anzahl Kinder			Alter jüngstes Kind in Jahren		
	Einelternfamilien	Zweielternfamilien	Total	Ausland	Gemischt	Schweiz	1 Kind	2 Kinder	>2 Kinder	≥6	7-17	18 u.m.
<b>Alle Haushaltstypen</b>												
PV-FAMI	306	1 114	1 420	712	289	419	437	609	374	694	630	96
PV-TB	115	250	365	146	83	136	188	142	35	303	62	–
PV-TB-FAMI	96	149	245	96	54	95	109	97	39	193	52	–
PV-ABV	116	7	123	39	<4	83	68	40	15	15	87	21
PV-FAMI-ABV	115	13	128	57	<4	68	54	63	11	11	102	15
TB-ABV	76	<4	79	50	<4	28	43	26	10	53	26	–
PV-TB-FAMI-ABV	48	4	52	22	<4	28	29	18	5	24	28	–
Übrige Kombinationen	127	41	168	67	16	85	78	49	41	65	76	27
Total	999	1 581	2 580	1 189	449	942	1 006	1 044	530	1 358	1 063	159
<b>Einelternfamilien</b>												
PV-FAMI	306	...	306	140	...	166	170	106	30	24	218	64
PV-TB	115	...	115	49	...	66	80	32	<4	80	35	–
PV-TB-FAMI	96	...	96	40	...	56	58	34	4	64	32	–
PV-ABV	116	...	116	36	...	80	66	38	12	11	85	20
PV-FAMI-ABV	115	...	115	49	...	66	51	56	8	6	95	14
TB-ABV	76	...	76	49	...	27	43	24	9	50	26	–
PV-TB-FAMI-ABV	48	...	48	21	...	27	29	17	<4	20	28	–
Übrige Kombinationen	127	...	127	51	...	76	69	35	23	37	67	23
Total	999	...	999	435	...	564	566	342	91	292	586	121
<b>Zweielternfamilien</b>												
PV-FAMI	...	1 114	1 114	572	289	253	267	503	344	670	412	32
PV-TB	...	250	250	97	83	70	108	110	32	223	27	–
PV-TB-FAMI	...	149	149	56	54	39	51	63	35	129	20	–
PV-ABV	...	7	7	<4	<4	<4	<4	<4	<4	4	<4	<4
PV-FAMI-ABV	...	13	13	8	<4	<4	<4	7	<4	5	7	<4
TB-ABV	...	<4	<4	<4	<4	<4	–	<4	<4	<4	–	–
PV-TB-FAMI-ABV	...	4	4	<4	<4	<4	–	<4	<4	4	–	–
Übrige Kombinationen	...	41	41	16	16	9	9	14	18	28	9	4
Total	...	1 581	1 581	754	449	378	440	702	439	1 066	477	38

<sup>1</sup>ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

**T5-1 Alimentenbevorschussung seit 2006**

Merkmal	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle mit und ohne Sozialhilfe per Dezember<sup>1</sup></b>										
Ohne Sozialhilfe	293	280	279	318	438	404	532	598	423	425
Mit Sozialhilfe	405	378	381	395	374	316	210	200	351	344
Total	698	658	660	713	812	720	742	798	774	769
<b>Nettobevorschussung<sup>2</sup></b>										
	3 397 328	3 299 376	3 240 000	3 194 677	3 800 175	4 016 452	4 160 453	4 235 191	4 135 040	3 456 380
<b>Fälle nach Alter<sup>3</sup></b>										
0-5 Jahre	...	...	...	...	...	178,00	211	217	191	169
6-12 Jahre	...	...	...	...	...	469,00	655	662	632	633
13-17 Jahre	...	...	...	...	...	347,00	550	527	533	476
18 Jahre u.m.	...	...	...	...	...	31,00	62	62	65	117
Total	...	...	...	...	...	1 025,00	1 478	1 468	1 421	1 395

<sup>1</sup>Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf Alimentenbevorschussung. <sup>2</sup>Nettobevorschussung = alle Ausgaben (Bruttoausgaben) minus Einnahmen durch Inkasso. <sup>3</sup>Kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen: Kinder werden in dem Jahr, in dem sie mündig werden, doppelt gezählt, einmal als unmündig und einmal als mündig. Zudem werden Kinder in dem Jahr, in dem sie die bevorschussende Gemeinde wechseln, doppelt gezählt.

**T5-2 Alimentenbevorschussung - BISS seit 2011**

Merkmal	2011 <sup>1</sup>	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Haushalte nach Haushaltstyp</b>										
Ehepaare mit Kindern	31	41	44	44	44	...	...	...	...	...
Einelterfamilien	312	711	732	714	714	...	...	...	...	...
Konkubinatspaare mit Kindern	6	11	9	11	14	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Staatsangehörigkeit</b>										
Ausland	113	318	323	334	342	...	...	...	...	...
Gemischt	13	14	16	16	18	...	...	...	...	...
Schweiz	223	431	446	419	413	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Anzahl Kinder</b>										
1 Kind	201	386	405	397	377	...	...	...	...	...
2 Kinder	114	277	272	270	288	...	...	...	...	...
> 2 Kinder	34	100	108	102	107	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes</b>										
≤ 6 Jahre	97	238	224	200	205	...	...	...	...	...
7-17 Jahre	241	491	512	516	510	...	...	...	...	...
> 17 Jahre	11	34	49	53	57	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Einkommen</b>										
< 20 000 Fr.	41	37	34	34	38	...	...	...	...	...
20 000-39 999 Fr.	127	330	330	334	308	...	...	...	...	...
40 000-59 999 Fr.	140	349	372	345	363	...	...	...	...	...
60 000-79 999 Fr.	34	39	39	43	53	...	...	...	...	...
≥ 80 000Fr.	7	8	10	13	11	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Komponenten des ermittelten Einkommens<sup>2</sup></b>										
Unselbständiger Erwerb	278	362	360	375	379	...	...	...	...	...
Selbständiger Erwerb	9	18	17	19	17	...	...	...	...	...
Hypothetisches Einkommen	4	<4	<4	<4	1	...	...	...	...	...
AHV-/IV-Renten	64	59	63	63	70	...	...	...	...	...
Andere Renten und Pensionen	18	19	24	22	19	...	...	...	...	...
Erwerbsausfallentschädigungen	29	35	43	41	40	...	...	...	...	...
Unterhaltsbeiträge	32	48	45	38	40	...	...	...	...	...
Anrechenbarer Vermögensertrag	8	15	10	9	9	...	...	...	...	...
Übrige Einkommen	97	455	490	471	467	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Vermögen</b>										
0-9 999 Fr.	302	686	704	689	693	...	...	...	...	...
10 000-19 999 Fr.	19	23	31	34	40	...	...	...	...	...
20 000-39 999 Fr.	14	26	24	26	21	...	...	...	...	...
≥ 40 000 Fr.	14	28	26	20	19	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr</b>										
< 2 000 Fr.	10	13	16	19	20	...	...	...	...	...
2 000-3 999 Fr.	45	83	100	102	103	...	...	...	...	...
4 000-5 999 Fr.	58	137	136	136	136	...	...	...	...	...
6 000-7 999 Fr.	99	215	227	228	232	...	...	...	...	...
8 000-9 999 Fr.	50	112	106	103	95	...	...	...	...	...
≥ 10 000 Fr.	87	203	200	181	187	...	...	...	...	...

<sup>1</sup>Seit dem Jahr 2012 werden auch Haushalte mit Sozialhilfe erfasst. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2011 lassen sich deshalb nicht mit späteren vergleichen. <sup>2</sup>Mehrfachnennungen möglich. Vgl. S. 17 für die Definitionen der jeweiligen Einkommensquellen.

**T5-3 Alimenteninkasso seit 2006**

Merkmal	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Inkassofälle</b>										
Anzahl Inkassofälle	1 918	1 999	2 014	2 435	2 572	2 638	2 301	1 485	1 363	1 362
<b>Bevorschusste Fälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken</b>										
ausstehend	...	...	...	...	...	...	4,2	4,2	4,1	3,5
eingetrieben	...	...	...	...	...	...	2,1	2,3	2,3	2,8
Total	...	...	...	...	...	...	6,3	6,6	6,5	6,3
<b>Vermittlungsfälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken<sup>1</sup></b>										
ausstehend	...	...	...	...	...	...	3,20	3,0	3,6	3,8
eingetrieben	...	...	...	...	...	...	1,80	1,9	2,2	2,3
Total	...	...	...	...	...	...	5,00	4,9	5,8	6,1
<b>Personen in Vermittlungsfällen per Dezember</b>										
Unterhaltspflichtige	...	...	...	...	...	1 430	1 646	1 229	1 428	1 296
Kinder	...	...	...	...	...	1 208	1 443	1 154	1 371	1 319
Junge Erwachsene	...	...	...	...	...	112	139	112	154	118
Ehegatten	...	...	...	...	...	612	664	423	470	407
Total	...	...	...	...	...	1 932	2 246	1 689	1 995	1 844

<sup>1</sup>Die Alimentenhilfe führt für die Vermittlungsfälle das Inkasso durch, zahlt ihnen aber keine Bevorschussung aus. Neue Auswertung mit rückwirkender Revision der Zahlen für 2012 und 2013.

**T6-1 Arbeitslosenhilfe - Massnahmen und Ausgaben seit 2006**

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Massnahmen</b>										
Beschäftigungsmassnahmen	73	28	17	16	15	25	33	28	27	28
Bildungsmassnahmen	9	3	1	–	4	6	8	9	5	4
Total	82	31	18	16	19	31	41	37	32	32
<b>Ausgaben in Mio. Franken</b>										
Beschäftigungsmassnahmen	2,83	1,81	0,50	0,40	0,42	0,95	1,31	1,63	1,68	1,60
Bildungsmassnahmen	0,08	0,06	0,01	–	0,05	0,32	0,18	0,08	0,06	0,05
Total	2,91	1,87	0,51	0,40	0,47	1,28	1,58	1,71	1,74	1,65

**T7-1 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende und Ausgaben für Stipendien seit 2006**

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Bezügerinnen und Bezüger nach Ausbildungskategorie</b>										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	509	520	564	552	551	536	497	538	534	510
Berufliche Grundbildung1	677	727	775	774	863	893	801	717	761	792
Tertiärstufe2	789	777	765	780	765	780	737	713	754	779
Übrige weiterführende Ausbildungen	11	24	24	17	18	11	7	15	14	16
Total	1 986	2 048	2 128	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097
<b>Bezügerinnen und Bezüger nach Geschlecht</b>										
Weiblich	965	983	1 052	1 064	1 127	1 179	1 100	1 051	1 067	1 093
Männlich	1 021	1 065	1 076	1 059	1 070	1 041	942	932	996	1 004
Total	1 986	2 048	2 128	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097
<b>Ausgaben für Stipendien nach Ausbildungskategorie in Tausend Franken4</b>										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	1 781	1 770	1 883	1 854	1 866	1 773	1 834	2 213	2 305	2 121
Berufliche Grundbildung1	3 255	3 600	3 689	3 433	3 765	4 087	3 777	3 658	3 753	4 138
Tertiärstufe2	6 125	6 053	6 125	6 194	5 999	5 708	5 922	5 374	5 696	5 604
Übrige weiterführende Ausbildungen	109	172	154	121	118	107	73	162	159	174
Total3	11 270	11 595	11 852	11 602	11 747	11 677	11 608	11 407	11 913	12 037

<sup>1</sup>Die berufliche Grundbildung umfasst: Vollzeit-Berufsfachschulen, duale berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten und nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten. <sup>2</sup>Die Tertiärstufe umfasst: Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung. <sup>3</sup>Rundungsbedingte Abweichungen entsprechen den vom Amt für Ausbildungsbeiträge publizierten Werten. <sup>4</sup>Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

**T7-2 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende nach Staatsangehörigkeit und Alter seit 2010**

Alter	2010		2011		2012		2013		2014		2015	
	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland
15-19 Jahre	616	315	676	260	575	240	555	266	551	294	564	285
20-24 Jahre	469	258	527	239	565	183	504	197	511	223	538	241
25-29 Jahre	248	76	228	67	214	72	213	71	232	78	217	73
30-39 Jahre	134	55	128	67	118	47	91	58	83	66	79	68
>39 Jahre	18	8	16	12	13	15	16	12	18	7	16	16
Total	1 485	712	1 575	645	1 485	557	1 379	604	1 395	668	1 414	683

**T7-3 Ausbildungsbeiträge - Darlehen seit 2006**

Merkmal	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl ausbezahlte Darlehen	24	25	23	22	33	28	28	24	14	19
Ausbezahlte Darlehen in Tausend Franken	173	184	188	183	274	218	165	185	112	163



**T8-1 Behindertenhilfe - Kantonsbeiträge und Kostenübernahmegarantien seit 2010<sup>1</sup>**

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Kantonsbeiträge nach Bereich in Mio. Franken<sup>2</sup></b>										
Stationäres Wohnen	43,9	47,0	51,1	50,9	47,0	41,6	...	...	...	...
Werkstätten	18,0	18,1	18,9	19,4	19,6	20,0	...	...	...	...
Tagesstätten	8,8	8,2	9,8	10,1	13,2	18,8	...	...	...	...
Total	70,7	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	...	...	...	...
<b>Kantonsbeiträge an inner- und ausserkantonale Institutionen</b>										
Innerkantonal	56,5	56,6	57,5	57,9	58,1	57,8	...	...	...	...
Ausserkantonale	14,2	16,8	22,3	22,5	21,7	22,5	...	...	...	...
Total	70,7	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	...	...	...	...
<b>Kostenübernahmegarantien für Personen in Institutionen und in ambulanter Wohnbegleitung</b>										
Ambulante Wohnbegleitung	619	605	671	729	728	707	...	...	...	...
Institutionen	2 778	2 831	3 011	2 813	3 099	3 158	...	...	...	...
Total	3 397	3 436	3 682	3 542	3 827	3 865	...	...	...	...
<b>Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in Institutionen</b>										
< 50 Jahre	1 843	1 854	1 976	1 764	1 836	1 842	...	...	...	...
50-65 Jahre	854	894	933	926	1 116	1 167	...	...	...	...
> 65 Jahre	75	82	83	93	147	149	...	...	...	...
Unbekanntes Alter	6	1	19	30	-	-	...	...	...	...
Total	2 778	2 831	3 011	2 813	3 099	3 158	...	...	...	...
<b>Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in ambulanter Wohnbegleitung</b>										
< 50 Jahre	427	376	421	435	400	381	...	...	...	...
50-65 Jahre	176	220	232	266	291	286	...	...	...	...
> 65 Jahre	16	9	15	24	37	40	...	...	...	...
Unbekanntes Alter	-	-	3	4	-	-	...	...	...	...
Total	619	605	671	729	728	707	...	...	...	...

<sup>1</sup>Differenzen zu den Zahlen der Kostenübernahmegarantien in früheren Berichten entstehen durch Anpassungen ebendieser Zahlen aufgrund rückwirkend ausgesprochener IV-Renten sowie geänderten Leistungsvereinbarungen in den Jahren 2011 und 2013. Ausserdem wurde auf den Bericht 2013 hin die Auswertungsmethodik standardisiert, was ebenfalls zu Differenzen bei den Vorjahren führt. <sup>2</sup>Beim stationären Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge ca. 40-65% und bei den Tagesstätten ca. 40-100% der Gesamtkosten. Aufgrund von Rundungen kann es zu Differenzen zwischen dem Total und der Summe der Einzelwerte kommen.

**T8-2 Behindertenhilfe - Personen nach Institutionen, ambulanter Wohnbegleitung und Geschlecht seit 2012**

Betreuungsform	2012		2013		2014		2015		2016		2017	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Ambulante Wohnbegleitung	112	65	270	174	328	214	432	275	...	...	...	...
Institutionen	1 019	848	1 077	840	1 185	956	1 790	1 368	...	...	...	...
Total	1 131	913	1 347	1 014	1 347	1 014	2 222	1 643	...	...	...	...

**T9-1 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Fälle, Bezügerinnen und Bezüger sowie ausbez. Leistungen seit 2006<sup>1</sup>**

Merkmal	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle mit Ergänzungsleistungen und Beihilfen</b>										
EL zur IV	4 815	4 759	5 067	5 188	5 241	5 283	5 418	5 475	5 382	5 365
Beihilfe zur IV	3 632	3 334	3 520	3 593	3 716	3 749	3 810	3 864	3 834	3 803
EL zur AHV	5 313	5 421	5 488	5 866	5 872	5 946	6 190	6 388	6 579	6 733
Beihilfe zur AHV	4 518	3 621	3 603	3 695	3 800	3 900	4 018	4 153	4 262	4 359
<b>Bezügerinnen und Bezüger von AHV/IV sowie Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV</b>										
IV-Rentner	15 007	14 708	14 198	13 702	13 369	13 052	12 460	11 965	11 490	...
Personen mit EL zur IV	6 539	6 289	6 811	6 921	6 955	7 075	7 197	7 306	7 169	7 169
Personen mit Beihilfe zur IV	5 048	4 664	5 005	5 067	5 167	5 323	5 351	5 469	5 397	5 317
AHV-Rentner	42 037	42 043	42 255	42 111	41 992	41 778	41 690	41 695	41 776	...
Personen mit EL zur AHV	5 958	6 084	6 136	6 538	6 684	6 675	6 960	7 200	7 398	7 623
Personen mit Beihilfe zur AHV	5 128	4 262	4 216	4 252	4 389	4 567	4 706	4 857	5 013	5 154
<b>Ausbezahlte Ergänzungsleistungen und Beihilfen in Mio. Franken<sup>2</sup></b>										
EL zur IV	77,0	79,1	93,5	97,3	99,3	109,0	113,6	116,0	110,4	107,8
Beihilfe zur IV	11,1	10,5	6,3	6,2	6,2	5,3	5,4	4,9	4,8	4,7
EL zur AHV	79,1	82,6	105,5	112,6	114,8	107,7	115,9	121,3	119,3	121,5
Beihilfe zur AHV	18,8	17,9	5,1	5,2	5,5	4,8	5,0	4,6	4,7	4,8

<sup>1</sup>Im Jahr 2008 wurden im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich die Leistungen der Ergänzungsleistungen nach oben geöffnet, deshalb konnte die Pflegebeihilfe im Heim abgeschafft werden. Dies erklärt den Rückgang der Fallzahlen sowie der ausbezahlten Leistungen bei den Beihilfen zur AHV. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen. <sup>2</sup>2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

**T9-2 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Bezügerinnen und Bezüger nach Alter und Leistungsart seit 2011**

Jahr	AHV						IV					
	0-17	18-39	40-64	65-79	>79	Total	0-17	18-39	40-64	65-79	>79	Total
2011	114	77	575	3 429	2 646	6 841	1 009	1 556	4 616	38	3	7 222
2012	102	84	615	3 540	2 633	6 974	985	1 639	4 651	48	3	7 326
2013	30	33	505	3 673	2 583	6 824	1 042	1 649	4 826	127	8	7 652
2014	35	35	541	3 818	2 625	7 054	985	1 608	4 842	147	9	7 591

**T9-3 EL und Beihilfen - Beziehende nach Leistungsart, Leistungstyp und Staatsangehörigkeit seit 2011**

Jahr	EL zur AHV		EL+Beihilfe zur AHV		Beihilfe zur AHV		EL zur IV		EL+Beihilfe zur IV		Beihilfe zur IV	
	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz
2011	256	2 076	1 203	3 056	57	193	532	1 369	2 301	2 875	66	79
2012	251	2 052	1 315	3 250	10	96	518	1 400	2 354	2 975	40	39
2013	241	2 021	1 229	3 285	7	41	411	1 477	2 177	3 550	9	28
2014	261	2 053	1 293	3 389	10	48	392	1 464	2 076	3 618	9	32
2015	281	2 118	1 364	3 449	7	49	407	1 450	1 980	3 700	10	25

**T9-4 EL und Beihilfen - Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungsart, Leistungstyp und Geschlecht seit 2011**

Jahr	EL zur AHV		EL+Beihilfen zur AHV		Beihilfen zur AHV		EL zur IV		EL+Beihilfen zur IV		Beihilfen zur IV	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2011	618	1 714	1 414	2 845	83	167	1 002	899	2 699	2 477	67	78
2012	645	1 658	1 524	3 041	28	78	992	926	2 791	2 538	32	47
2013	635	1 627	1 600	2 914	8	40	991	897	2 898	2 829	16	21
2014	672	1 642	1 720	2 962	16	42	974	882	2 862	2 832	19	22
2015	734	1 665	1 786	3 027	18	38	969	888	2 852	2 828	17	18

**T10-1 Familienmietzinsbeiträge nach MBG - Mietverhältnisse und Ausgaben seit 2006**

Merkmal	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl Mietverhältnisse	212	194	194	562	866	1 152	1 392	1 696	1 861	1 974
Gesamtausgaben	523 428	488 298	521 084	1 936 979	3 114 546	4 254 039	5 180 983	8 086 220	8 914 139	9 525 625

**T10-2 Familienmietzinsbeiträge - BISS seit 2011**

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Haushalte nach Haushaltstyp</b>										
Ehepaare mit Kindern	751	964	1 100	1 181	1 272	...	...	...	...	...
Eineltermfamilien	388	492	558	619	631	...	...	...	...	...
Konkubinatspaare mit Kindern	26	41	59	65	87	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Staatsangehörigkeit</b>										
Ausland	564	740	817	901	943	...	...	...	...	...
Gemischt	197	252	305	331	377	...	...	...	...	...
Schweiz	404	505	595	633	670	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Anzahl Kinder</b>										
1 Kind	383	508	587	633	678	...	...	...	...	...
2 Kinder	525	641	740	785	844	...	...	...	...	...
> 2 Kinder	257	348	390	447	468	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes</b>										
≤ 6 Jahre	674	771	880	896	971	...	...	...	...	...
7-17 Jahre	451	629	732	855	888	...	...	...	...	...
> 17 Jahre	40	97	105	114	131	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Einkommen</b>										
< 20 000 Fr.	46	35	35	44	40	...	...	...	...	...
20 000-39 999 Fr.	206	265	290	288	299	...	...	...	...	...
40 000-59 999 Fr.	588	719	779	842	895	...	...	...	...	...
60 000-79 999 Fr.	297	435	551	629	689	...	...	...	...	...
≥ 80 000Fr.	28	43	62	62	67	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Komponenten des ermittelten Einkommens<sup>1</sup></b>										
Unselbständiger Erwerb	1 018	1 310	1 526	1 662	1 746	...	...	...	...	...
Selbständiger Erwerb	76	109	111	133	140	...	...	...	...	...
Hypothetisches Einkommen	23	19	25	27	24	...	...	...	...	...
AHV-/IV-Renten	52	65	68	82	96	...	...	...	...	...
Andere Renten und Pensionen	37	43	51	55	63	...	...	...	...	...
Erwerbsausfallentschädigungen	229	291	308	331	338	...	...	...	...	...
Unterhaltsbeiträge	201	243	268	302	307	...	...	...	...	...
Anrechenbarer Vermögensertrag	31	38	30	29	42	...	...	...	...	...
Übrige Einkommen	328	457	493	576	639	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Vermögen</b>										
0 Fr.	993	1 260	1 411	1 534	1 597	...	...	...	...	...
1-19 999 Fr.	69	88	130	139	151	...	...	...	...	...
20 000-39 999 Fr.	54	67	85	92	117	...	...	...	...	...
≥ 40 000 Fr.	49	82	91	100	125	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr</b>										
< 2 000 Fr.	265	152	240	297	324	...	...	...	...	...
2 000-3 999 Fr.	397	469	507	533	591	...	...	...	...	...
4 000-5 999 Fr.	302	404	463	503	513	...	...	...	...	...
6 000-7 999 Fr.	136	267	305	320	311	...	...	...	...	...
8 000-9 999 Fr.	65	135	136	140	169	...	...	...	...	...
≥ 10 000 Fr.	-	70	66	72	82	...	...	...	...	...

<sup>1</sup>Mehrfachnennungen möglich. Vgl. S. 17 für die Definitionen der jeweiligen Einkommensquellen.

**T11-1 Kinder- und Jugenddienst seit 2009**

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Meldungen erfolgt durch</b>										
Kind	40	51	43	29	12	35	29	...	...	...
Eltern und näheres Umfeld	565	479	483	565	481	378	333	...	...	...
Behörden oder Polizei	247	247	213	200	355	430	418	...	...	...
Schule, Soziale Institutionen	372	389	362	406	274	277	237	...	...	...
Total	1 224	1 166	1 101	1 200	1 122	1 120	1 017	...	...	...
<b>Aufnahmegründe<sup>1</sup></b>										
Fehlende rechtliche Vertretung Minderjähriger	27	15	13	23	28	28	69	...	...	...
Psychische Gewalt und Vernachlässigung	32	42	48	42	59	59	85	...	...	...
Körperliche Gewalt an Minderjährigen	35	45	52	40	46	44	72	...	...	...
Krankheit oder Behinderung des Kindes	89	58	70	78	68	66	92	...	...	...
Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern	66	53	73	67	82	118	122	...	...	...
Probleme mit dem Besuchsrecht	98	97	91	87	123	126	126	...	...	...
Familiäre Konflikte	85	83	92	69	96	104	115	...	...	...
Integrationsprobleme	176	189	168	159	152	221	229	...	...	...
Erziehungsprobleme	197	158	171	157	191	246	219	...	...	...
Andere Gründe	61	66	52	56	36	49	72	...	...	...
Total	866	806	830	778	881	1 061	1 201	...	...	...
<b>Behandelte Klientinnen und Klienten nach Geschlecht</b>										
Männlich	1 315	1 388	1 372	1 315	1 236	1 237	1 265	...	...	...
Weiblich	1 063	1 108	1 085	1 075	987	1 008	1 060	...	...	...
Unbekannt	1	-	1	6	10	-	-	...	...	...
Total	2 379	2 496	2 458	2 396	2 233	2 245	2 325	...	...	...
<b>Behandelte Klientinnen und Klienten nach Alter</b>										
0-7 Jahre	565	499	508	510	498	547	589	...	...	...
8-16 Jahre	1 302	1 259	1 210	1 236	1 155	1 154	1 201	...	...	...
17-18 Jahre	323	369	385	360	441	421	414	...	...	...
18 Jahre u.m.	189	369	355	290	139	123	121	...	...	...
Total	2 379	2 496	2 458	2 396	2 233	2 245	2 325	...	...	...

<sup>1</sup>Mehrfachnennungen möglich.**T11-2 Ausserfamiliäre Unterbringung seit 2006<sup>1</sup>**

Merkmal	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Platzierte Kinder und Jugendliche</b>										
Per 31. Dezember	501	519	505	479	534	514	481	477	475	424
Im Verlaufe eines Jahres	872	842	895	893	875	867	807	786	762	736
Finanzierte Belegungstage	195 667	198 362	202 729	194 028	196 219	191 522	181 363	169 999	167 950	156 895
<b>Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Alter<sup>2</sup></b>										
0-2 Jahre	26	14	12	14	12	21	18	18	20	10
3-6 Jahre	46	46	40	31	41	45	41	43	47	53
7-12 Jahre	114	135	132	124	139	134	127	130	139	114
13-17 Jahre	251	264	256	244	262	241	230	235	216	198
18 Jahre u.m.	64	60	65	66	67	69	65	51	53	49
Total	501	519	505	479	521	510	481	477	475	424
<b>Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Geschlecht<sup>2</sup></b>										
Männlich	286	301	285	277	296	286	259	271	240	223
Weiblich	215	218	220	202	225	224	222	206	235	201
Total	501	519	505	479	521	510	481	477	475	424
<b>Bruttokosten in Mio. Franken nach Unterbringungsart<sup>3</sup></b>										
Familienplatzierungen	3,4	3,3	3,4	3,9	4,1	3,9	3,7	3,8	3,4	3,0
Baselstädtische Institutionen	21,3	23,1	23,8	25,7	24,5	22,4	22,8	23,1	25,4	26,1
Ausserkantonale Institutionen	17,4	17,6	17,8	17,9	20,2	18,2	18,7	17,4	17,7	15,2
Jugendstrafrechtliche Massnahmen	...	...	...	...	...	3,7	3,0	2,9	2,9	2,5
Total	42,1	44,0	45,0	47,5	48,8	48,2	48,2	47,2	49,4	46,8

<sup>1</sup>Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen. <sup>2</sup>Die Werte 2006 bis 2007 wurden seitens des Datenlieferanten nachträglich korrigiert. <sup>3</sup>Ab 2011 inkl. Jugendstrafrechtliche Massnahmen.

**T12-1 Notschlafstelle - Übernachtungen und Auslastung nach Geschlecht seit 2010**

Jahr	2010		2011		2012		2013		2014		2015	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<b>Übernachtungen</b>												
Januar	1 277	154	1 121	117	1 085	184	1 022	249	1 402	250	1 232	316
Februar	1 569	201	1 174	112	1 246	298	1 199	220	1 446	195	1 137	282
März	1 679	206	1 221	133	1 220	297	1 308	232	1 292	353	1 454	335
April	1 587	168	1 037	149	1 117	198	1 320	219	1 311	277	1 350	373
Mai	1 423	189	1 127	136	1 135	286	1 337	328	1 373	293	1 264	330
Juni	1 415	160	982	128	1 026	281	1 190	302	1 367	252	1 310	335
Juli	1 323	124	982	129	1 013	243	1 277	228	1 477	289	1 215	310
August	1 239	139	1 013	136	1 061	274	1 209	235	1 612	334	1 214	308
September	1 214	101	1 061	131	866	223	1 526	193	1 535	277	1 341	306
Oktober	1 199	176	1 148	230	1 056	247	1 543	195	1 522	258	1 209	278
November	1 147	186	1 018	293	983	268	1 320	184	1 336	210	1 159	214
Dezember	1 067	124	1 136	201	1 060	257	1 304	273	1 450	254	1 169	216
Total	16 139	1 928	13 020	1 895	12 868	3 056	15 555	2 858	17 123	3 242	15 054	3 603
<b>Auslastung in %</b>												
Januar	65,4	41,4	57,4	31,5	55,6	49,5	52,3	66,9	71,8	67,2	63,1	84,9
Februar	88,9	59,8	66,6	33,3	68,2	85,6	68,0	65,5	82,0	58,0	64,5	83,9
März	86,0	55,4	62,5	35,8	62,5	79,8	67,0	62,4	66,2	94,9	74,4	90,1
April	84,0	46,7	54,9	41,4	59,1	55,0	69,8	60,8	69,4	76,9	71,4	103,6
Mai	72,9	50,8	57,7	36,6	58,1	76,9	68,5	88,2	70,3	78,8	64,7	88,7
Juni	74,9	44,4	52,0	35,6	54,3	78,1	63,0	83,9	72,3	70,0	69,3	93,1
Juli	67,7	33,3	50,3	34,7	51,9	65,3	65,4	61,3	75,6	77,7	62,2	83,3
August	63,4	37,4	51,9	36,6	54,3	73,7	61,9	63,2	82,5	89,8	62,2	82,8
September	64,2	28,1	56,1	36,4	45,8	61,9	80,7	53,6	81,2	76,9	71,0	85,0
Oktober	61,4	47,3	58,8	61,8	54,1	66,4	79,0	52,4	77,9	69,4	61,9	74,7
November	60,7	51,7	53,9	81,4	52,0	74,4	69,8	51,1	70,7	58,3	61,3	59,4
Dezember	54,6	33,3	58,2	54,0	54,3	69,1	66,8	73,4	74,2	68,3	59,9	58,1
Total	70,2	44,0	56,6	43,3	56,0	69,6	67,7	65,2	73,9	74,5	65,5	82,3
<b>Übernachtende Personen nach Anzahl Nächten</b>												
1-7 Nächte	149	36	152	43	251	42	197	36	179	42	189	227
8-14 Nächte	24	4	19	5	19	5	35	5	41	8	18	26
15-30 Nächte	27	5	31	8	37	5	41	7	56	3	40	49
31-60 Nächte	28	4	34	5	22	10	24	3	25	7	26	32
61-150 Nächte	34	2	45	6	26	7	38	12	37	8	35	41
>150 Nächte	40	5	23	3	31	6	35	5	40	8	34	42
Total	302	56	304	70	386	75	370	68	378	76	342	417

**T12-2 Notschlafstelle - Übernachtende Personen nach Alter und Finanzergebnis seit 2009**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Übernachtende Personen nach Alter</b>										
18 bis 25 Jahre	68	62	59	79	54	56	46	...	...	...
26 bis 30 Jahre	50	43	57	55	48	50	44	...	...	...
31 bis 40 Jahre	85	96	101	138	126	98	105	...	...	...
41 bis 50 Jahre	85	84	84	97	111	147	119	...	...	...
51 bis 60 Jahre	47	51	56	70	61	64	63	...	...	...
61 bis 70 Jahre	18	21	16	23	31	32	31	...	...	...
>70 Jahre	2	1	1	2	7	7	9	...	...	...
Total	355	358	374	464	438	454	417	...	...	...
<b>Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle</b>										
Aufwand	856 323	939 273	896 282	1 084 762	1 055 035	861 065	897 613	...	...	...
Ertrag	138 471	179 190	126 603	133 215	124 834	140 844	171 016	...	...	...
Nettoaufwand	717 852	760 083	769 679	951 547	930 201	720 221	726 597	...	...	...

**T13-1 Notwohnungen - Wohnungsbestand per 31. Dezember seit 2010**

Zimmerzahl	2010			2011			2012			2013			2014			2015		
	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %
1 Zimmer	1	-	100,0	1	-	100,0	1	-	100,0	-	-	-	-	-	-	12	-	100,0
2 Zimmer	11	-	100,0	11	1	90,9	12	-	100,0	12	-	100,0	12	1	91,7	35	5	85,7
3 Zimmer	49	12	75,5	49	3	93,9	46	3	93,5	45	-	100,0	45	1	97,8	49	5	89,8
4 Zimmer	44	12	72,7	43	6	86,0	42	3	92,9	41	3	92,7	45	1	97,8	45	1	97,8
Total	105	24	77,1	104	10	90,4	101	6	94,1	98	3	96,9	102	3	97,1	141	11	92,2

**T13-2 Notwohnungen - Mietdauer und Finanzergebnis seit 2009**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Mietdauer von Notwohnungen</b>										
Weniger als ein Jahr	16	35	33	33	28	20	74	...	...	...
1-3 Jahre	11	17	38	44	43	48	31	...	...	...
4-6 Jahre	17	10	6	6	9	17	14	...	...	...
7-10 Jahre	6	6	5	4	6	4	4	...	...	...
>10 Jahre	13	13	12	8	9	10	7	...	...	...
Total	63	81	94	95	95	99	130	...	...	...
<b>Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle</b>										
Aufwand	3 589 724	2 802 204	2 575 987	2 416 917	2 428 819	2 280 776	3 024 248	...	...	...
Ertrag	964 108	995 543	1 402 088	1 571 888	1 706 162	1 693 513	2 073 838	...	...	...
Nettoaufwand	2 625 616	1 806 661	1 173 899	845 029	722 657	587 263	950 410	...	...	...

**T14-1 Prämienverbilligungen - Bezügerinnen und Bezüger und Bruttokosten seit 2006**

Bezügerinnen und Bezüger, Kosten	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Bezügerinnen und Bezüger per Ende Jahr</b>										
Bezügerinnen und Bezüger mit reiner PV1	26 045	24 848	24 566	26 851	26 745	27 011	27 601	27 977	27 194	26 959
PV-Beziehende mit Ergänzungsleistungen	12 144	12 933	13 254	13 510	13 583	13 939	14 267	14 506	14 567	14 696
PV-Beziehende mit Sozialhilfe <sup>2</sup>	13 988	12 747	11 864	11 554	11 157	11 391	11 535	11 811	8 541	8 978
Total	52 177	50 528	49 684	51 915	51 485	52 341	53 403	54 294	50 302	50 633
<b>Bruttokosten in Mio. Franken<sup>3</sup></b>										
PV inkl. Beziehende von Ergänzungsleistungen	95,5	101,8	97,3	102,5	107,1	115,7	126,2	116,2	141,9	153,4
PV durch die Sozialhilfe	27,2	25,1	23,6	24,3	25,1	27,6	29,3	30,2	30,1	32,0
Total	122,8	126,9	120,9	126,8	132,2	143,4	155,4	146,4	172,0	185,4

<sup>1</sup>Bezügerinnen und Bezüger mit reinen Prämienverbilligungen erhalten weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe sondern ausschliesslich Prämienverbilligungen. <sup>2Bis</sup> 2013 handelte es sich bei den PV-Beziehenden mit SH um kumulierte Jahreszahlen. Dies erklärt den Rückgang im 2014, da es sich neu um Zahlen per Stichtag 31.12. handelt. <sup>3D</sup> Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den Zahlen «PV inkl. Beziehenden von Ergänzungsleistungen» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind. Systemwechsel bei der Abgeltung der Krankenkassen für uneinbringliche Prämien, der im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben führte. 2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Zunahme der Kosten bei der Prämienverbilligung steht eine entsprechende Abnahme bei den Ergänzungsleistungen gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

**T14-2 Prämienverbilligungen - BISS seit 2011**

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Haushalte nach Haushaltstyp</b>										
Ehepaare mit Kindern	3 135	3 142	3 097	2 997	2 845	...	...	...	...	...
Ehepaare ohne Kinder	1 548	1 517	1 549	1 442	1 388	...	...	...	...	...
Einelfamilien	1 759	1 773	1 729	1 781	1 706	...	...	...	...	...
Einzelpersonen	6 952	7 161	7 323	7 449	7 414	...	...	...	...	...
Konkubinatspaare mit Kindern	201	217	219	240	236	...	...	...	...	...
Konkubinatspaare ohne Kinder	31	43	44	48	47	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Staatsangehörigkeit</b>										
Ausland	4 631	4 755	4 803	4 889	4 862	...	...	...	...	...
Gemischt	1 116	1 141	1 131	1 093	1 068	...	...	...	...	...
Schweiz	7 879	7 957	8 027	7 975	7 706	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Anzahl Kinder</b>										
keine Kinder	8 531	8 721	8 916	8 939	8 849	...	...	...	...	...
1 Kind	2 219	2 269	2 238	2 257	2 199	...	...	...	...	...
2 Kinder	2 079	2 054	1 997	1 949	1 833	...	...	...	...	...
> 2 Kinder	797	809	810	812	755	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes</b>										
≤ 6 Jahre	2 401	2 199	2 097	2 070	1 996	...	...	...	...	...
7-17 Jahre	2 160	2 189	2 210	2 195	2 052	...	...	...	...	...
> 17 Jahre	534	744	738	753	739	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Einkommen</b>										
< 20 000 Fr.	1 724	1 627	1 631	1 722	1 681	...	...	...	...	...
20 000-39 999 Fr.	5 220	5 518	5 530	5 431	5 338	...	...	...	...	...
40 000-59 999 Fr.	3 651	3 740	3 754	3 868	3 812	...	...	...	...	...
60 000-79 999 Fr.	2 373	2 358	2 398	2 368	2 299	...	...	...	...	...
≥ 80 000Fr.	658	610	648	568	506	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Komponenten des ermittelten Einkommens<sup>1</sup></b>										
Unselbständiger Erwerb	9 129	9 391	9 436	9 481	9 270	...	...	...	...	...
Selbständiger Erwerb	3 117	1 285	1 337	1 322	1 290	...	...	...	...	...
Hypothetisches Einkommen	2 364	1 339	1 382	1 390	1 347	...	...	...	...	...
AHV-/IV-Renten	1 757	2 980	2 986	2 907	2 777	...	...	...	...	...
Andere Renten und Pensionen	1 250	2 312	2 353	2 256	2 136	...	...	...	...	...
Erwerbsausfallentschädigungen	1 250	1 730	1 642	1 603	1 575	...	...	...	...	...
Unterhaltsbeiträge	1 215	1 024	970	961	931	...	...	...	...	...
Anrechenbarer Vermögensertrag	1 073	1 119	1 049	889	803	...	...	...	...	...
Übrige Einkommen	1 898	2 203	2 296	2 577	2 689	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Vermögen</b>										
0-9 999 Fr.	9 815	9 331	9 308	9 428	9 252	...	...	...	...	...
10 000-19 999 Fr.	1 059	1 128	1 181	1 180	1 119	...	...	...	...	...
20 000-39 999 Fr.	1 041	1 219	1 241	1 190	1 198	...	...	...	...	...
≥ 40 000 Fr.	1 711	2 175	2 231	2 159	2 067	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr</b>										
< 2 000 Fr.	4 888	4 245	4 380	4 430	4 351	...	...	...	...	...
2 000-3 999 Fr.	5 558	5 980	5 975	4 432	4 646	...	...	...	...	...
4 000-5 999 Fr.	1 390	1 421	1 425	2 857	2 556	...	...	...	...	...
6 000-7 999 Fr.	878	1 081	1 122	998	974	...	...	...	...	...
8 000-9 999 Fr.	693	627	563	728	698	...	...	...	...	...
≥ 10 000 Fr.	219	499	496	512	411	...	...	...	...	...

<sup>1</sup>Mehrfachnennungen möglich. Vgl. S. 17 für die Definitionen der jeweiligen Einkommensquellen.

**T14-3 Übernahme Schuldscheine Krankenkassen seit 2013**

Jahr	Forderungen der Krankenkassen in Franken	Rückzahlungen in Franken <sup>1</sup>	Nettoauszahlung in Franken	Versicherte mit Verlustscheinen	Verlustscheine
2013	9 352 197	9 697	7 939 670	...	...
2014	13 290 889	75 742	11 221 514	5 645	7 736
2015	15 319 275	349 350	12 672 034	5 398	9 962

<sup>1</sup>Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben.

**T15-1 Sozialhilfe - Zahlfälle, Bezügerinnen und Bezüger und Nettounterstützung I seit 2006**

Merkmal	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Zahlfälle<sup>1</sup></b>										
Stadt Basel	8 000	7 437	6 935	6 811	6 674	6 914	7 077	7 164	7 085	7 156
Riehen	556	483	459	423	440	395	428	450	449	460
Bettingen	7	2	7	7	7	15	14	13	14	23
Total	8 563	7 922	7 401	7 241	7 121	7 324	7 519	7 627	7 548	7 628
<b>Bezügerinnen und Bezüger<sup>2</sup></b>										
Stadt Basel	12 919	11 927	11 089	10 830	10 436	10 708	10 828	11 065	10 917	10 867
Riehen	1 059	818	766	770	707	657	688	710	681	709
Bettingen	10	2	9	11	14	23	19	18	19	16
Total	13 988	12 747	11 864	11 611	11 157	11 388	11 535	11 793	11 617	11 592
<b>Nettounterstützung I<sup>3</sup></b>										
Stadt Basel	119,49	112,13	102,72	100,92	107,34	109,55	116,93	120,35	123,69	128,96
Riehen	7,37	6,01	5,76	5,46	5,10	6,34	5,37	6,14	5,77	5,20
Bettingen	0,08	0,02	0,10	0,12	0,16	0,22	0,17	0,10	0,09	0,12
Total	126,94	118,16	108,57	106,50	112,59	116,12	122,47	126,59	129,55	134,28
<b>Zahlfälle nach Fallstruktur, Stadt Basel per Dezember</b>										
Einzelperson	3 402	3 070	2 907	3 055	3 082	3 345	3 465	3 531	3 495	3 696
Einelterfamilie	998	941	884	840	889	892	887	912	895	896
Ehepaare ohne Kinder	237	201	165	156	159	164	175	161	181	187
Ehepaare und mit Kindern	658	552	487	445	428	429	440	466	438	473
Übrige und kein Eintrag	–	–	–	–	–	–	–	–	1	1
Total	5 295	4 764	4 443	4 496	4 558	4 830	4 967	5 070	5 010	5 253
<b>Zahlfälle nach Unterstützungsgrund, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen</b>										
Arbeitslosigkeit	4 448	4 093	3 750	3 798	3 744	3 897	3 904	4 064	3 884	3 875
Alleinerziehende	939	884	804	719	667	653	622	639	644	633
Ungenügendes Einkommen	1 229	1 138	1 061	964	944	1 039	1 093	1 130	1 216	1 132
Gesundheit	1 643	1 505	1 394	1 367	1 302	1 303	1 321	1 309	1 369	1 465
Ausbildung	348	318	266	246	244	229	229	228	244	244
Diverse	225	247	277	256	235	375	690	634	684	631
Total	8 832	8 185	7 552	7 350	7 136	7 496	7 859	8 004	8 041	7 980
<b>Abgeschlossene Fälle nach Austrittsgrund</b>										
Existenzsicherung Sozialversicherungen	851	838	763	808	690	604	611	670	590	635
Verb. wirtsch. Situation Erwerbstätigkeit	688	828	795	675	592	648	599	591	598	562
Verb. wirtsch. Situation Sonstige	282	362	335	332	291	258	310	307	291	310
Wegzug	253	321	247	213	221	238	244	262	286	256
Kontaktabbruch	231	239	259	211	218	202	192	218	189	181
Tod	27	46	39	40	22	40	42	42	35	32
Sonstige	59	24	10	7	2	17	46	27	3	5
Total	2 391	2 658	2 448	2 286	2 036	2 007	2 044	2 117	1 992	1 981
<b>Zahlfälle nach Bezugsdauer, Stadt Basel per Dezember<sup>4</sup></b>										
< 4 Monate	498	452	460	516	474	501	485	534	462	527
4 bis 12 Monate	1 049	862	818	943	913	1 088	1 020	948	884	1 001
13 bis 36 Monate	1 948	1 527	1 273	1 235	1 399	1 479	1 597	1 573	1 521	1 477
>36 Monate	2 092	2 199	2 158	2 078	2 052	2 059	2 164	2 279	2 381	2 509
Total	39,8	43,2	45,7	44,8	45,4	44,5	45,1	47,2	49,7	49,9
Mittelwert										

<sup>1</sup>Unterstützungseinheiten, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Es sind nur die Sozialhilfedossiers im engeren Sinn berücksichtigt. <sup>2</sup>Personen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. <sup>3</sup>Unterstützungskosten gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe SKOS minus Rückerstattungen. <sup>4</sup>Aufgrund einer methodischen Anpassung weichen die dargestellten Werte von den früher publizierten ab.



**T15-2 Sozialhilfe - Bezügerinnen und Bezüger und Quote nach Geschl., Heimat und Alter, Stadt Basel seit 2006<sup>1</sup>**

Jahr	Schweiz							Ausland							Unbe- kannt	Total
	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total		
<b>Männer</b>																
2006	944	553	592	936	528	20	3 573	940	432	676	945	390	11	3 394	-	6 967
2007	881	485	547	899	530	18	3 360	835	374	600	829	376	9	3 023	-	6 383
2008	845	410	499	855	529	11	3 149	833	305	563	787	387	6	2 881	-	6 030
2009	822	403	480	835	514	10	3 064	798	298	590	802	387	11	2 886	-	5 950
2010	749	426	445	808	515	6	2 949	810	350	587	791	413	10	2 961	-	5 910
2011	750	396	490	808	551	14	3 009	864	473	664	864	453	8	3 326	8	6 343
2012	772	422	507	815	552	14	3 082	876	478	723	897	486	7	3 467	12	6 561
2013	775	476	518	788	567	13	3 137	970	453	722	894	478	7	3 524	10	6 671
2014	783	463	506	759	603	12	3 126	1 001	391	646	920	521	10	3 489	4	6 619
2015	734	423	475	741	654	15	3 042	1 047	436	641	964	579	14	3 681	-	6 723
<b>Frauen</b>																
2006	856	602	541	875	324	35	3 233	816	436	702	705	211	17	2 887	-	6 120
2007	828	560	480	816	319	31	3 034	778	362	657	666	191	10	2 664	-	5 698
2008	799	492	431	740	329	30	2 821	745	329	622	641	204	19	2 560	-	5 381
2009	752	469	424	719	319	31	2 714	746	295	608	654	203	14	2 520	-	5 234
2010	719	478	404	653	324	34	2 612	708	306	587	678	219	13	2 511	-	5 123
2011	740	478	438	644	353	36	2 689	785	333	601	762	257	19	2 757	-	5 446
2012	715	465	464	604	374	33	2 655	812	367	627	781	279	13	2 879	-	5 534
2013	707	435	473	590	376	30	2 611	891	367	679	828	286	15	3 066	1	5 678
2014	710	427	467	575	373	21	2 573	899	371	683	830	299	17	3 099	1	5 673
2015	682	404	461	533	404	16	2 500	910	348	701	870	333	18	3 180	1	5 681
<b>Sozialhilfequote der Männer in %</b>																
2006	13,1	11,1	9,2	8,3	5,2	0,2	7,1	18,6	14,4	9,9	11,7	9,0	0,7	11,7	-	8,8
2007	12,0	9,4	8,6	8,1	5,2	0,2	6,7	17,5	13,0	8,4	10,2	8,5	0,5	10,4	-	8,1
2008	11,1	7,9	7,7	7,8	5,2	0,1	6,2	18,0	10,4	7,6	9,4	8,6	0,3	9,7	-	7,5
2009	10,8	7,8	7,2	7,8	5,1	0,1	6,1	17,4	10,3	7,5	9,4	8,4	0,6	9,5	-	7,4
2010	9,8	8,2	6,4	7,7	5,1	0,1	5,8	17,5	13,0	7,7	9,1	8,9	0,5	9,8	-	7,3
2011	9,8	7,7	6,9	7,9	5,3	0,1	6,0	18,0	17,9	8,4	9,6	9,4	0,4	10,7	-	7,8
2012	10,1	8,2	6,9	8,2	5,3	0,1	6,1	17,7	18,1	9,2	9,7	9,8	0,3	10,9	-	8,0
2013	10,0	9,1	6,9	8,0	5,4	0,1	6,2	19,1	17,2	9,1	9,3	9,4	0,3	10,8	-	8,0
2014	10,1	8,9	6,7	7,9	5,7	0,1	6,1	19,3	15,1	8,1	9,4	9,9	0,4	10,6	-	7,9
2015	9,3	8,1	6,1	7,9	6,1	0,1	5,9	20,0	16,9	8,0	9,7	10,6	0,6	11,0	-	7,9
<b>Sozialhilfequote der Frauen in %</b>																
2006	12,7	9,8	8,3	7,5	2,7	0,2	5,3	17,3	14,4	10,9	10,6	6,6	1,1	11,3	-	7,1
2007	12,0	9,0	7,4	7,0	2,7	0,2	5,0	17,5	12,0	9,8	9,9	5,8	0,6	10,4	-	6,6
2008	11,4	7,8	6,4	6,5	2,8	0,2	4,6	16,9	11,1	8,7	9,4	6,1	1,2	9,7	-	6,2
2009	10,6	7,5	6,2	6,5	2,7	0,2	4,5	17,0	10,2	8,0	9,1	6,0	0,8	9,3	-	6,0
2010	10,1	7,7	5,7	6,0	2,8	0,2	4,3	15,8	11,1	7,9	9,2	6,2	0,8	9,2	-	5,8
2011	10,5	7,7	6,0	6,2	3,0	0,2	4,5	17,2	12,0	7,8	10,0	7,0	1,1	9,8	-	6,2
2012	10,1	7,5	6,2	5,9	3,2	0,2	4,4	17,4	13,4	8,1	9,8	7,3	0,7	10,0	-	6,2
2013	9,9	7,0	6,1	5,9	3,2	0,2	4,4	18,8	13,2	8,4	10,0	7,1	0,8	10,3	-	6,3
2014	9,9	7,0	5,8	5,9	3,2	0,1	4,3	18,6	13,6	8,4	9,8	7,3	0,8	10,2	-	6,3
2015	9,3	6,8	5,5	5,6	3,4	0,1	4,2	18,5	13,3	8,7	10,0	7,7	0,9	10,4	-	6,3

<sup>1</sup>Unter Sozialhilfebeziehenden sind hier alle Personen erfasst, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. NEE/NE-Dossiers werden aus den Auswertungen ausgeschlossen, weil diese Personen nicht Sozialhilfe, sondern nur Nothilfe erhalten. Die Sozialhilfequote ist ein Indikator für das Risiko, von der Sozialhilfe abhängig zu werden. Sie wird als Anteil der Sozialhilfebeziehenden an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe gemäss Bevölkerungsstand Ende Jahr berechnet.

**T15-3 Sozialhilfe - Fälle nach Einkommensquelle und zusätzlichem Einkommen per Ende Jahr seit 2007<sup>1</sup>**

Merkmal	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Fälle nach Einkommensquellen</b>										
Erwerbseinkommen	2 249	2 005	1 757	1 804	2 276	2 519	2 046	1 824	...	...
Sozialversicherungsleistungen	1 037	1 393	933	918	1 016	949	1 059	1 042	...	...
Weitere bedarfsabh. Sozialleistungen	478	291	264	218	171	155	150	167	...	...
Alimentenbevorschussung	504	636	39	38	36	34	40	40	...	...
Andere Einkommen	120	146	550	520	517	523	573	567	...	...
Nur Sozialhilfe keine weiteren Einkünfte	3 367	2 928	2 827	2 734	2 782	2 815	3 229	3 966	...	...
<b>Einkommen der Fälle mit zusätzlichen Einkünften nach Fallstruktur (Median) in Franken</b>										
Einzelpersonen	...	...	872	854	817	873	890	904	...	...
Eineltermfamilien	...	...	1 288	1 281	1 285	1 256	1 304	1 244	...	...
Paare mit Kindern	...	...	2 304	1 949	1 800	1 983	2 037	1 975	...	...
Paare ohne Kinder	...	...	1 374	1 296	1 445	1 613	1 438	1 452	...	...
Andere Fallstruktur	...	...	2 073	874	3 045	-	507	-	...	...
Total	...	...	1 150	1 071	1 080	1 118	1 148	1 105	...	...

**T16-1 Tagesbetreuung - Subventionierte Kinder und Ausgaben seit 2006<sup>1</sup>**

Merkmal	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot</b>										
Subventionierte Tagesheime	1 080	1 143	1 241	1 247	1 294	1 378	1 409	1 409	1 555	1 586
nicht subventionierte Tagesheime	542	602	662	722	1 147	1 339	1 443	1 528	1 705	1 822
Firmen-Tagesheime	281	271	262	253	394	393	516	524	501	492
Tagesfamilien	95	85	74	94	93	102	89	99	98	87
Total	1 998	2 101	2 239	2 316	2 928	3 212	3 457	3 560	3 859	3 987
<b>Subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot</b>										
Tagesheime	1 640	1 798	1 978	2 153	2 330	2 478	2 703	2 838	2 969	3 137
Tagesfamilien	173	178	180	209	204	205	197	209	228	222
Betreuungsbeiträge <sup>2</sup>	77	126	150	153	152	157	157	130	110	124
Total	1 890	2 102	2 308	2 515	2 686	2 840	3 057	3 177	3 307	3 483
<b>Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken</b>										
Tagesheime	18,7	20,5	21,7	23,3	25,6	27,1	29,8	31,0	33,0	34,3
Tagesfamilien	1,3	1,2	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,7	1,5	1,5
Betreuungsbeiträge <sup>2</sup>	0,3	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,4	0,4	0,5
Total	20,2	22,1	23,7	25,4	27,8	29,3	32,0	33,1	34,9	36,3
<b>Kinder in subventionierten Tagesheimen nach Alter</b>										
Kinder bis 1.5 J.	128	145	151	196	147	205	190	216	214	257
Kinder 1.5 J. bis 2.5 J.	174	186	215	197	251	243	288	287	312	333
Kinder 2.5 J. bis Kindergarteneintritt	408	450	479	522	534	578	641	708	742	765
Kinder im Kindergarten	312	318	357	367	377	411	428	449	492	524
Kinder in der Primarschule	382	423	422	422	435	424	436	393	395	405
Kinder ab OS-Alter	110	103	122	130	121	100	96	87	89	78
<b>Kinder mit Elternbeitragsergänzungen nach Alter</b>										
Kinder bis 1.5 J.	21	28	38	62	79	87	104	125	103	136
Kinder 1.5 J. bis 2.5 J.	26	35	47	56	102	105	128	133	137	127
Kinder 2.5 J. bis Kindergarteneintritt	51	69	93	119	171	195	240	290	299	296
Kinder im Kindergarten	25	34	46	63	79	89	107	105	134	148
Kinder in der Primarschule	4	6	8	19	31	37	41	42	47	60
Kinder ab OS-Alter	...	...	...	...	3	4	4	3	5	8

<sup>1</sup>Die Anzahl Kinder bezieht sich auf den Stichtag, welcher am 31. Oktober des jeweiligen Jahres ist. <sup>2</sup>Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhalten Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduzieren und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

**T16-2 Tagesbetreuung - BISS seit 2011**

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Haushalte nach Haushaltstyp</b>										
Ehepaare mit Kindern	1 019	1 077	1 127	1 237	1 215	...	...	...	...	...
Einelfamilien	795	799	757	747	723	...	...	...	...	...
Konkubinatspaare mit Kindern	250	290	331	375	393	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Staatsangehörigkeit</b>										
Ausland	824	872	862	950	941	...	...	...	...	...
Gemischt	358	389	432	469	465	...	...	...	...	...
Schweiz	882	905	921	940	925	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Anzahl Kinder</b>										
1 Kind	1 066	1 121	1 157	1 184	1 134	...	...	...	...	...
2 Kinder	773	819	839	947	960	...	...	...	...	...
> 2 Kinder	225	226	219	228	237	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes</b>										
≤ 6 Jahre	1 714	1 716	1 790	1 934	1 925	...	...	...	...	...
7-17 Jahre	350	450	425	425	406	...	...	...	...	...
> 17 Jahre	-	-	-	-	-	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Einkommen</b>										
< 20 000 Fr.	311	247	252	254	235	...	...	...	...	...
20 000-39 999 Fr.	139	209	179	190	177	...	...	...	...	...
40 000-59 999 Fr.	393	419	385	409	404	...	...	...	...	...
60 000-79 999 Fr.	360	357	391	392	384	...	...	...	...	...
≥ 80 000Fr.	861	934	1 008	1 114	1 131	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Komponenten des ermittelten Einkommens<sup>1</sup></b>										
Unselbständiger Erwerb	1 676	1 748	1 803	1 967	1 943	...	...	...	...	...
Selbständiger Erwerb	170	161	191	170	189	...	...	...	...	...
Hypothetisches Einkommen	6	5	6	4	4	...	...	...	...	...
AHV-/IV-Renten	83	88	72	75	70	...	...	...	...	...
Andere Renten und Pensionen	46	47	32	34	27	...	...	...	...	...
Erwerbsausfallentschädigungen	241	228	254	285	287	...	...	...	...	...
Unterhaltsbeiträge	328	318	291	294	275	...	...	...	...	...
Anrechenbarer Vermögensertrag	231	231	241	245	223	...	...	...	...	...
Übrige Einkommen	305	459	521	623	652	...	...	...	...	...
<b>Haushalte nach Vermögen</b>										
0-9 999 Fr.	1 446	1 390	1 352	1 386	1 326	...	...	...	...	...
10 000-19 999 Fr.	150	149	189	190	172	...	...	...	...	...
20 000-39 999 Fr.	141	168	162	197	201	...	...	...	...	...
≥ 40 000 Fr.	187	459	512	586	632	...	...	...	...	...

<sup>1</sup>Mehrfachnennungen möglich. Vgl. S. 17 für die Definitionen der jeweiligen Einkommensquellen.

**T17-1 Tagesstrukturen - Plätze und betreute Kinder in der Stichwoche sowie Ausgaben seit 2006<sup>1</sup>**

Merkmal	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Bereitgestellte Plätze<sup>2</sup></b>										
Frühort (Schulen)	...	...	...	...	...	...	188	326	474	488
Mittag (Schulen)	197	244	310	407	593	791	1 076	1 320	1 620	1 804
Nachmittag (Schulen)	197	244	310	407	580	719	945	1 320	1 612	1 804
Mittag (Quartiere)	492	569	598	612	622	534	477	561	605	536
Nachmittag (Quartiere)	79	183	201	207	132	108	129	136	147	113
Hausaufgabenunterstützung (Quartiere)	...	...	...	...	156	160	137	154	167	133
Tagesferien <sup>3</sup>	...	...	...	153	178	176	182	193	198	198
<b>Betreute Kinder</b>										
Frühort (Schulen)	...	...	...	...	...	200	230	187	250	250
Mittag (Schulen)	...	...	...	...	...	3 188	4 288	5 348	6 428	7 580
Nachmittag (Schulen)	...	...	...	...	...	2 815	3 754	4 645	6 078	7 352
Mittag (Quartiere)	1 299	1 424	1 218	1 253	1 907	1 794	1 462	1 809	2 050	1 775
Nachmittag (Quartiere)	276	441	336	341	357	306	220	361	387	380
Hausaufgabenunterstützung (Quartiere)	...	...	...	...	392	340	314	478	520	439
Tagesferien <sup>2</sup>	...	...	...	146	145	173	167	172	172	188
<b>Kantonale Nettoausgaben für Tagesstrukturen</b>										
Mittagstische und Nachmittagsbetreuung	879 525	943 435	1 256 138	1 852 519	1 780 568	1 885 343	1 595 875	1 735 243	2 035 203	2 072 269
Tageschulen	1 649 923	2 782 310	5 664 862	4 637 926	5 476 111	7 290 982	9 530 131	12 566 445	14 933 099	17 785 135
Tagesferien	206 728	393 192	346 737	345 167	371 130	430 862	437 062	458 696	512 627	530 678
Total	2 736 176	4 118 937	7 267 737	6 835 612	7 627 809	9 607 187	11 563 068	14 760 383	17 480 928	20 388 082

<sup>1</sup>Stichwochen: 2006-2009 November, 2010 Dezember, 2011-2014 September. <sup>2</sup>Bereitgestellte Plätze pro Tag einer Betriebswoche. <sup>3</sup>Tagesferien werden an 11 Ferienwochen angeboten (nicht in Fasnachts- und Weihnachtsferien). Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche.

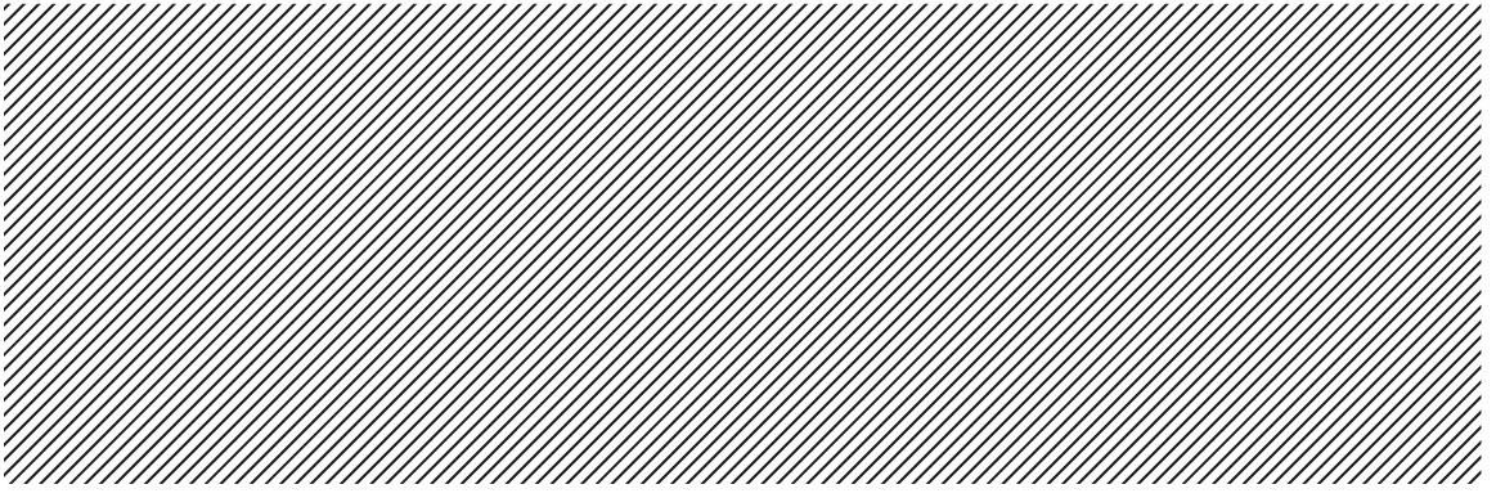
**T18-1 KESB - Meldungen, Massnahmen, Mandate seit 2013**

Merkmal	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Erhaltene Meldungen</b>										
Mit Verfahren	...	1 793	1 744	...	...	...	...	...	...	...
Ohne eigentliches Verfahren <sup>2</sup>	...	401	957	...	...	...	...	...	...	...
Total	...	2 194	2 701	...	...	...	...	...	...	...
<b>Gesprochene Massnahmen<sup>1</sup></b>										
KJD	163	131	109	...	...	...	...	...	...	...
ABES	624	312	304	...	...	...	...	...	...	...
Private Mandatsträger	182	119	108	...	...	...	...	...	...	...
Weitere	...	23	40	...	...	...	...	...	...	...
Total	969	585	561	...	...	...	...	...	...	...
<b>Geführte Mandate per Stichtag</b>										
KJD	535	559	553	...	...	...	...	...	...	...
ABES	2 294	2 323	2 408	...	...	...	...	...	...	...
Private Mandatsträger	721	729	635	...	...	...	...	...	...	...
Weitere	...	150	99	...	...	...	...	...	...	...
Total	3 550	3 761	3 695	...	...	...	...	...	...	...

<sup>1</sup>2014 wurde die Auswertungsmethode angepasst. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2013 lassen sich deshalb nicht mit späteren vergleichen. <sup>2</sup>Per Juli 2014 sind die neuen Bestimmungen betreffend gemeinsamer elterlicher Sorge in Kraft getreten. Dies führt zu einer Erhöhung der Anzahl Geschäfte «ohne eigentlichem Verfahren» gegenüber den Vorjahren.

**T19-1 Beistandschaften - Mandate nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit seit 2006**

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Vormundschaftliche Mandate nach Alter</b>										
0 bis 17 Jahre	368	349	319	323	311	302	259	245	239	231
18 bis 30 Jahre	217	213	224	219	205	197	227	224	226	222
31 bis 64 Jahre	998	1 031	1 046	1 095	1 083	1 114	1 130	1 110	1 190	1 153
> 64 Jahre	571	563	551	576	570	629	678	715	760	821
Total	2 154	2 156	2 140	2 213	2 169	2 242	2 294	2 294	2 415	2 427
<b>Vormundschaftliche Mandate nach Geschlecht</b>										
Männlich	1 084	1 101	1 089	1 116	1 106	1 144	1 186	1 179	1 217	1 224
Weiblich	1 067	1 052	1 048	1 094	1 060	1 095	1 102	1 106	1 193	1 199
Unbekannt	3	3	3	3	3	3	6	9	5	4
<b>Vormundschaftliche Mandate nach Staatsangehörigkeit</b>										
Schweiz	1 776	1 767	1 752	1 797	1 744	1 779	1 822	1 809	1 913	1 905
Ausland	357	361	360	380	386	410	429	437	449	469
Unbekannt	21	28	28	36	39	53	43	48	53	53
<b>Ausländeranteil nach Alter in %</b>										
0 bis 17 Jahre	32,5	32,5	32,7	35,3	39,2	46,1	51,3	52,5	53,0	53,1
18 bis 30 Jahre	22,4	22,6	23,6	27,8	28,7	27,1	27,9	29,1	27,0	26,4
31 bis 64 Jahre	13,5	13,9	13,6	13,4	14,4	15,4	15,9	16,7	17,0	19,0
> 64 Jahre	10,3	11,0	12,3	11,8	10,6	10,1	10,0	10,4	11,0	11,0
Total	16,7	17,0	17,0	17,5	18,1	18,7	19,1	19,5	19,0	19,8



Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt  
Binningerstr. 6, Postfach, 4001 Basel  
[www.statistik.bs.ch](http://www.statistik.bs.ch)

Tel: 061 267 87 27  
Fax: 061 267 87 37  
E-Mail: [stata@bs.ch](mailto:stata@bs.ch)

**Besuchen Sie uns auch im Internet: [www.statistik.bs.ch](http://www.statistik.bs.ch)**